Vollzugshilfe Herdenschutz

Vollzugshilfe zur Organisation und Förderung des Herdenschutzes sowie zur Zucht, Ausbildung und zum Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Vollzugshilfe Herdenschutz

Vollzugshilfe zur Organisation und Förderung des Herdenschutzes sowie zur Zucht, Ausbildung und zum Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden

Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU
Bern, 2019

Impressum

Rechtliche Bedeutung
Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert die bundesumweltrechtlichen Vorgaben (bzgl. unbestimmte Rechtsbegriffe und Umfang/Ausübung des Ermessens) und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Die Publikation enthält zusätzlich Elemente einer Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchsteller für Verfügungen und Verträge (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen). Sie konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

Herausgeber
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Autoren
Martin Baumann, Nicolas Bourquin (Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität, BAFU)

Begleitgruppe
Daniel Mettler, Felix Hahn, François Meyer (alle AGRIDEA)
Dr. Ueli Pfister (Verein Herdenschutzhunde Schweiz HSH-CH)
Heinz Feldmann (Beratungsstelle für die Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL)
Pietro Cattaneo (Schweizer Wanderwege)
Dr. Michael Bütler, Aysha Tresch (beide Anwaltsbüro bergrecht.ch)

Zitierung
BAFU (Hrsg.) 2019: Vollzugshilfe Herdenschutz. Vollzugshilfe zur Organisation und Förderung des Herdenschutzes sowie zur Zucht, Ausbildung und zum Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1902: 100 S.

Layout
Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, Gossau

Titelbild
Die Herdenschutzhündin «Kaya» der Rasse *Pastore Abruzzese* bei ihrem Einsatz auf der Alp «Col du Pochet» oberhalb von Crans-Montana (VS). Dank solchen Hunden bleibt die Bestossung unserer Alpen mit Schafen und Ziegen auch bei Anwesenheit von Grossraubtieren möglich. Besitzer der Hündin: Damien Jeannerat, Mollens (VS)
© Florias Gallay

PDF-Download
www.bafu.admin.ch/uv-1902-d
(eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2019

Inhaltsverzeichnis

Abstracts 5

Vorwort 6

Ziel der Vollzugshilfe 7

Ausgangslage 8

Rechtliche Grundlagen 9
Jagdrechtliche Bestimmungen zum Herdenschutz 9
Landwirtschaftsrechtliche Bestimmungen zum Herdenschutz 10
Tierschutz- und tierseuchenrechtliche Pflichten der Nutztierhalter 10
Tierschutzrechtliche Bestimmungen zu Herdenschutzhunden 11
Rechtliche Bestimmungen über den Zugang zum öffentlichen Raum 12
Bestimmungen zur Unfallverhütung auf Landwirtschaftsbetrieben 12

Schlussbestimmungen und Gültigkeit 13

Teil I: Organisation und Förderung des Herdenschutzes 14

Teil II: Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde 48

Anhänge 83

Abstracts

Massnahmen zum Herdenschutz dienen dem Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vor Grossraubtieren im Weidegebiet. Die Kantone beraten interessierte Landwirte bezüglich den tatsächlichen Risiken sowie möglichen und wirksamen Schutzmassnahmen. Die Landwirte setzen entsprechende Massnahmen jedoch freiwillig um. Für das Ergreifen von Massnahmen gemäss dieser Vollzugshilfe werden sie vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Finanzhilfebeiträgen unterstützt.

Im ersten Teil der Vollzugshilfe werden die Akteure im Herdenschutz und deren Aufgaben vorgestellt sowie die wirksamen Massnahmen und deren finanzielle Unterstützung beschrieben. Im zweiten Teil werden die Anforderungen an offizielle Herdenschutzhunde und die Regeln zur Konfliktverhütung bei deren Einsatz definiert.

Stichwörter:
Grossraubtiere (Wolf, Luchs, Bär), Verhütung von Nutztierschäden, Förderung von Massnahmen zu Herdenschutz, Herdenschutzzäune, Herdenschutzhunde

Vorwort

Die Rückkehr der Grossraubtiere in unsere Kulturlandschaft ist für die Landwirtschaft in der Schweiz eine grosse Herausforderung. Nutztiere im Berggebiet mit traditioneller Weidehaltung sind besonders durch die Grossraubtiere gefährdet. Damit die Land- und Alpwirtschaft auch bei Anwesenheit von Grossraubtieren ohne unzumutbare Einschränkungen bestehen kann, steht das Umsetzen von wirksamen Massnahmen im Zentrum. Die Landwirte werden dabei fachlich beraten und finanziell durch die Öffentliche Hand unterstützt.

Die vorliegende Vollzugshilfe stellt einen einheitlichen Vollzug beim Herdenschutz sicher. Im Sinne eines wirkungsvollen Herdenschutzes definiert sie die Akteure und deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit sowie die wirkungsvollen Massnahmen und deren Förderung.

Das BAFU dankt allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung diese Publikation.

Franziska Schwarz
Vizedirektorin
Bundesamt für Umwelt

Ziel der Vollzugshilfe

Die Vollzugshilfe zum Herdenschutz richtet sich insbesondere an die Vollzugsbehörden der Kantone sowie an die Organisationen, die vom BAFU mit dem Vollzug des Herdenschutzes mandatiert sind (Art. 12 Abs. 5 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, Jagdgesetz, JSG, SR 922.0). Sie bezweckt im Herdenschutz einen einheitlichen Vollzug und fördert eine rechtskonforme, technisch machbare und interkantonal koordinierte Vollzugspraxis. Weiter informiert sie die Bezüger allfälliger Subventionsbeiträge über die damit verbundenen Auflagen.

Die Vollzugshilfe umfasst die durch das BAFU zu erlassenden Richtlinien gemäss Art. 10ter Abs. 3 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) sowie Art. 10^{quater} Abs. 3 JSV. Der erste Teil der Vollzugshilfe konkretisiert die Herdenschutzberatung der Landwirte und beschreibt die wirksamen Massnahmen und deren Subventionierung sowie die interkantonale Koordination der Massnahmen (Art. 10ter Abs. 3 JSV).

Der zweite Teil konkretisiert die fachlichen Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Haltung, den Einsatz und die Meldung geeigneter Herdenschutzhunde (HSH) (Art. 10^{quater} Abs. 3 JSV).

Die Einhaltung der Empfehlungen in dieser Vollzugshilfe bzw. der Nachweis anderer bundesrechtskonformer Lösungen sind Voraussetzung dafür, dass sich der Bund finanziell an den kantonalen Massnahmen beteiligt.

Der behördliche Abschuss von Grossraubtieren wird in der Jagdverordnung (Art. 4, Art. 4bis und Art. 9bis JSV) und in den Grossraubtierkonzepten des BAFU (gem. Art. 10bis JSV) näher beschrieben. Er ist ebenso wenig Gegenstand dieser Vollzugshilfe wie die Entschädigung von Nutztierschäden, die durch Grossraubtiere verursacht worden sind (Art. 10 JSV).

Ausgangslage

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte fand eine Wiederbesiedlung der Schweiz durch Grossraubtiere statt. Dabei kehrte – 1971 der Luchs, – 1995 der Wolf und – 2005 der Bär in die Schweiz zurück. Eine Folge dieser Rückkehr ist ein Konflikt mit der Landwirtschaft aufgrund von Schäden an Nutztieren, die durch die Grossraubtiere verursacht werden.

Zur Abwehr solcher Nutztierschäden werden Massnahmen zum Herdenschutz angewendet. Aktuell sind dies u. a. grossraubtiersichere Elektrozäune sowie Herdenschutzhunde. Während Herdenschutzzäune nur im zugänglichen Gelände und kleinräumig Schutz bieten, lassen sich Herdenschutzhunde auch im schwierigen Gelände einsetzen, insbesondere stellen sie im Sömmerungsgebiet oftmals die einzig wirksame Massnahme dar. Die Massnahmen sollen nachhaltig wirken. Das bedeutet, dass ein langfristiger Nutzen anzustreben ist, wobei die Aufwendungen den zu erwartenden Nutzen nicht übersteigen sollen. Deshalb ist ein optimaler und kein maximaler Herdenschutz anzustreben. Aufwendungen für einen hundertprozentigen Schutz wären nicht zumutbar. Falls trotz korrekt angewendeter Massnahmen zum Herdenschutz weiterhin Nutztierschäden auftreten sollten, liesse sich weiterer Schaden – gestützt auf das Jagdgesetz – durch eine anzuordnende Entfernung der konkret schadenstiftenden Grossraubtiere abwenden.

Herdenschutzhunde können bei ihrem freien Einsatz im öffentlichen Raum Konflikte mit Dritten verursachen. Solche Konflikte lassen sich einerseits durch einen geordneten Einsatz dieser Hunde minimieren. Ebenso nötig ist aber auch, dass sich Dritte dem Einsatz von Hunden angepasst verhalten. Um das Herdenschutzhundewesen in geordnete Bahnen zu lenken, fördert das BAFU grundsätzlich nur offizielle Herdenschutzhunde. Diese werden innerhalb des nationalen Programms zum Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, geprüft, gehalten und eingesetzt. Die Hunde sind vom BAFU registriert.

Landwirte sind nicht verpflichtet, die im Jagdgesetz vorgesehenen Massnahmen zum Herdenschutz zu ergreifen, sondern treffen diese in Eigenverantwortung und freiwillig. Sobald ein Nutztierhalter sich jedoch dazu entschliesst, unterstützt der Bund diese Massnahmen mit Finanzhilfebeiträgen.

Rechtliche Grundlagen

Jagdrechtliche Bestimmungen zum Herdenschutz

Die Bundesverfassung verpflichtet den Bund, Vorschriften zum Schutz der Tierwelt zu erlassen und insbesondere bedrohte Arten vor Ausrottung zu schützen (Art. 78 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft BV, SR 101). Aufgrund des verfassungsrechtlichen Auftrags hat der Gesetzgeber die einheimischen Grossraubtierarten Wolf, Bär, Luchs und Goldschakal unter Schutz gestellt (vgl. Art. 2 JSG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 JSG).

Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren in Weidehaltung sieht das JSG Abschüsse geschützter Tiere lediglich als *ultima ratio* vor (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 und 4 JSG). Die Behörden sind demnach im Sinne des verfassungsrechtlichen Prinzips der Verhältnismässigkeit angehalten, bei der Konfliktlösung mit Grossraubtieren mildere Massnahmen einem Abschuss vorzuziehen. Das heisst, sofern solche Massnahmen technisch machbar und wirksam sind und deren Ergreifen ökonomisch zumutbar ist. Deshalb kommen Abschüsse von Grossraubtieren aufgrund landwirtschaftlicher Nutztierschäden erst dann in Frage, wenn vom Landwirt vorgängig die wirksamen und zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung ergriffen worden sind (Art. 4^{bis} Abs. 2 und Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV).

Der eigentliche Herdenschutz stellt eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen dar. Dabei sind die Kantone für das Ergreifen von Massnahmen zum Herdenschutz zuständig (Art. 12 Abs. 1 JSG). Ebenso liegt die Herdenschutzberatung in der Verantwortung der Kantone (Art. 10^{ter} Abs. 4 JSV). Im Gegenzug ist es Aufgabe des Bundes, die Massnahmen zum Herdenschutz der Kantone zu fördern und diese interkantonal zu koordinieren, wobei er öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug dieser Aufgabe beauftragen kann (Art. 12 Abs. 5 JSG). Die wirksamen und vom BAFU geförderten Massnahmen werden in der Jagdverordnung aufgelistet (Art. 10^{ter} und Art. 10^{quater} JSV).

Folgende Massnahmen werden durch das BAFU gefördert:

1. **Die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Haltung sowie der Einsatz von Herdenschutzhunden (Art. 10ter Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 10quater Abs. 2 JSV)**
   Der Einsatzzweck von HSH ist definiert als *«die weitgehend selbständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere»* (Art. 10^{quater} Abs. 1 JSV).
   Um gefördert zu werden, müssen die HSH gemäss Art. 10^{quater} Abs. 2 JSV sämtliche folgenden Anforderungen erfüllen:
   a. **Sie müssen zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist.**
      Dabei bezeichnet das BAFU die Hunderassen, die zum Herdenschutz in der Schweiz anerkannt sind.
   b. **Sie müssen für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden.**
      Dabei stellt das BAFU konkrete Anforderungen an die Zucht, Ausbildung, Haltung und den Einsatz der HSH. Jeder HSH, der mit Bundesunterstützung ausgebildet worden ist, muss in einer Prüfung nachweisen, dass er sich für den Herdenschutz grundsätzlich eignet, sich durch Menschen führen lässt und ein grundsätzlich gesellschaftskompatibles Wesen aufweist. Diese Prüfung seiner Einsatzbereitschaft erfolgt am Ende seiner Grundausbildung und wird im Auftrag des BAFU durchgeführt (s. Kap. 11.1, Einsatzbereitschaftsüberprüfung von HSH).
   c. **Sie sind hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren einzusetzen, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird.**
      Das BAFU subventioniert grundsätzlich nur die produzierende Landwirtschaft, d. h. es ist nicht dessen Aufgabe, die Hobbyhaltung von Nutztieren zu unterstützen (Änderung der Jagdverordnung, erläuternder Bericht vom 6. Nov. 2013).

Schliesslich müssen die eingesetzten HSH, welche diese Anforderungen erfüllen, jährlich in der AMICUS-Datenbank durch das BAFU erfasst sein (Art. 10^{quater} Abs. 4 JSV), erst dann gelten sie als offizielle Herdenschutzhunde. Dieser Eintrag erfolgt im Sinne eines Qualitätslabels und stellt sicher, dass beim Herdenschutz möglichst nur sogenannt offizielle HSH eingesetzt werden.

2. **Weitere Massnahmen der Kantone, sofern die gemäss Art. 10ter Abs. 1 JSV genannten Massnahmen nicht ausreichen oder zweckmässig sind**
   Die vorliegende Vollzugshilfe beschreibt diverse solch «weiterer Massnahmen», die sich in der Praxis des Herdenschutzes bewährt haben und vom BAFU entsprechend gefördert werden. Dem BAFU steht diesbezüglich ein Ermessensspielraum zu (vgl. «Kann-Formulierung» der Bestimmung).

3. **Räumliche Planungsarbeiten zum Herdenschutz der Kantone (Art. 10ter Abs. 3 JSV).**
   Die Kantone integrieren den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung (Art. 10ter Abs. 4 JSV). Bei der Herdenschutzberatung von landwirtschaftlichen Einzelbetriebe ist oftmals eine überregionale Perspektive nötig. Das BAFU unterstützt die Kantone bei der Datenbeschaffung und Analyse mittels den in dieser Vollzugshilfe genannten Finanzhilfebeiträgen.

Da die Kantone für das Ergreifen von Massnahmen zum Herdenschutz zuständig sind (Art. 12 Abs. 1 JSG), subventioniert der Bund die von den Landwirten getroffenen Massnahmen in der Regel nur, wenn der betroffene Kanton sich mit den spezifischen Massnahmen einverstanden erklärt hat.

Folgende Massnahmen werden durch das BAFU nicht gefördert:

Die Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere kann auch durch das Ergreifen landwirtschaftsbetrieblicher Massnahmen unterstützt werden. Beispiele dafür sind das nächtliche Einstallen der Nutztiere, das Anpassen der Nutztierstruktur des Betriebes (z. B. Aufgabe der Schafhaltung zugunsten der Rindviehhaltung) oder über eine verbesserte Weideführung und Überwachung der Nutztiere (z. B. über eine ständige Behirtung während der Sömmerung). Solch betriebliche Massnahmen stellen für sich selbst keine eigentlichen Massnahmen zum Herdenschutz i. S. v. Art. 10ter JSV dar und sind daher nicht über das Jagdgesetz subventionsfähig. Allerdings ist deren Subventionierung gestützt auf die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung möglich.

Landwirtschaftsrechtliche Bestimmungen zum Herdenschutz

Im eidg. Landwirtschaftsrecht ist der Herdenschutz einzig bezüglich der Sömmerung von Schafen erwähnt. Dem Alpbewirtschafter steht bei der Schafsömmerung (ausser Milchschafen) im Umtriebsweidesystem ein höherer Sömmerungsbeitrag zu, wenn gleichzeitig auch Massnahmen des BAFU zum Herdenschutz zur Anwendung kommen (Anhang 7, Ziffer 1.6.1 Bst. a Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV, SR 910.13).

Tierschutz- und tierseuchenrechtliche Pflichten der Nutztierhalter

Grundsätzlich steht jeder Landwirt in der Pflicht, für das Wohl der Nutztiere in seiner Obhut zu sorgen, diese zu pflegen und zu überwachen (Art. 4 Tierschutzgesetz, TSchG, SR 455; Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 Tierschutzverordnung, TSchV, SR 455.1; Art. 59 Tierseuchenverordnung, TSV, SR 916.401), d. h. in seiner Obhut vor *vorhersehbaren* Schäden und Verletzungen bestmöglich zu schützen. Diese allgemeine Pflicht zur Obhut gilt grundsätzlich auch angesichts der vorhersehbaren Schäden durch Grossraubtiere.

Zum Schutz seiner Nutztiere vor Grossraubtieren gibt es für den Landwirt allerdings keine konkrete Verpflichtung zum Ergreifen konkreter Massnahmen zum Herdenschutz gemäss Art. 10ter JSV. Vielmehr steht es ihm frei, dem Risiko mit anderen Massnahmen wie zum Beispiel betrieblichen Massnahmen zu begegnen. Besondere Bedeutung kommt dem Aspekt der Freiwilligkeit beim Halten von HSH zu. Auch wenn diese Hunde das effizienteste und vielseitigste Mittel zur Abwehr von Grossraubtierschäden darstellen, so darf kein Landwirt zu ihrem Einsatz gezwungen werden. Vielmehr müssen solche Hunde demjenigen vor-

behalten bleiben, der sie aus eigener Überzeugung halten und einsetzen will.

Tierschutzrechtliche Bestimmungen zu Herdenschutzhunden

Der allgemeine Umgang mit Hunden wird in der eidg. Tierschutzverordnung definiert (3. Kap., 10. Abschnitt TSchV) und u. a. durch Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (Art. 16 ff. TSV) ergänzt. Grundsätzlich müssen in der Schweiz sämtliche Hunde gekennzeichnet und registriert sein (Art. 30 Tierseuchengesetz, TSG, SR 916.40 und Art. 16 Abs. 1 TSV). Jede Handänderung eines Hundes oder dessen Tod ist zu melden (Art. 17*b* Abs. 1 und Abs. 2 TSV). Die Zucht von Hunden wird u. a. durch die Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom 4. Dezember 2014 über den Tierschutz beim Züchten geregelt (SR 455.102.4). Der Import von Hunden aus dem Ausland ist in den entsprechenden Verordnungen des BLV über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten geregelt (EDAV-DS, SR 916.443.10 und EDAV-EU, SR 916.443.11).

Bezüglich der zivilrechtlichen Haftbarkeit gilt, dass jeder Hundehalter für Schäden verantwortlich ist, die sein Hund verursacht (Art. 56 Obligationenrecht, OR, SR 220). Jeder Hundehalter muss dafür sorgen, dass sein Hund keine Menschen und Tiere gefährdet (Art. 77 TSchV). Vorfälle mit Hunden unterliegen einer Meldepflicht. Sie können mittels eines administrativen Verfahrens überprüft und geahndet werden wie zum Beispiel übermässiges Aggressionsverhalten eines Hundes (Art. 78 und 79 TSchV).

HSH sind Nutzhunde (Art. 69 Abs. 2 TSchV) und haben den Zweck, Nutztiere vor Grossraubtieren zu schützen. Durch deren freien Einsatz auf den Weiden im öffentlichen Raum, der ohne direkte Führung des Hundehalters erfolgt, kann es zu Konflikten mit Dritten kommen, da der öffentliche Raum grundsätzlich frei begehbar ist (s. unten). Dadurch stellt der Einsatz von HSH eine grosse rechtliche Herausforderung dar. Von besonderer Bedeutung ist, dass beim Beurteilen der Verantwortlichkeit der Hundehalter nach Vorfällen mit HSH der Einsatzzweck der Tiere zu berücksichtigen ist (Art. 77 TSchV zweiter Satz). Der Halter offizieller registrierter HSH, der bei der Haltung und dem Einsatz seiner Hunde die Regeln dieser Vollzugshilfe anwendet, erhält somit erhöhte Rechtssicherheit. Dadurch wird ihm der allfällige Nachweis zum Einhalten seiner Sorgfaltspflicht anlässlich eines Vorfalles stark erleichtert. Massgebend bei der Beurteilung der Sorgfaltspflicht sind aber in jedem Fall die konkreten Umstände im Einzelfall.

Über administrative Verfahren hinaus kann der Halter eines HSH auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrung im Nationalen Programm zum Herdenschutz sind Vorfälle mit HSH als Schnapp- oder leichte Beissvorfälle einzustufen, schwere Verletzungen sind bislang noch keine aufgetreten. Bei Beissvorfällen, die durch HSH verursacht werden, kommen einfache (Art. 123 Ziff. 1 StGB) oder schwere (Art. 122 StGB) bzw. fahrlässige (Art. 125 StGB) Körperverletzung oder Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) in Frage. Dabei kann es sich um ein Antragsdelikt (Art. 30 ff. StGB) oder um ein Offizialdelikt handeln.

Bei der Haltung und dem Einsatz von HSH können weitere kantonalrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen (z. B. kantonale Hundegesetze). So sind die Kantone im Hinblick auf die innere Sicherheit befugt, die Hundehaltung im öffentlichen Raum des Kantonsgebietes durch Bestimmungen im kantonalen und kommunalen Polizei- und Hunderecht einzuschränken, zum Beispiel durch zeitliche oder räumliche Bestimmungen zur Leinenpflicht. Auch können die Kantone die Haltung von Hunden mit einer Steuer belegen, oft wird die Hundesteuer im kommunalen Recht geregelt. Allerdings dürfen solch kantonale oder kommunale Gesetze oder Reglemente einen bundesrechtskonformen Herdenschutz nicht grundsätzlich verhindern, im Konfliktfall würde Bundesrecht dem kantonalem Recht vorgehen (Art. 49 Abs. 1 BV). Aus diesem Grund wird den Kantonen empfohlen, die aus dem Bundesrecht erwachsende besondere Situation der HSH im Rahmen der jeweiligen kantonalen Hundegesetzgebung zu berücksichtigen. Beispiel: Der Kanton Freiburg hat offizielle HSH, die ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts unterstehen, von den Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes ausgenommen (Art. 1 Abs. 2 HHG, Nr. 725.3[1]) und diese Hunde gleichzeitig von der Hundesteuer befreit (Art. 47 Abs. 1 HHG).

1 Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG): *https://bdlf.fr.ch/frontend/versions/144*

Rechtliche Bestimmungen über den Zugang zum öffentlichen Raum

Im öffentlichen Raum kann der Anspruch des landwirtschaftlichen Einsatzes von HSH mit dem gesellschaftlichen Anspruch des Rechts auf freien Zugang zu Wald und Weide kollidieren. Somit dürfen die Weiden von Heim- und Alpbetrieben grundsätzlich frei betreten werden (Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210).

Desweitern müssen offizielle Fuss- und Wanderwege frei und gefahrlos begehbar sein (Art. 6 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, FWG, SR 704). Allerdings sind bei der Anlage von Fuss- und Wanderwegen die Anliegen der Landwirtschaft zu berücksichtigen (Art. 9 FWG), weshalb zur Lösung allfälliger Konflikte zwischen dem Langsamverkehr und HSH im Einsatz auch Anpassungen in der Wegführung oder in der zeitlichen Wegbenutzung in Betracht zu ziehen sind.

Bestimmungen zur Unfallverhütung auf Landwirtschaftsbetrieben

Die Frage zur Unfallverhütung auf Landwirtschafts- und Alpbetrieben ist im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Art. 82 und 83 UVG, SR 832.20), in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 3 bis 10 VUV, SR 832.30), in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz) (Art. 3 bis 9 ArGV 3, SR 822.113) sowie in der Richtlinie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS Richtlinie Nr. 6508) geregelt. Grundsätzlich gelten dabei Heimbetriebe als Betriebe mit besonderer Gefährdung. Die Spezialisten für Arbeitssicherheit bei der Beratungsstelle für die Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) können die Betriebsverantwortlichen sowie die Behörden von Bund und Kantonen auch über allfällige Massnahmen zur Unfallverhütung bei der Haltung und dem Einsatz von HSH beraten.

Schlussbestimmungen und Gültigkeit

Die Vollzugshilfe Herdenschutz ist ab dem 1. Januar 2019 gültig.

Die Gültigkeit dieser Vollzugshilfe dauert bis zum Ende der Zeitperiode der Agrarpolitik 2018 bis 2021 (AP 18 – 21) und somit bis zum 31. Dezember 2021.

Im Dezember 2020 eröffnet das BAFU eine Konsultation unter Einladung der mit dem kantonalen Vollzug beauftragten Dienststellen und den vom BAFU mandatierten Organisationen. Die Vollzugshilfe wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2022 entsprechend angepasst.

Die Anhänge zu dieser Vollzugshilfe kann das BAFU jederzeit bedarfsgerecht anpassen.

Der Direktor
Marc Chardonnens
Bundesamt für Umwelt BAFU

Teil I:

Organisation und Förderung des Herdenschutzes

Teil der Vollzugshilfe Herdenschutz

1	**Bedarf an Herdenschutz**	**15**
1.1	Risikofaktoren für Nutztierschäden	15
1.2	Vorranggebiet für den Herdenschutz	15
2	**Organisation im Herdenschutz**	**17**
2.1	Grundsätze der Organisationsstruktur	17
2.2	Akteure und deren Rollen	17
2.2.1	Nutztierhalter	17
2.2.2	Gemeinden	17
2.2.3	Kantone	17
2.2.4	Bund	19
2.2.5	Fachorganisationen	19
3	**Vorgehen zur landwirtschaftlichen Beratung im Herdenschutz**	**21**
3.1	Ziel der Beratung	21
3.2	Beratung zur Verhütung vorhersehbarer Nutztierschäden	21
3.2.1	Ablaufschema zum Vorgehen der kantonalen Herdenschutzberatung	21
3.2.2	Jährliche Information des BAFU zu Grossraubtieren und Herdenschutz	24
3.2.3	Information der Heimbetriebe zum Herdenschutz	24
3.2.4	Beratung der Heimbetriebe zum Herdenschutz	25
3.2.5	Information der Alpbetriebe zum Herdenschutz	26
3.2.6	Beratung der Alpbetriebe zum Herdenschutz	27
3.3	Beratung im Nachgang unvorhersehbarer Nutztierschäden	29
3.3.1	Beratung der Landwirte für notfallmässige Massnahmen zum Herdenschutz	29
4	**Finanzielle Unterstützung des Herdenschutzes durch das BAFU**	**30**
4.1	Grundsätze zur Förderung	30
4.1.1	Anforderungen an geförderte Massnahmen	30
4.1.2	Vier Gruppen von Schutzmassnahmen	30
4.1.3	Zumutbarkeit geförderter Massnahmen zum Herdenschutz	31
4.1.4	Bezug von Förderbeiträgen	31
4.1.5	Sanktionen beim unrechtmässigen Bezug von Förderbeiträgen	31
4.2	Beiträge für konkrete Massnahmen zum Herdenschutz	32
4.2.1	Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde	32
4.2.2	Zucht, Import und Ausbildung offizieller Herdenschutzhunde	33
4.2.3	Weitere Massnahmen der Kantone zum Herdenschutz	36
4.3	Beiträge zur behördlichen Planung des Herdenschutzes	40
4.3.1	Planungsarbeiten zum Herdenschutz	40
4.3.2	Planungsarbeiten zur Verhütung von Konflikten mit Bären	42
5	**Kontrollen im Herdenschutz**	**43**
5.1	Überprüfung des nationalen Programmes zum Herdenschutz	43
5.2	Überprüfung der Aufgabenerfüllung im Herdenschutz	43
5.3	Überprüfung von Massnahmen zum Herdenschutz nach Nutztierrissen (Wirkungskontrolle)	43
6	**Aus- und Weiterbildung im Herdenschutz**	**46**
6.1	Ausbildung der kantonalen Herdenschutzberater	46
6.2	Jährliche Fachtagung zum Herdenschutz	46
6.3	Schweizerische Schafhirtenausbildung	46
6.4	Kurse zur Arbeitssicherheit auf Heim- und Alpbetrieben	46
6.5	Einführungskurs für Neuhalter offizieller Herdenschutzhunde	47
6.6	Merkblätter zum Herdenschutz	47

1 Bedarf an Herdenschutz

Um Nutztiere wirksam vor Grossraubtieren zu schützen, muss das konkrete Risiko für Nutztierschäden bekannt sein.

1.1 Risikofaktoren für Nutztierschäden

Grundsätzlich durch Grossraubtiere gefährdet sind Nutztiere in Weidehaltung. Deren konkrete Gefährdung hängt insbesondere von folgenden drei Risikofaktoren ab:

1. **Vorkommende Grossraubtierarten:** Von den durchschnittlich pro Jahr gerissenen 267 Nutztieren[2] verursachen Wölfe am meisten Schaden (79 % aller Nutztierrisse), gefolgt von Luchsen (15 %) und Bären (6 %) (s. Tab. 1). Dabei geht vom einzelnen Bären (8 Nutztierrisse/Bär) und vom einzelnen Wolf (4 Nutztierrisse/Wolf) eine deutlich grössere Gefährdung aus als vom einzelnen Luchs (0,1 Nutztierrisse/Luchs).

Tabelle 1

Grossraubtierbestand in der Schweiz 2018 und die durchschnittliche Anzahl gerissener Nutztiere.

	Luchs	Wolf	Bär	Gesamt
Grossraubtierbestand	300	50	2	352
Jährliche Nutztierrisse ø	39	212	16	267
Nutztierrisse pro Grossraubtier ø	0,1	4,0	8,0	0,8
Anteil am Gesamtschaden ø	15 %	79 %	6 %	100 %

2. **Nutztierstruktur[3] des Betriebes in Weidehaltung:** Am stärksten gefährdet sind Schafe (91 % aller Nutztierrisse), gefolgt von Ziegen (7 %), während andere Nutztiere (Gehegehirsche, Lamas, Alpakas, Rinder, Pferde, Esel etc.) nur selten gerissen werden (2 %) (s. Tab. 2).

Tabelle 2

Anteil gerissener Nutztiere pro Grossraubtierart in der Schweiz.

	Luchs	Wolf	Bär	Gesamt
Schafe	71 %	94 %	95 %	91 %
Ziegen	22 %	5 %	2 %	7 %
Andere Nutztiere*	7 %	1 %	3 %	2 %

* Andere Nutztiere sind: Gehegehirsche, Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie Tiere der Rinder- und Pferdegattung.

3. **Landwirtschaftliche Zone des Betriebes[4]:** Am stärksten gefährdet sind Alpbetriebe im Sömmerungsgebiet (68 % aller Nutztierrisse), gefolgt von Heimbetrieben der Bergzonen IV und III (22 %). Schwächer gefährdet sind Heimbetriebe der Bergzonen II und I (9 %) und gering gefährdet solche der Hügel- und Talzone (2 %) (s. Tab. 3).

Tabelle 3

Anteil Nutztierrisse in den Landwirtschaftszonen in der Schweiz.

	Luchs	Wolf	Bär	Gesamt
Sömmerungsgebiet	43 %	72 %	70 %	68 %
Bergzone IV und III	20 %	22 %	30 %	22 %
Bergzone II und I	35 %	4 %	0 %	9 %
Hügel- und Talzone	3 %	2 %	0 %	2 %

1.2 Vorranggebiet für den Herdenschutz

Zur Sicherstellung eines gezielten Einsatzes der Bundesmittel im Herdenschutz legt das BAFU aufgrund des aktuellen Vorkommens von Grossraubtieren ein Vorranggebiet für den Herdenschutz fest. Dieses bezeichnet Regionen[5] der Schweiz, in denen mit der Anwesenheit von Grossraubtieren zu rechnen ist und ein erhöhtes Risiko für Nutztierschäden besteht (Karte s. Anhang 1). Räumliche Unterschiede im Grossraubtierrisiko werden auf der Karte mittels Signaturen zur nachgewiesenen Präsenz der Grossraubtiere dargestellt. Die Karte wird vom BAFU

2 Datengrundlage: Vom BAFU entschädigte Nutztierverluste 2005 – 2017, d. h. im Zeitraum des gleichzeitigen Vorkommens von Luchs, Wolf und Bär in der Schweiz (Total=3477 Risse von Huftieren).

3 Nutztierbestand Schweiz 2016: Gesamtbestand: 2 240 000 Kühe/Rinder, 342 400 Schafe, 78 100 Ziegen; Sömmerungsbestand: 271 000 Kühe/Rinder, 262 000 Schafe, 65 000 Ziegen (Quelle Agrarbericht BLW).

4 Zur Definition der landwirtschaftlichen Zonen siehe «Landwirtschaftliche Zonenverordnung» (SR 912.1).

5 Zur Abgrenzung des Vorranggebietes dienen i. d. R. die Grenzen der politischen Gemeinden.

jährlich aktualisiert, im Internet veröffentlicht[6] und den Kantonen auf Ende des Kalenderjahrs zugestellt.

Verwendung der Karte: Das BAFU empfiehlt deren Verwendung im Rahmen der kantonalen Herdenschutzberatung der betroffenen Heim- und Alpbetriebe wie folgt (s. Kap. 1.2 und 3.2.5):

- **Heim- und Alpbetriebe *innerhalb* des Vorranggebiets:** Grossraubtiere kommen regelmässig vor, Nutztierrisse sind jederzeit möglich. Diesen Betrieben wird empfohlen, das konkrete Schadenrisiko zu prüfen. Wird das Risiko als untragbar hoch beurteilt, gilt es Nutztierrisse durch präventive Massnahmen zu verhindern. Der Kanton berät die Betriebsverantwortlichen bei Bedarf.
- **Heim- und Alpbetriebe *ausserhalb* des Vorranggebiets:** Grossraubtiere kommen vereinzelt vor, Nutztierrisse sind möglich, aber kaum vorhersagbar. Für diese Betriebe besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Im Schadenfall berät der Kanton die betroffenen Landwirte beim Ergreifen spontaner Massnahmen. Die Kantone können den präventiven Herdenschutz auf Betrieben auch ausserhalb des Vorranggebietes zulassen.

6 Aktuelle Karte zu den Vorranggebieten zum Herdenschutz: *www.protectiondestroupeaux.ch/downloads*

2 Organisation im Herdenschutz

2.1 Grundsätze der Organisationsstruktur

1. **Aufgabenteilung BAFU – BLW (Bundesamt für Landwirtschaft):** Gemäss der zwischen dem BAFU und dem BLW vereinbarten Aufgabenteilung ist das BAFU zuständig für die Regelung und Förderung des Herdenschutzes. Der Herdenschutz ist in der Jagdgesetzgebung geregelt. In begrenztem Umfang kann der Herdenschutz auf den Massnahmen der Agrarpolitik aufbauen (z. B. Sömmerungsbeiträge). Die Förderung der Landwirtschaftsbetriebe ist Sache des BLW und erfolgt im Rahmen des landwirtschaftlichen Direktzahlungssystems.
2. **Zuständigkeiten Bund – Kantone:** Der Herdenschutz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone sind für das Ergreifen von Massnahmen zum Herdenschutz zuständig (Art. 12 Abs. 1JSG). Sie integrieren die Herdenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung (Art. 10ter Abs. 4 JSV). Das BAFU subventioniert diese Massnahmen und sorgt für deren interkantonale Koordination (Art. 12 Abs. 5 JSG).
3. **Nationales Programm zum Herdenschutz:** Das BAFU kann mit dem Vollzug des Herdenschutzes Dritte beauftragen (Art. 12 Abs. 5 JSG zweiter Satz). Aktuell ist die AGRIDEA mit dem Unterhalt eines «nationalen Programmes zum Herdenschutz» mandatiert. Sie unterstützt die Behörden von Bund und Kantonen beim allgemeinen Vollzug, bei der Beratung zum Herdenschutz und bei der Erarbeitung fachlicher Grundlagen zum Herdenschutz. Sie sorgt zudem für die Abwicklung der finanziellen Förderung der Massnahmen.
4. **Selbstverantwortung:** Landwirte prüfen im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit das Schadenrisiko ihrer Betriebe und ergreifen die Massnahmen zum Herdenschutz freiwillig.
5. **Das Herdenschutzhundewesen als landwirtschaftliche Branchenlösung:** Die Zucht von Herdenschutzhunden, deren Ausbildung und Haltung übernehmen Landwirte, die das ständige Zusammenleben der HSH mit den Nutztieren sicherstellen. Das BAFU fördert die entsprechenden Anstrengungen der landwirtschaftlichen Branche. Zur Sicherstellung eines gesellschaftskompatiblen und tierschutzkonformen Einsatzes dieser Hunde definiert das BAFU die anerkannten Hunderassen sowie die Anforderungen an deren fachgerechte Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz und es regelt deren Meldung (Registrierung). Im Sinne seines politischen Auftrages (Motion 10.3242) überwacht das BAFU den Bestand offizieller HSH.

2.2 Akteure und deren Rollen

2.2.1 Nutztierhalter

Die Landwirte sorgen eigenverantwortlich für den Schutz ihrer Nutztiere vor Grossraubtieren. Auf Antrag werden sie vom Kanton beim Abschätzen des Schadenrisikos und Bestimmen wirksamer Schutzmassnahmen beraten. Sie beantragen die finanzielle Unterstützung allfälliger Massnahmen.

2.2.2 Gemeinden

Die Gemeinden sind für bestimmte Aufgaben und Kompetenzen im Hundewesen zuständig, sofern die kantonale Gesetzgebung diese an die Gemeinden übertragen hat. Beispiele sind das Recht, eine kommunale Hundetaxe zu erheben, oder mögliche Auflagen zur Führung von Hunden im öffentlichen Raum (z. B. Zonen mit allgemeiner Leinenpflicht). Sie haben gemäss kantonalem Recht bestimmte Aufgaben im Bereich der Fuss- und Wanderwege und sind i. d. R. für deren Bau und Unterhalt zuständig.

2.2.3 Kantone

Kantonale Jagdverwaltungen
Die kantonalen Jagdverwaltungen sorgen für die bedarfsgerechte Information der kantonalen Ämter und der Beratungsstelle für den Herdenschutz zum Risiko durch Grossraubtiere sowie zur Entschädigungspraxis von Nutztierrissen. Sie bestimmen im Falle von Nutztierrissen den Verursacher, klären die Ansprüche der Landwirte auf Entschädigung und nehmen die Abgeltung vor. Sie beurteilen, verfügen und vollziehen den allfälligen Abschuss geschützter Grossraubtiere, sie stützen ihren Entscheid

auf die Beurteilung der ergriffenen Massnahmen zum Herdenschutz durch das kantonale Landwirtschaftsamt. Sie beurteilen gemeinsam mit den kantonalen Dienststellen Veterinärwesen, Landwirtschaft und Wanderwege die von der BUL erstellten «Gutachten zur Konflikt- und Unfallverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden» auf Heim- und Alpbetrieben (s. kantonale Kommission für Herdenschutzhunde).

Kantonale Veterinärdienste
Die kantonalen Veterinärdienste sind für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung sowie für die allgemeine Administration des Hundewesens zuständig. Sie prüfen gemeldete Vorfälle mit Hunden und ordnen ggf. administrative Massnahmen gegen Hunde oder deren Halter an. Sie betreuen inhaltlich die allfällig notwendige Anpassung der kantonalen Hundegesetzgebung an die übergeordneten bundesrechtlichen Bestimmungen zum Herdenschutz mit HSH. Sie beurteilen gemeinsam mit den kantonalen Dienststellen Jagd, Landwirtschaft und Wanderwege die von der BUL erstellten «Gutachten zur Konflikt- und Unfallverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden» auf Heim- und Alpbetrieben (s. kantonale Kommission für Herdenschutzhunde).

Kantonale Landwirtschaftsämter
Die kantonalen Landwirtschaftsämter sorgen für die Ausrichtung landwirtschaftlicher Direktzahlungen und stellen die landwirtschaftlichen Daten zur Verfügung, die für die Herdenschutzplanung benötigt werden (z. B. Betriebspläne). Sie integrieren die Beratungsstelle für den Herdenschutz in die landwirtschaftliche Beratung. Sie beurteilen im Vorfeld eines Abschusses von Grossraubtieren (aufgrund landwirtschaftlicher Schäden) und z. Hd. der kantonalen Jagdverwaltungen, ob allfällige Massnahmen zum Herdenschutz fachgerecht umgesetzt worden sind. Sie beurteilen gemeinsam mit den kantonalen Dienststellen Jagd, Veterinärwesen und Wanderwege die von der BUL erstellten «Gutachten zur Konflikt- und Unfallverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden» auf Heim- und Alpbetrieben (s. kantonale Kommission für Herdenschutzhunde).

Kantonale Beratungsstellen für den Herdenschutz
Die kantonale Beratungsstelle zum Herdenschutz, als Teil der landwirtschaftlichen Beratung, sorgt für die bedarfsgerechte Information und Beratung der Heim- und Alpbetriebe zum Risiko durch Grossraubtiere, zu wirksamen Massnahmen des Herdenschutzes und deren Subventionierung sowie zur Entschädigungspraxis von Nutztierrissen durch Grossraubtiere. Bezüglich der Beratung zum Risiko durch Grossraubtiere und der Rissentschädigung stützt sie sich auf die Informationen der kantonalen Jagdverwaltung. Sie beurteilt die Zweckmässigkeit von Massnahmen zum Herdenschutz als Grundlage zu deren Förderung durch das BAFU.

Kantonale Fachstellen für Fuss- und Wanderwege
Sie ist im Kanton für die Aufsicht über das Wanderwegwesen zuständig. Sie beurteilt gemeinsam mit den kantonalen Dienststellen Jagd, Veterinärwesen und Landwirtschaft die von der BUL erstellten «Gutachten zur Konflikt- und Unfallverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden» auf Heim- und Alpbetrieben (s. kantonale Kommission für Herdenschutzhunde). Sie sorgt überdies für die Umsetzung darin beschlossener Massnahmen zur Entflechtung des Wegnetzes von den Einsatzgebieten der HSH. Dabei kann sie die gemäss kantonalem Recht zuständigen Körperschaften (i. d. R. die Gemeinden) und kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen beiziehen oder ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

Kantonale Kommissionen für Herdenschutzhunde
Das BAFU empfiehlt den Kantonen die Bildung einer Kommission für HSH. Diese setzt sich u. a. aus den kantonalen Dienststellen für Landwirtschaft, Jagd, Veterinärwesen sowie Fuss- und Wanderwege zusammen. Deren Hauptaufgabe ist die Mitwirkung (Prüfen, Ergänzen) und das allfällige Erteilen der Zustimmung zu den Sicherheitsgutachten im Zusammenhang mit der Haltung und dem Einsatz von offiziellen HSH, die die AGRIDEA dem Kanton zur Verfügung stellt. Die Kommission entscheidet somit im Gesamtinteresse des Kantons, ob das BAFU auf einem Heim- oder Alpbetrieb solche Hunde platzieren und fördern wird und welche Auflagen dabei gelten. Beim Fehlen einer solchen Kommission müssten die verschiedenen Ämter (Jagd, Veterinärwesen, Landwirtschaft, Wanderwege) diese Sicherheitsgutachten einzeln beurteilen.

Interkantonale Kommissionen zu Grossraubtieren (IKK)
Diese Kommissionen sorgen innerhalb der Kompartimente der Grossraubtiere (Einteilung gem. Anhang 2 des

Konzept Luchs Schweiz, 2016) für die nötigen, interkantonalen Absprachen zum Grossraubtiermanagement sowie zum Herdenschutz. Sie setzen sich bedarfsorientiert aus Vertretern der kantonalen Dienststellen Jagd, Landwirtschaft sowie des BAFU zusammen.

Vereinigung Schweizerischer Kantonstierärzte (VSKT)
Diese Vereinigung setzt sich aus den Vorstehern der kantonalen Veterinärdienste zusammen. Im Auftrag der VSKT betreibt die Identitas AG die Hundedatenbank (AMICUS) als offizielle Meldestelle für sämtliche Hunde. Diese Datenbank dient dem BAFU zur Registrierung der offiziellen HSH. Die Daten dieser Datenbank sind für die zuständigen Vollzugsbehörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einsehbar (Art. 17*h* bis *k* TSV).

2.2.4 Bund

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Das BAFU erlässt die Richtlinien zum Herdenschutz (gem. Art. 10ter Abs. 3 und Art. 10^{quater} Abs. 3 JSV). Es sorgt für die Subventionierung der Massnahmen zum Herdenschutz sowie deren interkantonale Koordination. Das BAFU kann zum Vollzug des Herdenschutzes Dritte beiziehen (Art. 12 Abs. 5 JSG). In diesem Sinne ist die AGRIDEA vom BAFU mit der Führung des nationalen Programmes zum Herdenschutz mandatiert. Das BAFU führt dieses Programm strategisch.

Im Sinne des politischen Auftrags (Motion 10.3242) überwacht das BAFU den Bestand an HSH und fördert geprüfte und registrierte (offizielle) HSH. Bezüglich der Zucht und Ausbildung offizieller HSH arbeitet das BAFU eng mit der landwirtschaftlichen Branche zusammen. Bei strategischen Fragen zu HSH arbeitet das BAFU mit dem kynologischen Beirat zusammen.

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Das BLW sorgt als Fachbehörde des Bundes für den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zur Landwirtschaft. Es sorgt in diesem Rahmen für die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen von Landwirtschaftsbetrieben, wie zum Beispiel zur Pflege der Kulturlandschaft oder zur Gewährleistung des Tierwohls. Mittels Direktzahlungen fördert das BLW landwirtschaftsbetriebliche Massnahmen wie zum Beispiel die ständige Behirtung von Schafen während der Sömmerung. Bei der Regelung des Herdenschutzes kann das BAFU auf solchen landwirtschaftsbetrieblichen Massnahmen aufbauen, die das BLW im Rahmen des Direktzahlungssystems fördert.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Das BLV sorgt als Fachbehörde des Bundes für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, darin eingeschlossen ist auch die Regelung zum Umgang mit Hunden und den Verantwortlichkeiten von deren Haltern.

Kynologischer Beirat
Der Beirat berät das BAFU im Sinne einer Arbeitsgruppe bedarfsorientiert zu politischen und strategischen Fragen rund um das Herdenschutzhundewesen, insbesondere zu den anerkannten Hunderassen, zur Anerkennung der Zuchtvereine und deren Reglementen sowie zum Reglement der EBÜ von HSH. Die Mitglieder setzen sich aus Fachpersonen der Bundes- oder Kantonsbehörden und Nutzhundeexperten zusammen. Die Fachstelle Herdenschutzhunde (AGRIDEA) übernimmt die Geschäftsführung.

2.2.5 Fachorganisationen

Programm des BAFU zum Herdenschutz
Das BAFU führt ein nationales Programm zum Herdenschutz. Dieses Programm ist bei AGRIDEA angegliedert und besteht aus zwei Fachstellen:

1. **Fachstelle «Technischer Herdenschutz»:** Sie übernimmt für das BAFU ausgelagerte Vollzugsaufgaben im technischen Herdenschutz. Sie berät die kantonalen Beratungsstellen zum Herdenschutz bei der Herdenschutzplanung und beim technischen Herdenschutz. Sie wickelt das Beitragswesen für technische Massnahmen zum Herdenschutz ab. Sie berät und unterstützt die Kantone beim Ergreifen spontaner Massnahmen zum Herdenschutz nach unvorhersehbaren Schadenereignissen. Sie erstellt nach Absprache mit dem BAFU die fachlichen Grundlagen zum technischen Herdenschutz, sorgt für den internationalen Wissenstransfer und zusammen mit landwirtschaftlichen Organisationen und Institutionen für das Ausbildungswesen im Herdenschutz.

2. **Fachstelle «Herdenschutzhunde»** mit den regionalen **«Fachberatern Herdenschutzhunde»:** Sie übernimmt für das BAFU die Administration des Herdenschutzhundewesens. Sie berät die Behörden und weitere Interessierte zu HSH. Sie sorgt für die Abgabe offizieller HSH an die Landwirtschaft. Sie prüft offizielle HSH auf deren Einsatzbereitschaft und Gesellschaftstauglichkeit und registriert diese HSH in AMICUS. Sie bereitet das Beitragswesen für offizielle HSH vor (Beiträge für Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz). Sie erstellt mit den anerkannten Zuchtvereinen Leistungsaufträge zur Zucht und Ausbildung von HSH und der Verbesserung des Herdenschutzhundewesens. Sie informiert die Öffentlichkeit über HSH und den korrekten Umgang mit diesen Hunden und erstellt Markierungs-, Informations- und Kommunikationsmaterial. Sie lässt Betriebe von Neuhaltern offizieller HSH unabhängig auf (1) deren Eignung für eine fach- und tierschutzgerechte Haltung solcher Hunde sowie (2) allfällige Auflagen zur Unfall und Konfliktverhütung beim Einsatz der HSH prüfen. Bei Vorfällen mit offiziellen HSH (Beissvorfälle, Streunen, Wildern oder Lärmbelästigung) erstellt sie auf Antrag der Behörden Gutachten als Sachverständige. Sie sorgt für die Überwachung der Population offizieller HSH in der Schweiz und führt dazu zu jedem einzelnen Hund eine Hundefiche.

   Sie übernimmt die administrative Führung über ein mandatiertes Team regionaler Fachberater für HSH. Diese Fachberater sind in den Regionen die Fachexperten zum praktischen Umgang mit offiziellen HSH und sind Teil der Fachstelle Herdenschutzhunde. Sie sind selber praktizierende Landwirte und Halter offizieller HSH. Aufgrund von Interessenkonflikten ist ein Doppelmandat mit der kantonalen Beratungsstelle zum Herdenschutz zu vermeiden. Die Fachberater übernehmen die Beratung vor Ort zu konkreten Fragen der Ausbildung, Haltung und des Einsatzes offizieller HSH sowie zum Konfliktmanagement. Diese führen auch die obligatorischen Einführungs- und Praxiskurse für Halter von Herdeschutzhunden sowie die Einsatzbereitschaftsüberprüfung offizieller HSH (EBÜ) durch. Sie erstellen auf Anordnung der Fachstelle Herdenschutzhunde Fachgutachten zu folgenden Themen: (1) Vorfälle zwischen HSH und Dritten, insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzzwecks der HSH. (2) Eignung von Heim- und Alpbetrieben für eine fach- und tierschutzgerechte Haltung offizieller HSH. (3) Wirkungsanalyse bei Nutztierrissen trotz Herdenschutz mit offiziellen HSH.

Anerkannte Zuchtvereine offizieller Herdenschutzhunde
Diese Zuchtvereine vereinigen die Halter und Züchter offizieller HSH bestimmter anerkannter Rassen. Sie sorgen im Leistungsauftrag des BAFU für die Zucht und Ausbildung offizieller HSH zwecks nachfolgender Abgabe an die Landwirte im Rahmen des nationalen Programms zum Herdenschutz. Sie sorgen für die vereinsinterne Aus- und Weiterbildung der Halter, Züchter, Ausbildner und Prüfungsrichter von HSH. Sie engagieren sich bei der Verbesserung der Qualität des Herdenschutzhundewesens im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit der Fachstelle Herdenschutzhunde auch im internationalen Netzwerk der Züchter solcher Hunde.

Beratungsstelle für die Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)
Die BUL ist das schweizerische Kompetenzzentrum für die Arbeitssicherheit und Unfallverhütung auf Heim- und Alpbetrieben. Sie engagiert sich als Fachorganisation im Rahmen des Präventionssystems *agri*TOP bei der Ausbildung der Landwirte und Alpverantwortlichen in der Arbeitssicherheit und berät Heimbetriebe durch Spezialisten der Arbeitssicherheit. Im Rahmen des nationalen Programmes zum Herdenschutz beurteilt die BUL im Leistungsauftrag des BAFU die Heim- und Alpbetriebe sowie die Prüfungsgelände für HSH bezüglich des wirksamen Konfliktmanagements beim Einsatz offizieller HSH. Sie erstellt dazu und auf Antrag der Fachstelle Herdenschutzhunde so genannte «Gutachten zur Unfallverhütung und zum Konfliktmanagement mit HSH».

Schweizerische Dysplasie Kommission
Die Schweizerische Dysplasie Kommission und deren assoziierte Fachtierärzte unterstützen die anerkannten Zuchtvereine im Auftrag des BAFU bei der Leistungszucht offizieller HSH mittels Programm zur Überwachung auf Dysplasie der Hüft- und Ellenbogengelenke. Sie berät die Zuchtvereine zwecks Verbesserung der Leistungszucht der HSH.

3 Vorgehen zur landwirtschaftlichen Beratung im Herdenschutz

Das BAFU empfiehlt den Kantonen das nachfolgende Vorgehen:

3.1 Ziel der Beratung

Die kantonale Beratungsstelle zum Herdenschutz informiert die betroffenen Nutztierhalter bedarfsgerecht über das Grossraubtierrisiko und die wirksamen Massnahmen zum Schutz ihrer Nutztiere.

1. **Beratung zur Verhütung vorhersehbarer Nutztierschäden**: Nutztierschäden sind *vorhersehbar,* wenn sie innerhalb des aktuellen Vorranggebiets für den Herdenschutz auftreten (s. Anhang 1). Zum vorausschauenden Verhüten solcher Schäden werden sämtliche betroffenen Nutztierhalter (Heimbetriebe und Alpbetriebe) alljährlich über die aktuelle Grossraubtiersituation und den Herdenschutz informiert (s. Kap. 3.2).
2. **Beratung im Nachgang zu unvorhersehbaren Nutztierschäden:** Nutztierschäden sind dann *unvorhersehbar,* wenn sie ausserhalb des aktuellen Vorranggebiets für den Herdenschutz auftreten (s. Anhang 1). Grossraubtiere treten in diesen Gebieten nur sporadisch auf. Die Nutztierhalter werden im Nachgang allfälliger Schäden beim Ergreifen *spontaner* Massnahmen zur Verhütung weiterer Schäden beraten (s. Kap. 3.3).

3.2 Beratung zur Verhütung vorhersehbarer Nutztierschäden

3.2.1 Ablaufschema zum Vorgehen der kantonalen Herdenschutzberatung

Die vom BAFU empfohlenen Abläufe anlässlich der kantonalen Beratung über den Herdenschutz findet sich übersichtlich dargestellt in der Abbildung 1 für die Beratung der Heimbetriebe und in der Abbildung 2 für die Beratung der Alpbetriebe. Das konkrete Vorgehen wird in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Abbildung 1

Empfehlung zum Vorgehen anlässlich der kantonalen Herdenschutzberatung der Heimbetriebe

Erklärung s. Text.

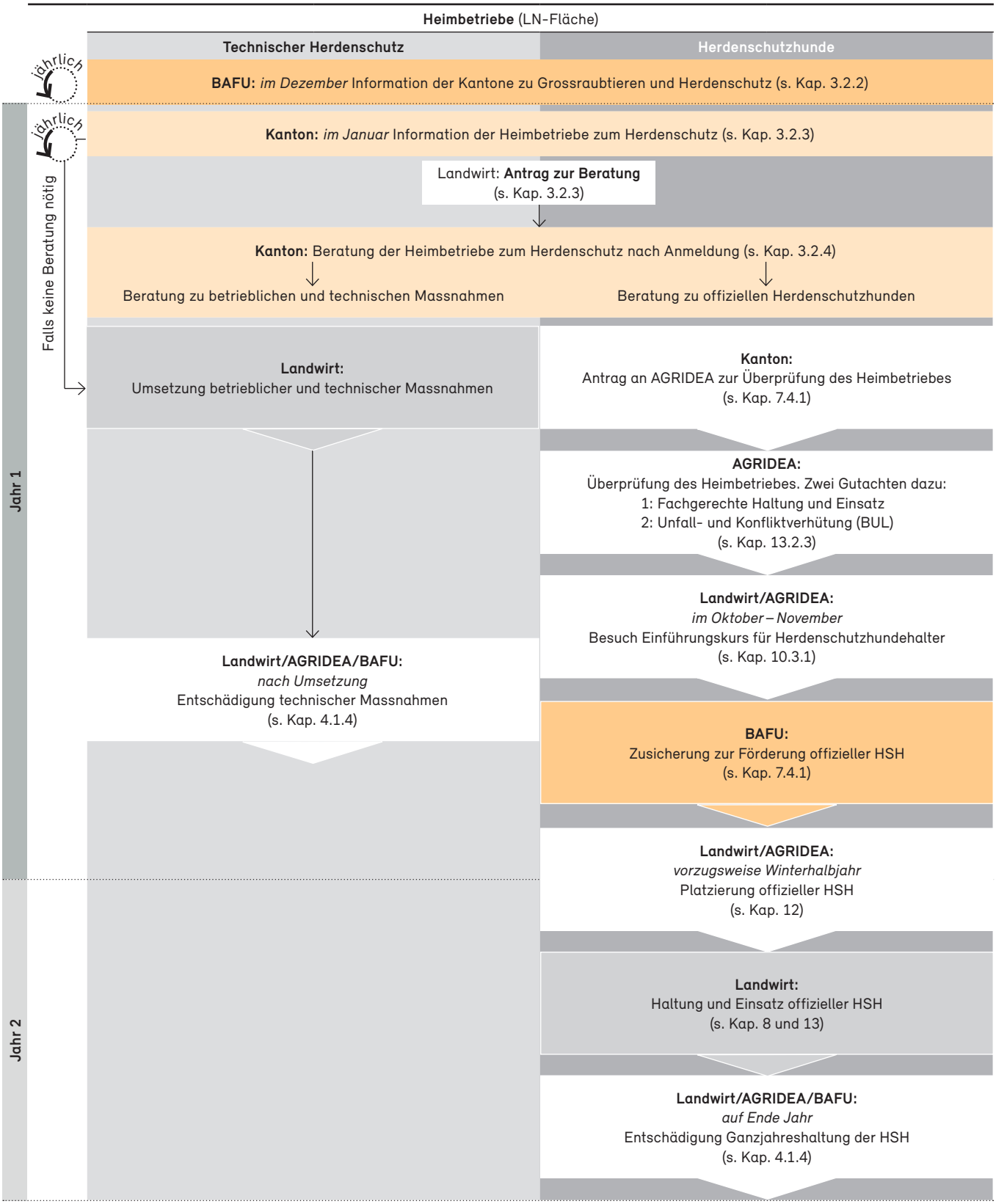

Abbildung 2

Empfehlung zum Vorgehen anlässlich der kantonalen Herdenschutzberatung der Alpbetriebe

Erklärung s. Text.

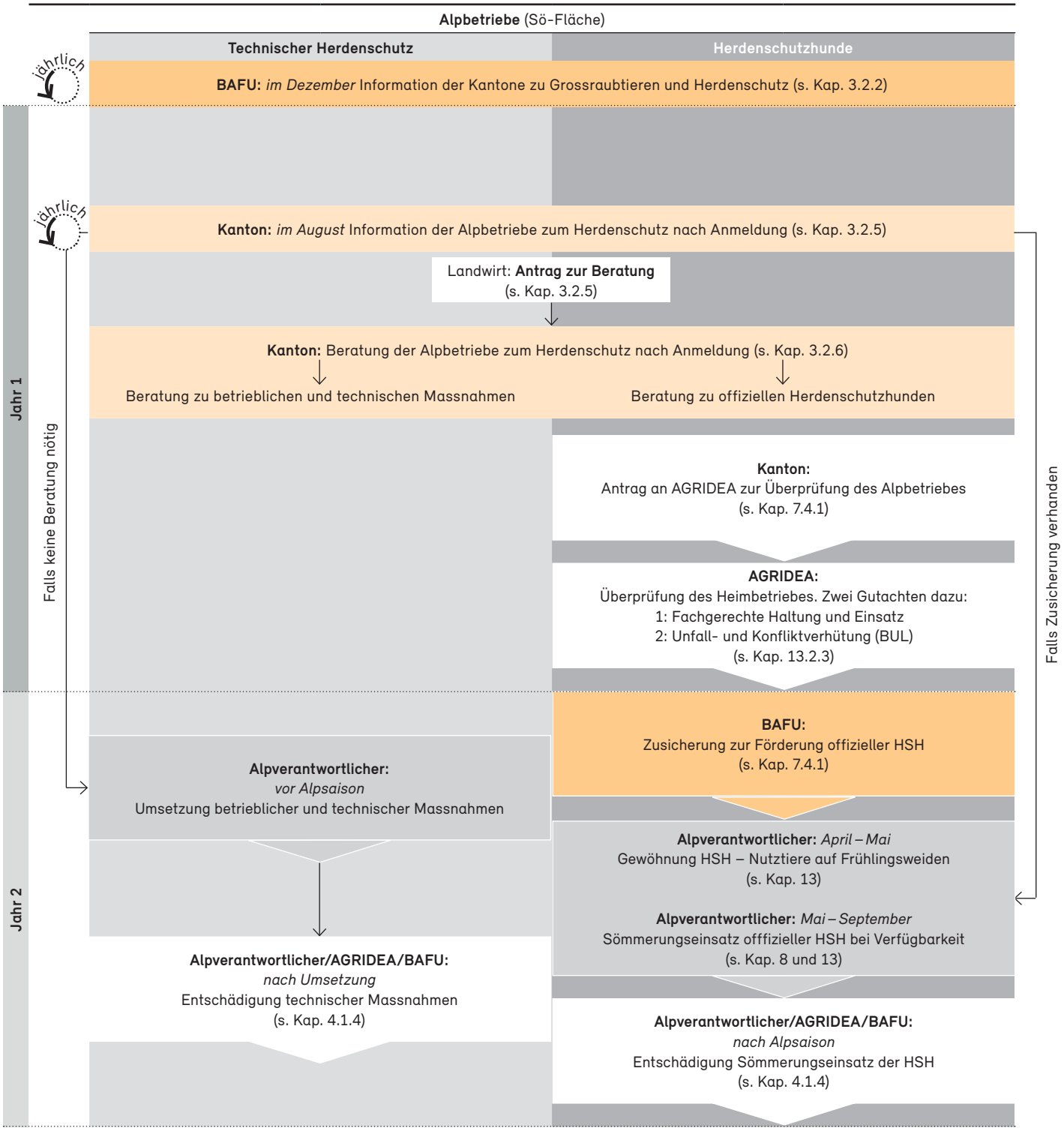

3.2.2 Jährliche Information des BAFU zu Grossraubtieren und Herdenschutz

Zeitraum
Alljährlich per Ende Jahr.

Zuständige Dienststelle
Nationales Programm zum Herdenschutz (AGRIDEA) nach Absprache mit dem BAFU.

Adressaten
Kantonale Dienststellen für Landwirtschaft und Jagd, Beratungsstellen für Herdenschutz.

Kommunikationskanal
Elektronischer Versand. Dokumente in E-Form und/oder als pdf.

Inhalte
- Aktuelle Karte zum Vorranggebiet für den Herdenschutz.
- Aktuelle Beitragsliste für Massnahmen zum Herdenschutz.
- Aktuelle Formulare zur kantonalen Beratung über den Herdenschutz.
- Aktuelle Formulare zur Beurteilung von Massnahmen zum Herdenschutz nach Nutztierrissen.
- Aktuelle Merkblätter zum Herdenschutz (AGRIDEA).
- Aktuelle Antragsformulare für Förderbeiträge für Massnahmen zum Herdenschutz.
- Weiterbildungsangebot für kantonale Herdenschutzberater.

3.2.3 Information der Heimbetriebe zum Herdenschutz

Zeitraum
Alljährlich zu Jahresbeginn (Januar), parallel zum Versand der Beitragsformulare für landwirtschaftliche Direktzahlungen (gem. Art. 98 Abs. 2 Bst. a DZV, *Stichtagerhebung*).

Zuständige Dienststelle
Kantonale Beratungsstelle für den Herdenschutz.

Adressaten
Betriebsverantwortliche Nutztierhalter (Landwirte, Hirschhalter etc.) im Tal-, Hügel- und Berggebiet des Kantons[7]. Die Kantone entscheiden über die Streubreite in Abhängigkeit der Grossraubtiersituation. Bei hohem Grossraubtierdruck wird die Information sämtlicher Heimbetriebe und Hobbyhalter empfohlen, die Anspruch auf Direktzahlungen haben. Bei Heimbetrieben, die sich über mehrere Kantone erstrecken, sprechen sich die Kantone bezüglich der Beratung ab.

Kommunikationskanal
Die Information der Betriebsverantwortlichen soll in die bestehenden Abläufe des landwirtschaftlichen Direktzahlungssystems integriert werden. Empfohlen wird die Nutzung der elektronischen landwirtschaftlichen Informationssysteme (GELAN, LAWIS etc.)[8].

Inhalt:
- **Grossraubtiere:** Aktuelles Vorkommen der Grossraubtiere gemäss Angaben der kantonalen Jagdbehörde und unter Verwendung der Karte zum Vorranggebiet für den Herdenschutz des BAFU (s. Anhang 1, bzw. Kapitel 3.2.2).
- **Auftrag an den Nutztierhalter:** Eigenständiges Abschätzen des Risikos und Ergreifen wirksamer Schutzmassnahmen. Bei ungenügendem Kenntnisstand, bei Unsicherheit oder beim Wunsch zum Einsatz offizieller HSH erfolgt Anmeldung beim Kanton für eine Herdenschutzberatung (s. unten).
- **Vorgehen nach Nutztierrissen:** Fachgerechter Umgang mit allfälligen Nutztierrissen auf dem Betrieb, Kenntnis des Vorgehens bei der Meldung des Risses an den Kanton und dessen Entschädigung.
- **Merkblätter zum Herdenschutz:** Kenntnis der aktuellen Merkblätter zum Herdenschutz (gem. Anhang 2).
- **Förderung von Massnahmen zum Herdenschutz:** Kenntnis der aktuellen Liste der Förderbeiträge und der aktuellen Formulare zum Beantragen der Förderbeiträge.

7 Die Information der Alpbetriebe durch die Kantone erfolgt im Sommer (s. Kap. 3.2.5).

8 Falls ein Kanton über kein landwirtschaftliches Informationssystem verfügt, wird eine briefliche Information der Verantwortlichen des Betriebes empfohlen.

- **Anmeldung zur Herdenschutzberatung:** Anmeldemöglichkeit des Nutztierhalters beim Kanton für eine Herdenschutzberatung:
  - **Keine Anmeldung notwendig:** Nutztierhalter, die das Schadenrisiko auf ihrem Betrieb als tragbar erachten oder eigenständig wissen, wie sie dieses Risiko wirksam senken können. Ebenfalls Nutztierhalter, die vom Kanton bereits früher beraten wurden, ohne dass sich zwischenzeitlich relevante Änderungen in der Betriebsstruktur oder im Schadenrisiko ergeben haben.
  - **Anmeldung empfohlen:** Nutztierhalter, die beim eigenständigen Beurteilen des Schadenrisikos oder wirksamer Schutzmassnahmen unsicher sind.
  - **Anmeldung notwendig:** Nutztierhalter, die zur Abwehr des Schadenrisikos auf ihrem Heimbetrieb den Einsatz offizieller HSH prüfen möchten[9]. Ebenfalls Nutztierhalter, die vermuten, dass für ihren Heimbetrieb oder einzelne Weideparzellen keine zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz bestehen und der gesamte Betrieb oder einzelne Parzellen nicht schützbar seien.

3.2.4 Beratung der Heimbetriebe zum Herdenschutz

Zeitraum

Ganzjährig nach persönlicher Anmeldung des Landwirts beim Kanton (s. Kap. 3.2.3).

Zuständige Dienststelle

Kantonale Beratungsstelle für Herdenschutz. Bei Heimbetrieben, die sich über die Kantonsgrenze ausdehnen, sprechen sich die Kantone bei der Beratung ab.

Adressaten

Betriebsverantwortliche von Heimbetrieben

Zwei Varianten der Herdenschutzberatung

1. **«Telefonische Betriebsberatung»** wird empfohlen bei:
   - überschaubarem Schadenrisiko, dem bereits wirksam begegnet werden kann durch einfache Anpassungen in der Betriebsstruktur (z. B. Weideführung) oder einfache technische Massnahmen zum Herdenschutz (z. B. elektrische Zaunverstärkung),
   - alleinigem Risiko durch den Luchs,
   - Heimbetrieben, die keinen Anspruch auf Direktzahlungen haben,
   - Betriebssituationen, die dem Herdenschutzberater sehr gut bekannt sind,
   - vorgängig beratenen Heimbetrieben, sofern sich nur geringfügige Änderungen ergeben haben.

   Protokoll: Empfohlen wird, die Beschlüsse in einer Aktennotiz festzuhalten.
2. **«Betriebsberatung vor Ort»** wird empfohlen bei:
   - Heimbetrieben mit erhöhtem Schadenrisiko (Wolf, Bär), die Anspruch auf Direktzahlungen haben,
   - komplexen Schutzmassnahmen (z. B. bei komplexer Weidestruktur),

   Diese ist notwendig bei:
   - vorgesehenem Einsatz offizieller HSH,
   - vermuteter Nichtschützbarkeit des Heimbetriebs oder einzelner Weideparzellen.

   Protokoll: Empfohlen wird, das offizielle Beratungsformular zu verwenden (s. Anhang 2, Formulare).

Inhalte der «Betriebsberatung vor Ort»:

- **Formular:** Das BAFU empfiehlt das offizielle Formular der AGRIDEA zu verwenden (s. Anhang 2, Formulare). Das unterzeichnete Formular kann bei einer behördlichen oder gerichtlichen Prüfung einer kantonalen Verfügung zum Abschuss schadenstiftender Grossraubtiere Bedeutung erlangen.
- **Datengrundlagen:** Benötigt werden folgende landwirtschaftliche Daten[10]:
  - Nutztierstruktur des Betriebes,
  - Betriebsplan mit sämtlichen Weideparzellen,
  - Feldkalender und/oder Wiesenjournal mit Nutzungszeitpunkt und Belegungsdauer der einzelnen Weideparzellen,
  - vorhandene Weideführung pro Weideparzelle (Zaunsysteme),
  - vorhandene Stallungen, deren zeitliche Belegung und Standorte,
  - allfällige Anforderungen für Ethobeiträge (RAUS),
  - allfällige weitere Planungsgrundlagen (z. B. vorgesehene Massnahmen zur Unfallverhütung *agri*TOP).

9 Keine Notwendigkeit zur Anmeldung besteht für Heimbetriebe, die per 31.12.2018 bereits offizielle HSH halten und einsetzen. Für solche Betriebe wird die AGRIDEA (Fachstelle Herdenschutzhunde) im Verlauf der folgenden Jahre von sich aus die notwendigen Schritte einleiten, die zur behördlichen Bewilligung des Einsatzes offizieller HSH führen.

10 Diese Daten liegen für den Betrieb bereits im Rahmen des lw. Direktzahlungssystems vor (Art. 98 Abs. 3 Bst. b DZV, i. V. m. Anhang 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 ISLV, SR 919.117.71) und müssen nur zusammengetragen werden.

- **Einzubeziehende Flächen:** Alle Weideparzellen und Freiläufe mit Herdenschutzbedarf[11].
- **Konkrete Beratung über den Herdenschutz:**
  - **Vorkommen von Grossraubtieren:** Mögliches Auftreten von Grossraubtieren im Bereich des Heimbetriebes.
  - **Risikoanalyse:** Mögliche Nutztierschäden, gefährdete Nutztierkategorien, gefährdete Weideparzellen und Freiläufe (Laufhöfe), Zeitraum der jeweiligen Gefährdung.
  - **Betriebsabläufe und Weideführung:** Relevante Aspekte, welche die Gefährdung der Nutztiere mitbeeinflussen wie zum Beispiel Einstallung, Überwachungsregime, vorhandene Zaunsysteme etc.
  - **Ableitung wirksamer Schutzmassnahmen:** Separate Beurteilung jeder eigenständig bewirtschafteten Weideparzelle (oder Laufhof) mit Herdenschutzbedarf. Gemeinsames Ableiten geeigneter Massnahmen durch den Landwirt und den Berater. Massnahmen müssen technisch machbar, wirksam und ökonomisch zumutbar sein. Investitionen in Schutzmassnahmen sollen nachhaltig sein. Folgende Massnahmen sind zu beurteilen:
    I. **Betriebliche Massnahmen:** Anpassung des Landwirtschaftsbetriebes bezüglich der Struktur des gehaltenen Nutztierbestandes, dem Beweidungs-, Stall- oder Fortpflanzungsregime des gefährdeten Nutztierbestandes etc.
    II. **Technische Massnahmen zum Herdenschutz:** Erstellen grossraubtiersicherer Elektrozaunsysteme, etc.
    III. **Herdenschutzhunde:** Die Haltung und der Einsatz offizieller HSH erfordert eine besonders eingehende Prüfung. Landwirt und Berater klären ab, ob diese Massnahme aus Sicht des Herdenschutzes tatsächlich Sinn macht und vom Landwirt erwünscht wäre. Bei einer positiven Beurteilung wird die Fachstelle Herdenschutzhunde den Betrieb unabhängig auf dessen Eignung für offizielle HSH prüfen lassen (s. Kap. 13.2.3).
    IV. **Weitere Massnahmen der Kantone:** Falls keine der bisherigen Massnahmen (gem. I – III) tauglich erscheinen, kann der Kanton nach Rücksprache mit AGRIDEA weitere Massnahmen zum Herdenschutz bestimmen (s. Kap. 4.2.3.6).
    V. **Verzicht auf Massnahmen:** Falls ein Landwirt auf dem Gesamtbetrieb oder einzelnen Weideparzellen freiwillig auf das Ergreifen von Massnahmen zum Herdenschutz verzichtet, ist dies im Formular festzuhalten.
    VI. **Keine Massnahmen möglich:** Falls auf dem gesamten Heimbetrieb oder einzelnen Weideparzellen keine wirksamen Massnahmen zum Herdenschutz möglich sind oder zumutbar ergriffen werden können, ist dies im Formular festzuhalten.
- **Förderung:** Information des Landwirts bezüglich der Förderung ergriffener Massnahmen zum Herdenschutz.
- **Unterschriften zum Beratungsformular:** Unterzeichnung des vollständig ausgefüllten Formulars zur Beratung über den Herdenschutz durch Landwirt und Herdenschutzberater. Der Landwirt erklärt sich damit bereit, die gemeinsam abgeleiteten Massnahmen zeit- und fachgerecht umzusetzen, der kantonale Herdenschutzberater erteilt damit das grundsätzliche Einverständnis des Kantons zu den abgeleiteten Massnahmen. Falls der Einsatz offizieller HSH vorgesehen ist, leitet der Fachberater eine Kopie des Beratungsprotokolls (als Antrag) an die Fachstelle Herdenschutzhunde weiter.
- **Nachträgliche Abänderungen:** Die Beschlüsse dieses Formulars können jederzeit im gegenseitigen Einverständnis zwischen Herdenschutzberater und Landwirt angepasst werden.

3.2.5 Information der Alpbetriebe zum Herdenschutz

Zeitraum

Alljährlich im Spätsommer (August), parallel zum Versand Beitragsformulare für Sömmerungsbeiträge (Art. 98 Abs. 2 Bst. b DZV).

Zuständige Dienststelle

Kantonale Beratungsstelle für Herdenschutz. Bei der Beratung von Alpbetrieben, die sich über mehrere Kantone erstrecken, sprechen sich die Kantone ab.

11 Weiden von Alpbetrieben werden nur dann in die Beratung einbezogen, wenn der Landwirt über eine privat bewirtschaftete Alp im selben Kanton verfügt, für die er Massnahmen zum Herdenschutz *eigenständig* bestimmen kann. Ansonsten werden Alpbetriebe grundsätzlich zeitlich getrennt informiert und beraten (s. Kap. 3.2.5 und 3.2.6).

Adressaten
Alpverantwortliche der Alpbetriebe[12] auf Kantonsgebiet.

Kommunikationskanal
Die Information der Alpverantwortlichen soll dabei in die bestehenden Abläufe des landwirtschaftlichen Direktzahlungssystems integriert werden. Empfohlen wird die Nutzung der elektronischen landwirtschaftlichen Informationssysteme (GELAN, LAWIS etc.)[13].

Inhalt
- **Grossraubtiere:** Aktuelles Vorkommen der Grossraubtiere gemäss Angaben der kantonalen Jagdbehörde und unter Verwendung der Karte zum Vorranggebiet für den Herdenschutz des BAFU (s. Anhang 1, bzw. Kapitel 3.2.2).
- **Auftrag an den Alpbewirtschafter:** Eigenständiges Abschätzen des Risikos und Ergreifen wirksamer Schutzmassnahmen. Bei ungenügendem Kenntnisstand, bei Unsicherheit oder beim Wunsch zum Einsatz offizieller HSH erfolgt Anmeldung beim Kanton für eine Beratung über den Herdenschutz (s. unten).
- **Vorgehen bei Nutztierrissen.** Fachgerechter Umgang mit allfälligen Nutztierrissen auf dem Alpbetrieb, Kenntnis des Vorgehens bei der Meldung des Risses an den Kanton und dessen Entschädigung.
- **Merkblätter zum Herdenschutz:** Kenntnis der aktuellen Merkblätter zum Herdenschutz (gem. Anhang 2).
- **Förderung von Massnahmen zum Herdenschutz:** Kenntnis der aktuellen Liste der Förderbeiträge und der aktuellen Formulare zu deren Beantragung.
- **Anmeldung zur Herdenschutzberatung:** Anmeldemöglichkeit beim Kanton für eine Beratung über den Herdenschutz:
  - **Keine Anmeldung notwendig:** Alpverantwortliche, die das Schadenrisiko ihres Betriebes als tragbar erachten oder eigenständig wissen, wie sie dieses Risiko wirksam senken können. Ebenfalls Alpverantwortliche, die vom Kanton bereits früher beraten wurden, ohne dass sich zwischenzeitlich relevante Änderungen in der Betriebsstruktur oder im Schadenrisiko ergeben haben.
  - **Anmeldung empfohlen:** Alpverantwortliche, die beim eigenständigen Beurteilen des Schadenrisikos oder wirksamer Schutzmassnahmen unsicher sind.
  - **Anmeldung notwendig:** Alpverantwortliche, die zur Abwehr des Schadenrisikos auf ihrem Alpbetrieb den Einsatz offizieller HSH prüfen möchten[14]. Ebenfalls Alpverantwortliche, die vermuten, dass für ihren Alpbetrieb oder einzelne Weideschläge keine zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz bestehen und der gesamte Betrieb oder einzelne Weidenschläge nicht schützbar seien.

3.2.6 Beratung der Alpbetriebe zum Herdenschutz

Zeitraum
Ganzjährig nach persönlicher Anmeldung des Alpverantwortlichen beim Kanton (s. Kap.. 3.2.5).

Zuständige Dienststelle
Kantonale Beratungsstelle für Herdenschutz. Bei Alpbetrieben, die sich über die Kantonsgrenze ausdehnen, sprechen sich die Kantone bezüglich der Beratung ab.

Adressaten
Alpverantwortliche von Alpbetrieben

Zwei Varianten der Herdenschutzberatung
- **«Telefonische Betriebsberatung»** wird empfohlen bei:
  - überschaubarem Schadenrisiko, dem bereits wirksam begegnet werden kann durch einfache Anpassungen in der Betriebsstruktur (z. B. Weideführung) oder einfache technische Massnahmen zum Herdenschutz (z. B. elektrische Zaunverstärkung).
  - alleinigem Risiko durch den Luchs,
  - reinen Grossviehalpen,
  - Betriebssituationen, die dem Herdenschutzberater sehr gut bekannt sind,
  - vorgängig beratenen Alpbetrieben, sofern sich nur geringfügige Änderungen ergeben haben.

  Protokoll: Empfohlen wird das Festhalten der Beschlüsse in einer Aktennotiz.

12 Die Information der Nutztierhalter im Tal-, Hügel- oder Berggebiet erfolgt auf Jahresbeginn (s. Kap. 3.2.3).

13 Beim Fehlen eines landwirtschaftlichen Informationssystems mittels brieflichem Versand.

14 Keine Notwendigkeit zur Anmeldung besteht für Alpbetriebe, die per 31.12.2018 bereits offizielle HSH einsetzen. Für solche Betriebe wird die AGRIDEA (Fachstelle Herdenschutzhunde) im Verlauf der folgenden Jahre von sich aus die notwendigen Schritte einleiten, die zur behördlichen Bewilligung des Einsatzes offizieller HSH führen.

- **«Betriebsberatung vor Ort»** wird empfohlen bei:
  - erhöhtem Schadenrisiko durch Wolf oder Bär,
  - komplexen Schutzmassnahmen (z. B. für Kleinviehalpen),

  Diese ist notwendig bei:
  - vorgesehenem Einsatz offizieller HSH,
  - vermuteter Nichtschützbarkeit des Alpbetriebs oder einzelner Weideschläge.

  Protokoll: Empfohlen wird die Verwendung des offiziellen Beratungsformulars (s. Anhang 2).

Inhalte der «Betriebsberatung vor Ort»:

- **Formular:** Das BAFU empfiehlt, das offizielle Formular der AGRIDEA zu verwenden (s. Anhang 2, Formulare). Das unterzeichnete Formular kann bei einer behördlichen oder gerichtlichen Prüfung einer kantonalen Verfügung zum Abschuss schadenstiftender Grossraubtiere Bedeutung erlangen.
- **Datengrundlagen:** Benötigt werden folgende landwirtschaftliche Daten[15]:
  - Alpperimeter mit den Weideschlägen, inkl. Frühlings- und Herbstweiden und deren jeweilige Belegungsdauer.
  - Nutztierstruktur des Alpbetriebes.
  - Weidesystem (Art der Weideführung, verwendete Zaunsysteme).
  - Stallungen, deren zeitliche Belegung und Standorte.
  - Weitere Planungsgrundlagen wie zum Beispiel vorgesehene Massnahmen zur Unfallverhütung (*agri*TOP), Alpwirtschaftliche Weideplanung (gem. Anhang 2 Ziffer 2 DZV oder allfällige Ergebnisse der kantonalen Schafalpplanung (s. Kap. 4.3.1.1).
- **Einzubeziehende Flächen:** Alle Weideschläge der Alp mit Herdenschutzbedarf[16] inkl. Frühlings- und Herbstweiden.
- **Konkrete Beratung über den Herdenschutz:** Anlässlich der Beratung über den Herdenschutz wird zuerst der gesamte Alpbetrieb und dann jeder eigenständig beweidete Weideschlag separat beurteilt:
  - **Vorkommen von Grossraubtieren:** Mögliches Auftreten von Grossraubtieren im Bereich des Alpbetriebes.
  - **Risikoanalyse:** Mögliche Nutztierschäden, gefährdete Nutztierkategorien, gefährdete Weideschläge, Zeitraum der jeweiligen Gefährdung.
  - **Betriebsabläufe und Weideführung:** Relevante Aspekte, die den Gefährdungsgrad der Nutztiere mitbeeinflussen, wie zum Beispiel Einstallung, Überwachungsregime, vorhandene Zaunsysteme.
  - **Ableitung wirksamer Schutzmassnahmen:** Separate Beurteilung jedes eigenständig beweideten Weideschlags mit Herdenschutzbedarf. Gemeinsames Ableiten geeigneter Massnahmen durch den Alpverantwortlichen und den Berater. Massnahmen müssen technisch machbar, wirksam und ökonomisch zumutbar sein. Investitionen in Schutzmassnahmen sollen nachhaltig sein. Folgende Massnahmen sind zu beurteilen:
    - **I. Betriebliche Anpassungen:** Anpassung des Alpbetriebes bezüglich der Struktur des gesömmerten Nutztierbestandes, dem Beweidungs-, Stall- oder Fortpflanzungsregime des gefährdeten Nutztierbestandes etc.
    - **II. Technische Massnahmen zum Herdenschutz**: Erstellen grossraubtiersicherer Elektrozaunsysteme, Nachtpferche, etc.
    - **III. Herdenschutzhunde:** Der geplante Einsatz offizieller HSH erfordert eine besonders eingehende Prüfung. Alpverantwortlicher und Berater klären ab, ob diese Massnahme aus Sicht des Herdenschutzes tatsächlich Sinn macht, fachgerecht möglich erscheint und von der Gemeinschaft der Alpbewirtschafter erwünscht wäre. Bei einer positiven Beurteilung wird die Fachstelle Herdenschutzhunde den Alpbetrieb unabhängig auf dessen Eignung für offizielle HSH prüfen lassen (s. Kap. 13.2.3).
    - **IV. Weitere Massnahmen der Kantone:** Falls keine der bisherigen Massnahmen (gem. I – III) tauglich erscheint, kann der Kanton nach Rücksprache mit AGRIDEA weitere Massnahmen zum Herdenschutz bestimmen (s. Kap. 4.2.3.6).
    - **V. Verzicht auf Massnahmen:** Falls ein Alpbewirtschafter auf dem gesamten Alpbetrieb oder einzelnen Weideschlägen freiwillig auf das Ergreifen von Massnahmen zum Herdenschutz verzichtet, ist dies im Formular festzuhalten.

15 Diese Daten liegen im Rahmen des lw. Direktzahlungssystems bereits vor und müssen nur zusammengetragen werden.

16 Weiden von Heimbetrieben werden nur dann in die Beratung einbezogen, wenn der Landwirt über einen privat bewirtschafteten Heimbetrieb im selben Kanton verfügt, für den er Massnahmen zum Herdenschutz *eigenständig* bestimmen kann. Ansonsten werden Heimbetriebe zeitlich getrennt informiert und beraten (s. Kap. 3.2.5 und 3.2.6).

VI. **Keine Massnahmen möglich:** Falls auf dem gesamten Alpbetrieb oder einzelnen Weideschlägen keine wirksamen Massnahmen zum Herdenschutz möglich sind oder zumutbar ergriffen werden können, ist dies im Formular festzuhalten.

- **Förderung:** Information des Alpverantwortlichen bezüglich der Förderung ergriffener Massnahmen zum Herdenschutz.
- **Unterschriften zum Beratungsformular:** Unterzeichnung des vollständig ausgefüllten Formulars zur Beratung über den Herdenschutz durch Alpverantwortlichen und Herdenschutzberater. Der Alpverantwortliche erklärt sich damit bereit, die gemeinsam abgeleiteten Massnahmen zeit- und fachgerecht umzusetzen. Der kantonale Herdenschutzberater erteilt damit das grundsätzliche Einverständnis des Kantons zu den abgeleiteten Massnahmen. Falls der Einsatz offizieller HSH vorgesehen ist, leitet der Fachberater eine Kopie des Beratungsprotokolls (als Antrag) an die Fachstelle Herdenschutzhunde weiter.
- **Nachträgliche Abänderungen:** Die Beschlüsse dieses Formulars können jederzeit im gegenseitigen Einverständnis zwischen Herdenschutzberater und Landwirt angepasst werden.

3.3 Beratung im Nachgang unvorhersehbarer Nutztierschäden

Beim Auftreten unvorhersehbarer Nutztierschäden berät der Kanton die Nutztierhalter bei der spontanen Verhütung weiterer Schäden.

3.3.1 Beratung der Landwirte für notfallmässige Massnahmen zum Herdenschutz

Zeitraum
Spontan, im Schadenfall oder nach Bedarf.

Zuständige Dienststellen
Kantonale Beratungsstellen für Herdenschutz.

Adressaten
Nutztierhalter, die von unvorhersehbaren Schäden betroffen sind, insbesondere bei Schäden ausserhalb des Vorranggebiets für den Herdenschutz (s. Kap. 1.2 und Anhang 1). Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Kommunikationskanal
Direkte Kontaktnahme zwischen Nutztierhalter und Herdenschutzberater nach Bedarf.

Vorgehen
Die betroffenen Nutztierhalter werden beim Ergreifen spontaner Massnahmen zum Herdenschutz beraten und unterstützt. Die Fachstelle Technischer Herdenschutz berät und unterstützt die Kantone dabei auf deren Begehren. Folgende Massnahmen kommen dabei zur Anwendung:

- **Einsatz von Notfallmaterial:** Die Kantone schaffen vorgängig Zaun- und Vergrämungsmaterial (so genannte Notfallsets) an (s. Kap. 4.2.3.5). Der Kanton koordiniert dessen Einsatz.
- **Arbeitseinsätze durch Zivildienstleistende:** Die Fachstelle Technischer Herdenschutz unterstützt die Landwirte auf Begehren der Kantone beim Ergreifen von Sofortmassnahmen, u. a. auch mit Arbeitseinsätzen von Zivildienstleistenden.
- **Weitere Massnahmen der Kantone:** Die Kantone können nach vorgängiger Absprache mit AGRIDEA weitere Massnahmen zum notfallmässigen Herdenschutz vorsehen (s. Kap. 4.2.3.6).

4 Finanzielle Unterstützung des Herdenschutzes durch das BAFU

4.1 Grundsätze zur Förderung

4.1.1 Anforderungen an geförderte Massnahmen

1. **Grundsätzliche Wirksamkeit:** Die geförderte Massnahme muss zum wirksamen Schutz der Nutztiere beitragen. Daher ist die zu fördernde Massnahme in der Jagdverordnung namentlich aufgeführt (Art. 10ter). Falls es sich gemäss Jagdverordnung um eine *weitere Massnahme der Kantone* handelt (Art. 10ter Abs. 2 JSV), muss diese in der vorliegenden Vollzugshilfe ebenfalls namentlich aufgeführt sein, oder der Kanton muss deren grundsätzliche Wirksamkeit im Herdenschutz plausibel darlegen. Ebenso muss eine allfällige räumliche Planung der Massnahmen durch die Kantone dem Herdenschutz dienen (Art. 10ter Abs. 3 JSV).
2. **Freiwilliges Ergreifen mit kantonalem Einverständnis**: Für den Nutztierhalter (Landwirt) gibt es keine direkte gesetzliche Verpflichtung zum Ergreifen von Massnahmen zum Herdenschutz, er ergreift entsprechende Massnahmen im Sinne einer selbstgewählten Aufgabe. Im Vorfeld der Finanzierung einer Massnahme zum Herdenschutz gemäss der Jagdverordnung (Art. 10ter JSV) muss sich der Kanton mit dieser Massnahme einverstanden erklären (Art. 12 Abs. 1 JSG i. V. m. Art. 12 Abs. 5 JSG).
3. **Keine Überentschädigung:** Die zu fördernde Massnahme wird nicht bereits anderweitig aus Bundesmitteln abgegolten (keine Doppelfinanzierung, kein Mitnahmeeffekt).

4.1.2 Vier Gruppen von Schutzmassnahmen

Zur Verhütung von Nutztierschäden durch Grossraubtiere kommen vier Gruppen von Massnahmen in Frage, wobei hinsichtlich der Finanzierung Unterschiede bestehen:

4.1.2.1 Massnahmen der Landwirtschaftsbetriebe zur Führung der Nutztiere

Jeder Landwirt muss die ihm anvertrauten Nutztiere im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis bedarfsgerecht überwachen, füttern, einzäunen und vor vorhersehbaren Verletzungen schützen (Art. 4 TSchG; Art. 3 und Art. 5 TSchV; Art. 59 TSV). Diese Obhutspflicht gilt auch ohne Präsenz von Grossraubtieren. Die daraus resultierende Weideführung und Überwachung der Nutztiere ist i. d. R. Grundlage für das erfolgreiche Ergreifen konkreter Massnahmen zum Herdenschutz (s. Kap. 4.1.2.2 und 4.1.2.3). Zum Beispiel ist die geordnete und kompakte Weideführung der Nutztiere besonders bedeutsam für den wirksamen Einsatz von HSH (s. Kap. 13.1.3).

Förderung: Das BLW fördert die Land- und Alpwirtschaft im Rahmen des landwirtschaftlichen Direktzahlungssystems. Diese Unterstützung ist im Tal-, Hügel- und Berggebiet an die bewirtschaftete Fläche, im Sömmerungsgebiet an die Anzahl gesömmerter Nutztiere gebunden. In die landwirtschaftlichen Direktzahlungsbeiträge sind auch Massnahmen zur Weideführung der Nutztiere integriert, wie zum Beispiel deren Einzäunen oder ständiges Behirten. Zur Verhütung einer Doppelfinanzierung fördert das BAFU solche Massnahmen nicht zusätzlich.

4.1.2.2 Technische Massnahmen zum Herdenschutz

Dies sind Massnahmen, die einen direkten technischen Schutz für die Nutztiere vor Angriffen durch Grossraubtiere bieten. Bislang erfüllen elektrifizierte Zaunsysteme diese Anforderung, insofern die Zäune zum Schutz vor Grossraubtieren und gemäss dem Merkblatt Herdenschutzzäune (AGRIDEA) fachgerecht aufgebaut und unterhalten sind (s. Anhang 2). Solche Zaunsysteme kommen hauptsächlich im Tal-, Hügel- und Berggebiet zur Anwendung, hingegen ist deren Einsatz im Sömmerungsgebiet aufgrund des Terrains und der Weitläufigkeit meist stark erschwert und nur ausnahmsweise möglich. Technische Massnahmen (Zäune) können auch zur Unterstützung eines gesellschaftskompatiblen Einsatzes von HSH angewendet werden.

Förderung: Das BAFU fördert technische Massnahmen zum Herdenschutz gestützt auf Artikel 10ter JSV und gemäss Beschreibung in dieser Vollzugshilfe (s. Kap. 4).

Bei Zäunen wird grundsätzlich nur der Zusatzaufwand für das Erreichen der Sicherheit vor Grossraubtieren unterstützt. Reguläre Weidezäune, die der alleinigen Weideführung der Nutztiere dienen und die auch ohne die Präsenz von Grossraubtieren zur Anwendung kommen, werden grundsätzlich nicht unterstützt (s. Kap. 4.1.2.1).

4.1.2.3 Herdenschutzhunde

HSH bieten den Nutztieren einen wirksamen Schutz vor Grossraubtieren auch an Orten, wo i. d. R. keine grossraubtiersicheren Elektrozäune installiert und unterhalten werden können, so zum Beispiel im Sömmerungsgebiet. Zur Sicherstellung eines möglichst sicheren und unfallfreien Einsatzes von HSH im öffentlichen Raum beschränkt das BAFU seine Förderung auf offizielle HSH. Diese HSH werden gemäss den Anforderungen des Nationalen Programmes fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt.

Förderung: Das BAFU fördert Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz offizieller HSH gestützt auf Artikel 10ter Abs. 1 Bst. a JSV und gemäss Beschreibung in dieser Vollzugshilfe (s. Kap. 4.2.1 und 4.2.2).

4.1.2.4 Abschüsse von Grossraubtieren

Als letzte Massnahme zum Schutz der Nutztiere sieht die Jagdgesetzgebung behördlich angeordnete Abschüsse von Grossraubtieren vor (Art. 12 Abs. 2 und 4 JSG). Solche Abschüsse kommen aber erst dann zur Anwendung, wenn *keine milderen Massnahmen existieren*, diese Massnahmen *nicht wirken* oder *nicht zumutbar ergriffen werden können*. Im Falle von Nutztierschäden sind Massnahmen zum Herdenschutz gemäss Jagdverordnung grundsätzlich als solch mildere Massnahmen zu verstehen.

Förderung: Der Vollzug allfälliger Abschüsse geschützter Grossraubtiere ist Sache der kantonalen Jagdverwaltungen und wird vom Bund nicht gefördert.

4.1.3 Zumutbarkeit geförderter Massnahmen zum Herdenschutz

Der Frage der *Zumutbarkeit von Massnahmen zum Herdenschutz* kommt anlässlich der behördlichen Beurteilung allfälliger Abschüsse von Grossraubtieren aufgrund von Nutztierschäden besondere Bedeutung zu (s. Kap. 4.1.3). Das Jagdrecht setzt voraus, dass in Regionen mit anhaltender Präsenz von Grossraubtieren die *technisch machbaren*, *wirksamen* Massnahmen zum Schutz der Nutztiere im Vorfeld allfälliger Abschüsse von Grossraubtieren ergriffen sein müssen, sofern diese *zumutbar* sind (Art. 4 Abs. 1 JSV). Es ist an den Kantonen, diese Frage der Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz der Herde im Einzelfall und im Rahmen der Bundesvorgaben zu klären und zu begründen.

Grundsätzlich erachtet das BAFU die Massnahmen zum Herdenschutz, die in der Jagdverordnung und in dieser Vollzugshilfe beschrieben sind, als *technisch machbar* und *wirksam* und deren *Ergreifen* aufgrund der Subventionierung grundsätzlich als *zumutbar*.

4.1.4 Bezug von Förderbeiträgen

Nachdem ein Landwirt eine Massnahme zum Herdenschutz gemäss dieser Vollzugshilfe ergriffen hat, hat er Anrecht auf finanzielle Förderung durch den Bund. Den Antrag zur Unterstützung muss er mittels der offiziellen Formulare (s. Anhang 2), an die dabei bekanntgemachten Stellen einreichen, unter Einhaltung der bezeichneten Fristen und je nach Bedarf unter Vorweisen der Belege. Zu spät eingereichte Gesuche können allenfalls erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

Die AGRIDEA organisiert das Förderwesen im Herdenschutz (Antragsformulare, Abläufe) im Mandat des BAFU und überprüft die eingehenden Anträge. Die Vergütung berechtigter Ansprüche erfolgt grundsätzlich mittels Finanzverfügung des BAFU auf Ende Jahr. Rekursinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht.

4.1.5 Sanktionen beim unrechtmässigen Bezug von Förderbeiträgen

Der unrechtgemässe Bezug von Förderbeiträgen wird sanktioniert. Werden die Vorgaben der Vollzugshilfe nicht eingehalten, wird der Nutztierhalter schriftlich gemahnt. Überdies werden keine weiteren Beiträge durch das BAFU ausbezahlt, solange sich die Situation nicht nachweisbar verbessert. Weiter behält sich das BAFU die Rückforderung von Beitragszahlungen vor, falls deren Auszahlung aufgrund der Vorspiegelung falscher Tatsachen erfolgt ist

(Art. 28 bis Art. 30 SuG). Vorbehalten bleibt zudem eine Strafanzeige.

4.2 Beiträge für konkrete Massnahmen zum Herdenschutz

Dieses Kapitel beschreibt die vom BAFU geförderten Massnahmen, die Höhe der Beiträge und es definiert die mit einer Förderung verbundenen Anforderungen. Das BAFU kann diese Beiträge (Beitragsliste, Beitragshöhe, Anforderungen) alljährlich und bedarfsgerecht anpassen (s. Liste Anhang 3). Die Kantone werden alljährlich im Dezember über die im kommenden Jahr gültigen Beiträge informiert (s. Kap. 3.2.2). Nachfolgend aufgeführt sind die Beiträge für das Jahr 2019.

4.2.1 Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde

Rechtsgrundlagen
Art. 12 Abs. 1 und Abs. 5 JSG
Art. 10ter Abs. 1 und Art. 10^{quater} JSV

Förderbeiträge
- Beitrag zur Haltung offizieller Herdenschutzhunde auf *Heimbetrieben*.
- Beitrag zum Sömmerungseinsatz offizieller Herdenschutzhunde auf *Alpbetrieben*.

4.2.1.1 Beitrag zur Haltung offizieller Herdenschutzhunde auf *Heimbetrieben*

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Dem Halter werden die Kosten der allgemeinen Haltung eines offiziellen HSH durchs Jahr[17] und dessen allfälliger Einsatz auf dem Heimbetrieb mit pauschal **CHF 100.– pro Monat** entschädigt. Enthalten sind die allgemeinen Grundkosten der Haltung eines offiziellen HSH, die durchs Jahr anfallen. Darunter fallen die Auslagen für Futter, Transport, tierärztliche Grundbetreuung (Entwurmung, Impfung etc.), Versicherung, sowie für den Einsatz des HSH auf dem Heimbetrieb. Mit diesem Beitrag wird auch der Kaufpreis über die Jahre amortisiert. Dieser Halterbeitrag ist mit anderen Beiträgen für HSH kumulierbar (z. B. Ausbildungsbeitrag, Sömmerungseinsatz).
Gesondert vergütet werden können folgende Kosten gegen Vorweisen der Belege:

1. **80 % der Kosten** für besondere tierärztliche Auslagen bei Unfall oder Krankheit (Untersuchung, Diagnose, Behandlung), sofern dabei die Einsatzfähigkeit des HSH erhalten werden kann und der HSH das zehnte Altersjahr noch nicht vollendet hat. Bei Gesamtkosten, die CHF 500.– voraussichtlich übersteigen, ist das vorgängige Einverständnis der Fachstelle Herdenschutzhunde einzuholen.
2. **100 % der Kosten** für die notwendig gewordene oder vom Zuchtverein erwünschte Kastration (bei Hündinnen ist auch die laparoskopische Methode möglich).
3. **100 % der Kosten** plus Spesen für die vorgeschriebene HD/ED-Untersuchung offizieller HSH (s. Kap. 8.3.5).

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz
Nutztiere gelten auf einem Heimbetrieb durch diese Massnahme nur dann als geschützt, wenn sie zusammen mit den HSH eingesetzt sind und sofern die Anforderungen an einen fachgerechten Einsatz der HSH erfüllt sind (s. Kap. 13.1.3).

Anforderungen
- Die Förderung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem der HSH vom BAFU in der Heimtierdatenbank AMICUS registriert ist (s. Kap. 14.1).
- Der Hundehalter ist im Besitz einer Zusicherung des BAFU zur Förderung offizieller HSH auf seinem Heimbetrieb (s. Kap. 7.4.1).
- Der Hundehalter berücksichtigt im Betriebsalltag die Massnahmen zur Konfliktverhütung gemäss dem «Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH» (s. Kap. 13.2.3) und gemäss dem Ratgeber zum Konfliktmanagement (s. Anhang 2).
- Der Hundehalter berücksichtigt im Betriebsalltag die Vorgaben zur fach- und tierschutzgerechten Haltung gemäss dieser Vollzugshilfe (s. Kap. 8) und gemäss dem Gutachten des Fachberaters (s. Kap. 13.2.3).
- Der Hundehalter hat einmalig den «Einführungskurs für Halter von Herdenschutzhunden» besucht (s. Kap. 10.3.1).

17 Das Förderungsjahr für offizielle HSH dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Frist: Gesuche sind zwischen dem 1. und 31. Oktober an die Fachstelle Herdenschutzhunde zu richten.

4.2.1.2 Beitrag zum Sömmerungseinsatz offizieller Herdenschutzhunde auf Alpbetrieben

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Der Einsatz offizieller HSH auf Alpbetrieben wird dem Alpverantwortlichen pauschal und wie folgt abgegolten:

1. Schafsömmerung in ständiger Behirtung sowie Melkziegen mit **CHF 2000.– pro Sömmerungsperiode.**
2. Schafsömmerung im Umtriebs- oder Standweidesystem ohne ständige Behirtung sowie nicht gemolkene Ziegen mit **CHF 500.– pro Sömmerungsperiode.**
3. Rinderalpen und Alpen mit Mischweiden mit **CHF 500.– pro Sömmerungsperiode.** Dieser Beitrag umfasst die Zusatzkosten für den Sömmerungseinsatz der HSH. Darunter fallen zum Beispiel Kosten für erschwerten Transport (inkl. allfälliger Materialflüge mit dem Helikopter), erschwerten Unterhalt und Fütterung sowie erhöhten Aufwand zum Konfliktmanagement (Markierung der Einsatzgebiete der HSH). Dieser Beitrag wird zusätzlich zum Halterbeitrag für HSH ausgerichtet (s. Kap. 4.2.1.1). Dessen innerbetriebliche Weiterverwendung regelt der Alpbetrieb privatrechtlich.

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz

Nutztiere gelten auf einem Alpbetrieb nur dann durch diese Massnahme als geschützt, wenn sie zusammen mit offiziellen HSH eingesetzt sind und sofern dabei die Anforderungen an einen fachgerechten Einsatz der HSH erfüllt sind (s. Kap. 13.1.3).

Anforderungen

- Auf dem Alpbetrieb werden nur offizielle HSH eingesetzt. Die Fachstelle Herdenschutzhunde kann Ausnahmen bewilligen.
- Im Einsatz sind gleichzeitig je mindestens zwei einsatzfähige HSH (bestandene EBÜ), die weitere Rudelgrösse richtet sich nach dem Schutzbedarf. Die Fachstelle Herdenschutzhunde kann Ausnahmen bewilligen.
- Der Alpverantwortliche ist im Besitz einer Zusicherung des BAFU zur Förderung offizieller HSH auf seinem Alpbetrieb (s. Kap. 7.4.1).
- Der Alpverantwortliche berücksichtigt im Betriebsalltag auf der Alp die Massnahmen zur Konfliktverhütung gemäss dem «Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH» (s. Kap. 13.2.3) und dem Ratgeber zum Konfliktmanagement (s. Anhang 2).
- Der Alpverantwortliche berücksichtigt im Betriebsalltag auf der Alp die Vorgaben zur fach- und tierschutzgerechten Haltung gemäss dieser Vollzugshilfe (s. Kap. 8) und gemäss dem Gutachten des Fachberaters (s. Kap. 13.2.3).
- Der Alpverantwortliche sorgt dafür, dass die Nutztierherde weidetechnisch eine genügend kompakte Einheit bilden. Überdies sind die Nutztiere und HSH vor dem Einsatz fachgerecht aneinander zu gewöhnen (s. Kap. 13.1.3).
- Dem Alpverantwortlichen wird der Besuch des «Einführungskurses für Halter von Herdenschutzhunden» (s. Kap. 10.3.1) empfohlen.

Frist: Gesuche sind zwischen dem 15. September und 31. Oktober an die Fachstelle Herdenschutzhunde zu richten.

4.2.2 Zucht, Import und Ausbildung offizieller Herdenschutzhunde

Rechtsgrundlage

Art. 10ter Abs. 1 und Art. 10^{quater} Abs. 2 JSV

Förderbeiträge

- Zuchtbeiträge für offizielle Herdenschutzhunde.
- Importbeitrag für Herdenschutzhunde.
- Ausbildungsbeiträge für offizielle Herdenschutzhunde.

4.2.2.1 Zuchtbeiträge für offizielle Herdenschutzhunde

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Die Zucht offizieller HSH, die im Rahmen der Zuchtplanung eines anerkannten Zuchtvereins erfolgt, wird dem Züchter mit einem dreiteiligen Zuchtbeitrag abgegolten: (I) Zuchthundebeitrag; (II) Deckbeitrag; (III) Wurfbeitrag. Diese Beiträge sind mit dem allgemeinen Halterbeitrag kumulierbar.

I. **Zuchthundebeitrag:** Die Haltung einer Zuchthündin wird mit **CHF 70.– pro Monat,** die eines Zuchtrüden mit **CHF 35.– pro Monat** unterstützt. Die Unterstützung ist an den Zeitraum gebunden, während dessen der HSH beim zuständigen Zuchtverein zur Zucht

zugelassen ist, sowie an dessen offizielle Registrierung. Dieser Beitrag wird unabhängig von einem effektiven Zuchtgeschehen (Belegung, Wurf) ausgerichtet. Er beinhaltet sämtliche Kosten der Reproduktion, der frühen Wurfbetreuung, der allgemeinen tierärztlichen Grundbetreuung der Welpen (Kontrollen, Entwurmung, Impfung, Einsetzen Mikrochip), der bedarfsgerechten Fütterung, Frühförderung, Sozialisierung und Habituierung (Gewöhnung) der Welpen bis zum Zeitpunkt von deren offizieller Registrierung im Alter von 12 Wochen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Welpen an Ausbildungsplätze abgegeben und mit dem «Ausbildungsbeitrag» unterstützt (s. Kap. 4.2.2.3). Dem Halter wird die Teilnahme an Zucht- und Leistungsprüfungen des zuständigen Zuchtvereins, die abseits seines Betriebes stattfinden, mit **CHF 250.–/ Prüfungstag** plus **Spesen** entschädigt.

II. **Deckbeitrag:** Das erfolgreiche Belegen einer anerkannten Zuchthündin im Ausland wird mit einem Pauschalbeitrag von **max. CHF 500.– plus Spesen** vergütet (Deckgebühr). Derselbe Beitrag wird für die erfolgreiche künstliche Besamung durch ausländische Rüden ausgerichtet. Für das Decken im Inland werden nur die **Spesen** vergütet.

III. **Wurfbeitrag:** Jedes Wurfereignis mit vier oder mehr Welpen wird dem Züchter mit pauschal **CHF 7500.–** abgegolten. Bei ein bis drei Welpen beträgt der Beitrag **CHF 3750.–,** bei Totalverlust des Wurfes wird kein Wurfbeitrag ausgerichtet. Gezählt werden nur Welpen, die bis zum Beginn der Ausbildungsphase überleben (12 Wochen) und im Anschluss regulär ausgebildet werden können. Gesondert vergütet werden dem Züchter (Hundehalter) nach Vorlegen der Belege **100 % der Kosten** für tierärztliche Auslagen bei Unfall oder Krankheit der Welpen (Untersuchung, Diagnose, Behandlung), sofern dabei die Einsatzfähigkeit der Welpen voraussichtlich erhalten werden kann. Für Kosten, die CHF 500.– voraussichtlich übersteigen, ist das vorgängige Einverständnis der Fachstelle Herdenschutzhunde einzuholen. Die Welpen werden bei der Abgabe zur Ausbildung verkauft, wobei eine Preisobergrenze festgesetzt ist (s. Kap. 12.5).

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz
Diese Massnahme dient dem zukünftigen Herdenschutz mit HSH, sie stellt für sich alleine keine Massnahme zum konkreten Schutz von Nutztieren dar.

Anforderungen
- Das gesamte Zuchtgeschehen bis zum Alter der Welpen von zwölf Wochen findet im Rahmen eines Zuchtvereins statt, der vom BAFU anerkannt ist, gemäss dessen Zuchtplanung und Zuchtreglement (s. Kap. 7.3).
- Der Wurf findet auf dem Betrieb des Züchters statt und die Welpen werden dort bis zum Alter von 12 Wochen betreut und «ausgebildet». Der Züchter muss den Wurf grundsätzlich selber betreuen und darf diese Aufgabe nicht während längerer Zeitperioden Dritten übertragen. Allfällige Hilfspersonen sind durch den Ausbildner genau zu instruieren.
- Der Züchter berücksichtigt die Vorgaben zur fach- und tierschutzgerechten Haltung gemäss dieser Vollzugshilfe (s. Kap. 8) und gemäss dem Gutachten des Fachberaters (s. Kap. 13.2.3).
- Der Züchter berücksichtigt die Vorgaben zur Zucht offizieller HSH gemäss dieser Vollzugshilfe (s. Kap. 9).

Frist: Beitragsgesuche sind bis am 31. Oktober an die Fachstelle Herdenschutzhunde einzureichen.

4.2.2.2 Importbeitrag für Herdenschutzhunde

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Der Ankauf ausländischer HSH, der im Rahmen der Zuchtplanung eines anerkannten Zuchtvereins stattfindet, wird mit max. **CHF 600.– pro Welpe** und **max. CHF 2500.– pro erwachsenen HSH** vergütet plus **Reisespesen.** Die Vergütung erfolgt nach Vorlage der Belege. Dieser Beitrag deckt die Ankaufskosten, Zollgebühren und Reisekosten bei deren Einfuhr.

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz
Diese Massnahme dient dem zukünftigen Herdenschutz mit HSH, sie stellt für sich alleine keine Massnahme zum konkreten Schutz von Nutztieren dar.

Anforderungen

- Das gesamte Importgeschehen findet im Rahmen der Zuchtplanung eines Zuchtvereins statt, der vom BAFU anerkannt ist, und gemäss dessen Zuchtreglement.
- Die importierten HSH müssen aus Arbeitslinien stammen und deren Eltern müssen im landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz bei Nutztieren stehen.
- Beim Import von HSH sind die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (Impfschutz, Coupierverbot etc.).
- Grundsätzlich werden Welpen im Alter von rund 12 Wochen importiert, die anschliessend in der Schweiz registriert und ausgebildet werden (s. Kap. 4.2.2.3). Der Import von älteren HSH ist aus populationsgenetischen Gründen möglich, deren offizielle Registrierung durch das BAFU ist an das Bestehen der EBÜ gebunden (s. Kap. 11.1).
- Die importierten HSH sind gemäss den Reglementen des Zuchtvereins auf HD/ED zu untersuchen (s. Kap. 8.3.5). Die Kosten werden zu **100 % plus Spesen** vergütet.

Frist: Beitragsgesuche sind mit Beilage der Belege bis zum 31. Oktober an die Fachstelle Herdenschutzhunde einzureichen.

4.2.2.3 Ausbildungsbeitrag für offizielle Herdenschutzhunde

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand:

I. **Ausbildungsbeitrag**: Monatlicher Pauschalbeitrag von **CHF 200.– pro Monat und auszubildenden HSH** während 12 Monaten. Dieser Beitrag deckt die Kosten der gesamten Ausbildung (Sozialisierung, Habituierung, Förderung) des Welpen durch den Ausbildner eines anerkannten Zuchtvereins. Diese Ausbildungsphase beginnt mit dem 4. Lebensmonat und endet mit dem 15. Lebensmonat des HSH. Dem anerkannten Ausbildner wird der Ankaufpreis für offizielle HSH Welpen zur Ausbildung von der Fachstelle Herdenschutzhunde vergütet. Diese Beiträge werden zusätzlich zum regulären Halterbeitrag ausgerichtet. Keine Ausbildungsbeiträge erhalten Landwirte, die mit Bewilligung eines anerkannten Zuchtvereins einen offiziellen HSH zum Eigenbedarf ausbilden, ohne dass sie anerkannte Ausbildner dieses Vereins sind. Unterstützt werden sie jedoch mit dem Halterbeitrag (s. Kap. 4.2.1.1).
II. **Prüfungsbeitrag**: Einmalige Erfolgsprämie nach bestandener EBÜ von **pauschal CHF 500.– pro HSH.** Für den Besuch der EBÜ werden zusätzlich die **Reisespesen von CHF 1.– pro km Auto mit Anhänger** vergütet.
III. **Rehabilitation verhaltensauffälliger HSH:** Sie erfolgt nur nach Anordnung der Fachstelle Herdenschutzhunde und wird dem Ausbildner mit **CHF 250.– pro Monat** entschädigt.

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz

- Die Ausbildung von HSH dient dem zukünftigen Herdenschutz mit HSH. Offizielle HSH in Ausbildung (vor bestandener EBÜ) werden im Schadenfall nicht als Massnahme zum Herdenschutz anerkannt.

Anforderungen

- Das gesamte Ausbildungsgeschehen offizieller HSH muss durch Ausbildner eines vom BAFU anerkannten Zuchtvereins und im Rahmen des Ausbildungskonzeptes des Zuchtvereins stattfinden (s. Kap. 10.1.2).
- Der mit dem Ausbildungsbeitrag unterstützte Ausbildner ist während der Ausbildungsphase der in AMICUS registrierte Halter des HSH.
- Die Ausbildung findet grundsätzlich auf dem Betrieb des Ausbildners statt (Heimbetrieb, Alpbetrieb). Der Ausbildner muss den Welpen/Junghund grundsätzlich selber ausbilden und darf diese Aufgabe nicht während längerer Zeitperioden Dritten übertragen. Falls der Ausbildner die Welpen/Junghunde zusammen mit seinen Nutztieren auf eine Alp gibt, ohne dass er dabei die Ausbildung selber vornehmen kann, muss er sicherstellen, dass das Hirtschaftspersonal die anstehenden Ausbildungsschritte kennt und im Betriebsalltag über die nötige Zeit verfügt. Der Ausbildner muss den Ausbildungsprozess überwachen.
- Die Zuchtvereine können erfahrenen Vereinsmitgliedern (i. d. R. keinen Erstlingsführern) die selbständige Ausbildung von offiziellen HSH-Welpen erlauben.
- Am Ende seiner Ausbildungsphase wird jeder offizielle HSH mittels EBÜ geprüft (s. Kap. 11.1). Diese Prüfung ist Bestandteil der Ausbildungsphase. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Registrierung der HSH als Einsatzhunde in AMICUS und zu deren

Abgabe im Rahmen des nationalen Programmes zum Herdenschutz.
- Die ausgebildeten HSH sind grundsätzlich zur Abgabe im Rahmen des nationalen Programmes zum Herdenschutz vorgesehen. Die HSH werden dabei verkauft, wobei eine Preisobergrenze festgesetzt ist (s. Kap. 12.5).
- Der Rückbehalt eines offiziellen HSH ist dem Ausbildner in Ausnahmefällen möglich (s. Kap. 12). Beim nicht regelkonformen Rückbehalt eines offiziellen HSH würde die Fachstelle Herdenschutzhunde vom Ausbildner eine Rückerstattung der gesamten Anschaffungs-, Ausbildungs- und Prüfungsbeiträge und bei potentiellen Zuchthunden zusätzlich einen ideellen Zuchtwert von **CHF 2000.–** einfordern.

Frist: Gesuche sind bis zum 31. Oktober an die Fachstelle Herdenschutzhunde einzureichen.

4.2.3 Weitere Massnahmen der Kantone zum Herdenschutz

Rechtsgrundlagen
- Art. 12 Abs. 1 und Abs. 5 JSG
- Art. 10ter Abs. 1 JSV

Förderbeiträge
- Nachtpferche.
- Elektrische Verstärkung grossraubtiersicherer Weidezäune.
- Erschwerte Kontrolle und Unterhalt grossraubtiersicherer Weidezäune.
- Zäune zur Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden.
- Notfallset zum Herdenschutz (Zaunmaterial).
- Weitere Massnahmen der Kantone zum Herdenschutz.

4.2.3.1 Nachtpferche

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Das Zaunmaterial zum Aufbau eines Nachtpferchs wird mit **80 % der tatsächlichen Materialkosten** für den Zaun vergütet. Gefördert werden elektrifizierte Weidenetze von mindestens 1,05 m Höhe. Bei gleichzeitigem Einsatz offizieller HSH werden auch 0,9 m hohe Weidenetze mit diesem Beitrag unterstützt. Der Zaunkreis kann einfach oder doppelt geführt werden. Bei Horntieren kann der innere Zaunkreis als Litzenzaun erstellt werden. Feste Nachtpferche (z. B. als Holzzaun) müssen gegen aussen wirksam elektrifiziert sein (Stoppdrähte, Weidenetz). Der Aufbau und Unterhalt des Nachtpferch-Zauns erfolgen gemäss dem Merkblatt Herdenschutzzäune von AGRIDEA (s. Anhang 2). Für das Zaunmaterial gilt eine Amortisationszeit von fünf Jahren. Pro Betrieb besteht für derartige Zäune ein **Kostendach von CHF 2500.–** während einer **Periode von fünf Jahren**.

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz
Die Nutztiere gelten im Schadenfall als durch diese Massnahme geschützt, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Angriffs innerhalb des geschlossenen elektrifizierten Zauns befinden. Besonders wirksam sind Nachtpferche bei gleichzeitigem Einsatz von HSH.

Anforderungen
- Der Nachtpferch kommt auf Alpbetrieben zum Einsatz. Dieser befindet sich im Vorranggebiet für den Herdenschutz (s. Kap. 1.2). Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.
- Der Elektrozaun ist während des Gebrauchs stets straff gespannt zu halten und innert zwei Tagen zu entfernen, sobald er nicht mehr regelmässig verwendet wird.

Frist: Gesuche sind unter Verwendung der offiziellen Formulare und Beilage der Kaufbelege bis am 30. September an die kantonale Beratungsstelle zum Herdenschutz einzureichen. Diese prüft die Richtigkeit des Sachverhaltes und die Zweckmässigkeit der Massnahme, visiert das Gesuch und leitet dieses bis spätestens 31. Oktober an die Fachstelle Technischer Herdenschutz weiter.

4.2.3.2 Elektrische Verstärkung grossraubtiersicherer Weidezäune

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Die elektrische Verstärkung grossraubtiersicherer Zaunsysteme wird mit pauschalen **CHF 0.70 pro Laufmeter Zaun** vergütet. Dabei werden folgende Zäune gefördert:
1. Elektrische Verstärkung gut unterhaltener Metallgitterzäune (d. h. Knotengitter- und Drahtgeflechte) mit aussenliegendem Stoppdraht und zusätzlicher Erhöhung mit Zaunlitze auf ca. 1,1 m.

2. Mehrpreis für die Neuanschaffung elektrifizierter Weidenetze von mind. 1,05 m Höhe gegenüber Standard Weidenetzen von 0,9 m Höhe.
3. Erhöhung elektrifizierter Standard Weidenetze mittels Zusatzlitze auf mind. 1,1 m.
4. Verstärkung von Litzenzäunen (Drahtzäunen) auf mindestens fünf Litzen und festen Pfosten, wobei sich die unterste stromführende Litze/Draht max. 0,2 m ab Boden befindet.
5. Elektrische Verstärkung weiterer Zaunsysteme auf Antrag des Kantons (z. B. Maschendrahtzäune bei Hirschgehegen).
6. Neuanschaffung elektrifizierter Weidenetze von mind. 1,05 m Höhe an Stellen der Weideparzelle, wo zur Führung der Nutztiere ortsüblich gar kein Zaun notwendig war (natürliche Geländebarrieren) mit einem Beitrag von **CHF 2.20 pro Laufmeter Zaun.** Achtung: Dieser Beitrag wird nur im Ausnahmefall und nach vorgängiger Absprache zwischen dem Kanton und der Agridea ausgerichtet.
7. Nicht gefördert wird die Anschaffung von Zäunen, wie sie zur regulären Weideführung der Nutztiere verwendet werden, insbesondere von Standard-Weidenetzen von 0,9 m Höhe sowie Litzenzäunen mit weniger als fünf Litzen (Verhinderung Doppelfinanzierung).

Für sämtliches Zaunmaterial gilt eine Amortisationszeit von fünf Jahren. Dieser Zaunbeitrag kann mit dem Beitrag für erschwerten Unterhalt kombiniert werden. Pro Betrieb besteht für die Beitragskombination «Elektrische Verstärkung grossraubtiersicherer Weidezäune» plus «Erschwerter Unterhalt grossraubtiersicherer Weidezäune» ein **Kostendach von CHF 5000.–** für eine **Periode von fünf Jahren.**

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz
Die Nutztiere gelten im Schadenfall als durch diese Massnahme geschützt, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Angriffs innerhalb des geschlossenen elektrifizierten Zauns befinden.

Anforderungen
- Die Weiden liegen innerhalb des Vorranggebiets für den Herdenschutz (s. Kap. 1.2) sowie im Tal-, Hügel- oder Berggebiet des Kantons. Die Kantone können Ausnahmen für Zäune im Sömmerungsgebiet vorsehen.
- Der Zaun muss aufgrund der Geländeverhältnisse (Ausdehnung, Topografie und Vegetation) einen wirksamen Schutz der Nutztiere erlauben. Die Elektrifizierung des Zaunsystems und der Zaunaufbau müssen den Anforderungen gemäss dem Merkblatt zu Herdenschutzzäunen (AGRIDEA) entsprechen (s. Anhang 2).
- Weidenetze sind im Gebrauch stets straff gespannt und elektrifiziert zu halten und innert Wochenfrist zu entfernen, wenn die Weide nicht mehr beweidet wird.
- Falls die Zäune offizielle Wanderwege überqueren, sind für den Wanderverkehr entsprechende Durch- oder Übergänge zu schaffen.
- Zur Sichtbarmachung der Weidezäune und Unfallverhütung mit Wildtieren gibt die Fachstelle Technischer Herdenschutz dem Landwirt Flatterband mit dem Aufdruck «Herdenschutz» kostenlos ab.

Frist: Gesuche sind unter Verwendung der offiziellen Formulare und mit Beilage der Kaufbelege bis am 30. September an die kantonale Beratungsstelle zum Herdenschutz einzureichen. Dem Antrag muss ein Betriebsplan beiliegen eingezeichneten Weidezaun, anzugeben ist dessen Länge sowie der Nutzungszeitpunkt der Weide gemäss Wiesenjournal. Die kantonale Stelle prüft die Richtigkeit des Sachverhaltes sowie die Zweckmässigkeit der Massnahme, visiert das Gesuch und leitet es bis spätestens 31. Oktober an die Fachstelle Technischer Herdenschutz weiter.

4.2.3.3 Erschwerter Unterhalt grossraubtiersicherer Weidezäune

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Der erschwerte Unterhalt grossraubtiersicherer Elektrozäune im steilen Gelände wird mit **CHF 0.30 pro Laufmeter Zaun und Jahr** abgegolten. Der Unterhaltsbeitrag wird nur für folgende Zaunsysteme ausgerichtet:
1. Elektrifizierte Weidenetze mit mind. 1,05 m Höhe;
2. Elektrifizierte Litzenzäune/Drahtzäune mit mind. 5 Litzen/Drähten und festen Pfählen;
3. Elektrisch verstärkte Metallgitter (mit el. Stoppdraht plus Erhöhung auf mind. 1,1 m).
4. Nicht gefördert wird der Unterhalt von Zäunen, wie sie zur regulären Weideführung der Nutztiere verwendet werden (z. B. Koppelzäune von Umtriebswei-

den im Sömmerungsgebiet, Standard Weidenetze zur Weideführung von Nutztieren mit 0,9 m Höhe) oder von Nachtpferchen.

Der Beitrag berechnet sich aus der maximalen Zaunlänge (auf 50 m gerundet), die auf dem Betrieb zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichzeitig im Einsatz ist. Dieser Beitrag kann mit dem Beitrag für die elektrische Verstärkung grossraubtiersicherer Zaunsysteme kombiniert werden. Pro Betrieb besteht für die Beitragskombination «Elektrische Verstärkung grossraubtiersicherer Weidezäune» plus «Erschwerter Unterhalt grossraubtiersicherer Weidezäune» ein **Kostendach von CHF 5000.–** für eine **Periode von fünf Jahren.**

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz
Diese Massnahme stellt für sich alleine keine wirksame Massnahme zum Herdenschutz dar.

Anforderungen
- Die Weide befindet sich innerhalb des Vorranggebiets für den Herdenschutz (s. Anhang 1) und muss geländetechnisch nachweisbar schwierige Verhältnisse zum Erstellen und Unterhalten des Herdenschutzzaunes aufweisen.
- Weidenetze sind im Gebrauch stets straff gespannt zu halten und sofort zu entfernen, wenn sie nicht mehr unmittelbar verwendet werden.

Frist: Gesuche sind unter Verwendung der offiziellen Formulare und unter Beilage der Kaufbelege bis am 30. September an die kantonale Beratungsstelle zum Herdenschutz einzureichen. Dem Antrag muss ein Betriebsplan beiliegen mit eingezeichneten Weidezaun, anzugeben ist dessen Länge sowie der Nutzungszeitpunkt der Weide gemäss Wiesenjournal. Die kantonale Stelle prüft die Richtigkeit des Sachverhaltes und die Zweckmässigkeit der Massnahme, visiert das Gesuch und leitet es bis spätestens 31. Oktober an die Fachstelle Technischer Herdenschutz weiter.

4.2.3.4 Zäune zur Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Beim Einsatz offizieller HSH wird das Material zur Auszäunung von Wanderwegen im Sömmerungsgebiet mit **80 % der Materialkosten** vergütet (Zaunkosten ohne Zaungerät). Unterstützt werden dabei elektrifizierte Standardweidenetze von 0,9 m Höhe oder Litzenzäune. Ebenso werden Zauntore über fahrbare Wege auf Alp- oder Heimbetrieben unterstützt. Dieser Beitrag kann nicht mit dem Beitrag für den erschwerten Unterhalt von Zäunen kombiniert werden. Für das Zaunmaterial gilt eine Amortisationszeit von fünf Jahren, für Tore eine solche von zehn Jahren. Pro Betrieb besteht für derartige Zäune ein **Kostendach von CHF 2500.–** während einer **Periode von fünf Jahren.**

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz
Die Massnahme stellt für sich alleine keine wirksame Massnahme zum Herdenschutz dar.

Anforderungen:
- Diese Massnahme muss im «Gutachten zur Konflikt- und Unfallverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden» konkret vorgesehen und bezeichnet sein (s. Kap. 13.2.3).
- Weidenetze sind im Gebrauch stets straff gespannt zu halten und innert drei Tagen zu entfernen, wenn sie nicht mehr unmittelbar verwendet werden.
- Zauntore müssen mit einer Tafel versehen sein, die den Einsatz von HSH signalisiert.

Frist: Gesuche sind unter Verwendung der offiziellen Formulare und unter Beilage der Kaufbelege bis am 30. September an die kantonale Beratungsstelle zum Herdenschutz einzureichen. Dem Gesuch beizulegen ist ein Betriebsplan, auf dem die Wanderwegabschnitte, die Zaunlänge sowie die Tore bezeichnet sind. Die kantonale Stelle prüft die Richtigkeit des Sachverhaltes und die Zweckmässigkeit der Massnahme, visiert das Gesuch und leitet dieses bis spätestens 31. Oktober an die Fachstelle Technischer Herdenschutz weiter.

4.2.3.5 Notfallset zum Herdenschutz (Zaunmaterial)

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Den Kantonen wird die Anschaffung so genannter Notfallsets zum Herdenschutz mit einem Beitrag von **max. CHF 4000.– pro Set** (Materialwert) vergütet. Ein Notfallset umfasst grundsätzlich folgendes Zaun- und Vergrämungsmaterial:

1. Zehn bis zwanzig Standard-Weidenetze à 50 m Länge und 1,05 m Höhe (Euro-Netz, EasyNet etc. oder Plus-Minus-Netz).
2. Hundert Stück Plastikpfosten (Zaunverstärkung).
3. Zwei Weidezaungeräte (Akkubetrieb).
4. Zwei Zaunmessgeräte (Zaunspannung, Stromfluss).
5. Zehn Blinklampen Foxlight.
6. Einige Rollen Flatterband.

Die Kantone können nach Rücksprache mit der Fachstelle Technischer Herdenschutz in der Wahl des Notfallmaterials abweichen. Pro Kanton ist der Beitrag grundsätzlich auf ein Notfallset beschränkt. Die Kantone können bei der Fachstelle Technischer Herdenschutz die Anschaffung weiterer Notfallsets beantragen. Für das Zaunmaterial gilt eine Amortisationszeit von fünf Jahren.

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz

Die Nutztiere gelten nur dann als mit dem Notfallmaterial geschützt, wenn sie sich zum Angriffszeitpunkt innerhalb eines geschlossen elektrifizierten Zauns befinden (gem. Kap. 4.2.3.2).

Anforderungen

Der Kanton regelt den Einsatz dieses Notfallmaterials.

Frist: Die mit dem Vollzug des Herdenschutzes beauftragte kantonale Dienststelle schafft das Material selbständig an und stellt dasselbe bis am 31. Oktober bei der Fachstelle Technischer Herdenschutz unter Beilage der Belege in Rechnung.

4.2.3.6 Weitere Massnahmen der Kantone zum Herdenschutz

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Allfällige weitere Massnahmen muss der Kanton vorgängig mit der AGRIDEA absprechen. Die Beitragshöhe beträgt i. d. R. **50 % der Kosten.** Die Vergütung erfolgt direkt an den Kanton.

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz

Bei der vertraglichen Regelung zur Förderung einer solchen Massnahme muss zwischen Kanton und AGRIDEA definiert werden, wann Nutztiere durch diese Massnahme als geschützt gelten.

Anforderungen

- Die Anforderungen an geförderte Massnahmen bleiben berücksichtigt (s. Kap. 4.1.1).
- Die Vereinbarung wird mittels Vertrag zwischen der Fachstelle Technischer Herdenschutz und dem Kanton geregelt. Die Massnahme wird rückwirkend unterstützt, sofern der Kanton die Restkosten trägt.

Nicht gefördert werden vom BAFU

- K**antonale Beratung zum Herdenschutz:** Die Beratung zum Herdenschutz ist Sache der Kantone (Art. 10ter Abs. 4 JSV), die Kosten gehen zu ihren Lasten. Das BAFU unterstützt die Kantone über das Nationale Programm zum Herdenschutz (AGRIDEA) in fachlicher Hinsicht. Falls die Beratung zum allgemeinen Herdenschutz und die Fachberatung zu offiziellen HSH durch ein und dieselbe Person erfolgt, müssen die Kosten getrennt ausgewiesen werden.
- **Ständige Behirtung:** Diese dient der Führung und Überwachung der Nutztiere und bietet für sich alleine keinen Schutz vor Grossraubtieren. Während der Sömmerung wird sie bereits durch landwirtschaftliche Direktzahlungen abgegolten (s. Anhang 7 DZV). Im Falle von Nutztierrissen wird die Behirtung für sich alleine nicht als wirksame Massnahme zum Herdenschutz anerkannt.
- **Lamas** und **Esel** als **Herdenschutztiere:** Als reguläre landwirtschaftliche Nutztiere (Art. 27 und Anhang zur LBV) ist dem Landwirt deren Haltung jederzeit und ohne weiteres möglich. Dem Alpbewirtschafter wird deren Sömmerung durch Direktzahlungen abgegolten, da es sich um raufutterverzehrende Nutztiere handelt (s. Anhang 7 Ziffer 1.6 DZV). Diese Tiere erscheinen in der Rissstatistik des BAFU als Beutetiere von Grossraubtieren, sie bieten ganz allgemein nicht genügend Schutz vor Bär und Wolf (s. Erläuternder Bericht des

Bundesrates zur Änderung der Jagdverordnung vom 6. November 2013). Im Falle von Nutztierrissen werden Esel und Lamas nicht als wirksame Massnahme zum Herdenschutz anerkannt.

- **Blinklampen** und **akustische Geräte:** Solche Geräte wirken höchstens bei unerfahrenen Grossraubtieren und verlieren nach der Anfangsphase sehr schnell ihre vergrämende Wirkung. Solche Geräte sind nur in den Notfallsets der Kantone vorgesehen (s. Kap. 4.2.3.5). Sie kommen nur kurzfristig nach unvorhersehbaren Nutztierschäden zum Einsatz. Solche Geräte werden im Falle von Nutztierrissen nicht als wirksame Massnahme zum Schutz der Herden anerkannt.
- **Pilotprojekte zur Weiterentwicklung des technischen Herdenschutzes.** Die Fachstelle Technischer Herdenschutz kann Pilotprojekte zur Weiterentwicklung des technischen Herdenschutzes vorsehen. Die entsprechenden Massnahmen werden vom BAFU während der Projektphase noch nicht als Massnahme zum Schutz der Herden gemäss Art. 10ter Abs. 2 JSV anerkannt. Falls sich diese neuen Massnahmen bewähren, können sie vom BAFU als weitere Massnahme der Kantone anerkannt und gefördert werden (gem. Art. 10ter Abs. 2 JSV).

Antrag zur Unterstützung: Der Kanton stellt den Antrag gemäss Vertrag und mit den Belegen bei der Fachstelle Technischer Herdenschutz in Rechnung.

4.3 Beiträge zur behördlichen Planung des Herdenschutzes

Zur Optimierung des Herdenschutzes bei Einzelbetrieben ist eine überregionale Perspektive unter Berücksichtigung sämtlicher gefährdeter Betriebe nötig. Das BAFU unterstützt die Kantone beim Beschaffen der entsprechenden Datengrundlagen wie folgt:

4.3.1 Planungsarbeiten zum Herdenschutz

Rechtsgrundlage
Art. 12, Abs. 1 und Abs. 5 JSG
Art. 10ter Abs. 3 JSV

Förderbeiträge

- Kantonale Schaf- und Ziegenalpplanung.
- Planung zur Unfall- und Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden.
- Planung zum Wanderwegnetz bzgl. dem Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden.
- Planung zur Verhütung von Bärenschäden.

4.3.1.1 Kantonale Schaf- und Ziegenalpplanung

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Das BAFU unterstützt den Kanton bei der Planung der Schaf- oder Ziegenalpen mit einem Beitrag von max. **50 % der effektiven Planungskosten,** falls für Kleinviehalpen (inkl. Frühlings- und Herbstweiden) keine regional vollständigen oder aktuellen Daten vorliegen. Unterstützt werden auch Aufwände zur Erarbeitung einer Datenbanklösung, um die Alpbetriebe und deren Weideplanung zu erfassen.

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz
Diese Planungsarbeit stellt für sich alleine keine konkrete Massnahme zum Herdenschutz dar.

Anforderungen

- Bei einer entsprechenden Schafalpplanung sind zumindest folgende Daten zu erfassen:
  - Weideperimeter der Alp inkl. der einzeln genutzten Weideschläge unter Ausschluss der Flächen, die nicht beweidet werden dürfen (gem. Art. 29 Abs. 2, Art. 38 u. Anhang 2 Ziffer 1 DZV).
  - Weidesystem.
  - Anzahl Bestösser.
  - Nutztierkategorien.
  - Verfügte/besetzte Normalstösse.
  - Nutzungsperiode.
  - Sachliche Erfassung touristischer Infrastrukturanlagen (Wanderwege, Montainbikerouten, Bergrestaurants, Seilbahnstationen, Ausflugsziele etc.).
  - Die Schafalpplanung muss die Anforderungen an eine Weideplanung gemäss Direktzahlungsverordnung erfüllen (Art. 34 Abs. 3 und Anhang 2 Ziffer 2 DZV).
- Die Planung erfolgt in Absprache zwischen BAFU und Kanton und unter Kenntnis des möglichen BAFU-Beitrages.

Frist: Aufgrund beschränkter Ressourcen empfiehlt sich eine frühzeitige Projekteingabe der Kantone beim BAFU.

4.3.1.2 Planung zur Unfall- und Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Das BAFU übernimmt die pauschalen Kosten zum Erstellen von «Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden» für Heim- und Alpbetriebe sowie für EBÜ-Prüfungsgelände der HSH. Diese Gutachten erstellt die BUL im konkreten Auftrag der Fachstelle Herdenschutzhunde, das BAFU unterstützt keine anderen Sicherheitsgutachten. Die Gutachten werden pauschal wie folgt entschädigt: Gutachten A (Aufwand bis 1 Tag) **CHF 500.–,** Gutachten B (Aufwand 1 bis 2,5 Tage) **CHF 1500.–,** Gutachten C (Aufwand 3 bis 4 Tage) **CHF 2500.–,** Gutachten D (Aufwand 4,5 bis 5,5 Tage) **CHF 3500.–,** Gutachten E (Aufwand ca. 6 bis 7 Tage) **CHF 4500.–,** Gutachten F (Aufwand 8 bis 9 Tage) **CHF 5500.–,** zusätzlich die Beiträge für **Spesen** und **MWSt.** Die Fachstelle erstellt mit der BUL einen Leistungsauftrag und kann in begründeten Fällen von diesen Beiträgen abweichen.

Beschreibung der Massnahme

Wirksamkeit im Herdenschutz
Diese Planungsarbeit stellt für sich allein keine konkrete Massnahme zum Herdenschutz dar.

Anforderungen
- Die Fachstelle Herdenschutzhunde löst den konkreten Auftrag an die BUL in folgenden Fällen aus:
  - Nach dem Eingang eines kantonalen Protokolls über die Beratung zum Herdenschutz, das den Einsatz offizieller HSH auf einem Heim- oder Alpbetrieb vorsieht.
  - Automatisch und bedarfsgerecht bei Heim- oder Alpbetrieben, die bereits vor dem 31.12. 2018 offizielle HSH einsetzten.
  - Automatisch bei Weiden, die als EBÜ-Prüfungsgelände für offizielle HSH vorgesehen sind.
- Diese Gutachten müssen auf Seiten der BUL durch anerkannte Sicherheitsfachleute ausgeführt werden. Die Betriebsbegehung erfolgt nach Möglichkeit zusammen mit dem Fachberater für HSH sowie mit einem Vertreter der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege.
- Das Gutachten beschreibt die relevanten Unfall- und Konfliktsituationen zwischen HSH und Dritten und definiert die wirksamen Massnahmen zu deren Verhütung auf dem Betrieb. Die genannten Massnahmen zur Unfallverhütung müssen mit dem Wesen und dem Einsatzzweck der HSH kompatibel sein. Als Fazit zeigt das Gutachten auf, ob die Haltung und der Einsatz offizieller HSH aus Sicht der BUL tatsächlich möglich erscheint und wenn ja, welche Massnahmen zur Unfall- und Konfliktverhütung zu ergreifen wären. Das Gutachten schliesst mit einem Abschnitt, der dem Kanton dessen Prüfung aus der Perspektive der inneren Sicherheit erlaubt. Es befähigt den Kanton ausserdem, ergänzend zusätzliche Massnahmen zur Konfliktverhütung einzusetzen (Mitwirkung), und ermöglicht ihm, das Gutachten mit seiner Unterschrift anzuerkennen (kantonales Einverständnis zum Sicherheitsgutachten). Der Beitrag des Kantons an diese Massnahme besteht demnach in diesem Mitwirkungsverfahren.
- Mit seinem allfälligen Einverständnis zum Gutachten bestätigt der Kanton seine Bereitschaft zur Mithilfe bei der Umsetzung derjenigen Massnahmen zur Unfall- oder Konfliktverhütung, die der Landwirt nicht eigenständig realisieren kann, wie zum Beispiel die Umlegung von Fuss- und Wanderwegen (s. Kap. 4.3.1.3).

Antrag zur Unterstützung und Auszahlung: Die BUL stellt die Rechnung gemäss dem Vertrag direkt an die AGRIDEA.

4.3.1.3 Planung zum Wanderwegnetz bezüglich dem Einsatz von Herdenschutzhunden

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Das BAFU beteiligt sich mit einem Beitrag von **50 % der Kosten für die Planung und Umsetzung von Massnahmen** zur Anpassung des kantonalen Fuss- und Wanderwegnetzes. Diese Massnahme muss der räumlichen Entflechtung zwischen dem Einsatzgebiet der HSH und den Benutzern der Wanderwege dienen.

Anforderungen

Wirksamkeit im Herdenschutz
- Diese Planungsarbeit stellt für sich alleine keine konkrete Massnahme zum Herdenschutz dar.

Anforderungen
- Diese Massnahme muss im «BUL-Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH» auf einem Heim- oder Alpbetrieb (s. Kap. 13.2.3) konkret ausgewiesen und bezeichnet sein.
- Die Planung erfolgt aufgrund einer vertraglichen Regelung zwischen dem BAFU und dem Kanton und unter Einbezug der kantonalen Fachstelle für Wanderwege und weiteren, gemäss kantonalem Recht für das Wanderwegwesen zuständigen, Körperschaften.

Frist: Aufgrund beschränkter Ressourcen beim BAFU empfiehlt sich eine frühzeitige Eingabe. Finanzielle Forderungen werden zu erbrachten Leistungen und nur an den Kanton oder die Gemeinde ausbezahlt, Teilrechnungen sind möglich.

4.3.2 Planungsarbeiten zur Verhütung von Konflikten mit Bären

Rechtsgrundlage
Art. 12, Abs. 1 und Abs. 5 JSG
Art. 10ter Abs. 3 JSV

Förderbeiträge
- Erfassung anthropogener Nahrungsquellen von Braunbären

4.3.2.1 Erfassung anthropogener Nahrungsquellen von Braunbären

Beitragshöhe und Beitragsgegenstand: Beim wahrscheinlichen Vorkommen von Braunbären unterstützt das BAFU den Kanton beim planerischen Erfassen sämtlicher anthropogener Nahrungsquellen in der betroffenen Region mit einem Beitrag von max. **50 % der effektiven Planungskosten.** Erfasst werden sollen sämtliche potentiellen Nahrungsquellen, die Bären in die problematische Nähe des Menschen locken und an die Nähe zu Menschen gewöhnen könnten (z. B. Abfallkübel, Mist- oder Komposthaufen, Bienenhäuser, Nahrung im Innern von Alpgebäuden, etc.). Ziel ist, diese Nahrungsquellen (z. B. öffentliche Abfallkübel) dem Bären unzugänglich zu machen.

Wirksamkeit im Herdenschutz:
- Diese Planungsarbeit stellt für sich alleine keine konkrete Massnahme zum Herdenschutz dar.

Anforderung
Die Planung erfolgt nach vorgängiger Absprache zwischen dem BAFU und dem Kanton und aufgrund einer vertraglichen Regelung.

Frist: Aufgrund beschränkter Ressourcen beim BAFU empfiehlt sich eine frühzeitige Eingabe. Finanzielle Forderungen werden rückwirkend zur erbrachten Leistung ausbezahlt, Teilrechnungen sind möglich.

5 Kontrollen im Herdenschutz

Das BAFU sorgt mittels bedarfsorientierter Kontrolle für einen wirkungsvollen und sorgfältigen Einsatz der Finanzmittel im Herdenschutz (vgl. Art. 25 SuG).

5.1 Überprüfung des nationalen Programmes zum Herdenschutz

Das BAFU mandatiert die AGRIDEA mit der Führung des Nationalen Programmes zum Herdenschutz (Art. 12 Abs. 5 JSG) mit einem Leistungsauftrag. AGRIDEA weist in einem jährlichen Rechenschaftsbericht die erbrachten Leistungen und Aufwendungen aus. Das BAFU kontrolliert und visiert diesen Rechenschaftsbericht. Darüber hinaus kann das BAFU bei AGRIDEA jederzeit vertiefte Kontrollen über die Aufgabenerfüllung und die Verwendung der Bundesgelder im Rahmen des Nationalen Programmes zum Herdenschutz vornehmen.

5.2 Überprüfung der Aufgabenerfüllung im Herdenschutz

Das BAFU kontrolliert die Aufgabenerfüllung allfälliger Bezüger von Finanzhilfebeiträgen wie folgt:

1. **Kontrollen technischer Massnahmen zum Herdenschutz:**
   Mittels Stichprobenkontrolle kann das BAFU jederzeit, sowohl angemeldet als auch unangemeldet, prüfen oder prüfen lassen, ob die mit Bundesgeldern geförderten technischen Massnahmen zum Herdenschutz (wie z. B. die Verstärkung von Elektrozäunen) fachgerecht umgesetzt worden sind.
2. **Kontrollen im Zusammenhang mit offiziellen Herdenschutzhunden:**
   - **Selbstdeklaration der Hundehalter:** Jeder Halter eines offiziellen HSH deklariert im Rahmen seines jährlichen Förderungsantrages das Einhalten der Anforderung an diese Vollzugshilfe (s. Kap. 14.2). Die Fachstelle Herdenschutzhunde überprüft die Angaben.
   - **Stichprobenkontrolle:** Das BAFU kann jederzeit Landwirte, die HSH züchten, ausbilden, halten oder einsetzen, bezüglich der Einhaltung der Anforderung dieser Vollzugshilfe überprüfen oder überprüfen lassen. Die Landwirte werden im Vorfeld des Kontrollbesuches avisiert.
   - **Bedarfsorientierte Kontrolle:** Das BAFU kann Betriebskontrollen vornehmen, falls Kenntnisse über relevante Abweichungen von den Bestimmungen dieser Vollzugshilfe bezüglich der Zucht, Ausbildung, Haltung oder beim Einsatz der HSH vorliegen. Es zieht dazu die Fachstelle Herdenschutzhunde bei. Das BAFU avisiert vorgängig den betroffenen Landwirt und die kantonale Beratungsstelle zum Herdenschutz und allenfalls auch die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde.
   - **Behördliche Kontrolle von Hundehaltern durch die Kantone:** Vorbehalten bleibt in jedem Fall das reguläre administrative Vorgehen kantonaler Behörden bei Verstössen der Halter der HSH gegen anderweitiges Recht (z. B. Tierschutzrecht, Polizeirecht) oder im Zusammenhang von Schädigungen, die durch HSH erfolgt sind.

5.3 Überprüfung von Massnahmen zum Herdenschutz nach Nutztierrissen (Wirkungskontrolle)

Bei der Beurteilung, ob ein gerissenes Nutztier auf das Abschusskontingent eines Wolfes angerechnet wird, bleiben Risse in Gebieten unberücksichtigt, in denen trotz früherer Schäden keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind (Art 4^{bis} Abs. 2 und Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV). Falls es zu einem behördlich angeordneten Abschuss kommt, müssen Nutztierrisse sorgfältig und nachvollziehbar bezüglich der ergriffenen Schutzmassnahmen beurteilt werden. Zur behördlichen Überprüfung empfiehlt das BAFU ein Vorgehen gemäss Musterformular der AGRIDEA (s. Anhang 2). Dem vollständig ausgefüllten Formular kann im Falle der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung einer kantonalen Abschussverfügung von Grossraubtieren eine zentrale Rolle zukommen. Die Wirkungskontrolle umfasst folgende drei Schritte:

1. **Erfassung des IST-Zustandes im Herdenschutz vor Ort durch die kantonalen Behörden.**
   Aufgabe: Allfällige Nutztierrisse werden schon heute durch eine Fachperson des Kantons vor Ort beurteilt. Diese bestimmt den Verursacher des Schadens und wenn es sich um ein Grossraubtier handelt, erfasst sie die Grundlagen zum Bestimmen Wertersatzes des gerissenen Nutztieres. Ebenso muss der IST-Zustand allfällig ergriffener Massnahmen zum Herdenschutz durch eine Fachperson des Kantons beschrieben werden. Nach gängiger Praxis beurteilt meist der kantonale Wildhüter den Nutztierriss während der kantonale Herdenschutzbeauftragte die Massnahmen zum Herdenschutz erfasst. Deren Aufgabe besteht einzig im sorgfältigen, sachlichen Beschreiben des IST-Zustandes zum Schadenzeitpunkt. Bezüglich den Massnahmen zum Herdenschutz sind dies:
   a. Eckdaten zum Schadenfall (Ort, Zeit etc.).
   b. Angaben zu den Nutztieren (Nutztierkategorie der Herde und deren Herdengrösse, gerissene Tierindividuen mittels TVD Nr., exakte Koordinaten der Nutztierrisse etc.).
   c. Beschreiben der Weidesituation (Weidetyp, Weideführung, beweidete Fläche etc.).
   d. Beschreibung der Massnahmen zum Herdenschutz (Herdenschutzzäune, HSH, weitere Herdenschutzmassnahmen.
   e. Räumlicher Bezug der gerissenen Nutztiere zu den Massnahmen zum Herdenschutz zum Zeitpunkt des Angriffs etc.

Die sachliche Beschreibung muss vollständig und so konkret sein, dass sowohl der Grossraubtierriss als auch der Herdenschutz für Dritte nachvollziehbar wird und allenfalls auch von einem Gericht beurteilt werden kann.

Weiteres Vorgehen: Das vollständige ausgefüllte Formular wird anschliessend an das kantonale Landwirtschaftsamt zur Beurteilung des Herdenschutzes weitergeleitet (s. Schritt 2). Falls offizielle HSH eingesetzt worden sind, wird zusätzlich die Fachstelle Herdenschutzhunde über die Risse informiert, die ihrerseits eine Wirkungsanalyse zum Schadenfall vornimmt, um den Herdenschutz mit HSH zu verbessern.

2. **Behördliche Beurteilung der Schutzsituation.**
   Aufgabe: Die im Schritt (1) ausgefüllten Formulare zum IST-Zustand der angetroffenen Massnahmen zum Herdenschutz werden im Anschluss durch das kantonale Landwirtschaftsamt beurteilt. Dieses hält fest, ob (1) die angetroffenen Massnahmen einer allfälligen Herdenschutzberatung des Kantons entsprechen und (2) ob allfällige Massnahmen die Anforderungen an einen wirksamen Schutz erfüllen. Für jeden der angetroffenen Nutztierrisse muss von Seiten des Landwirtschaftsamtes behördlich attestiert werden, ob dieser als (1) *wirksam geschützt*, (2) *nicht geschützt*, oder als (3) *nicht schützbar* zu gelten hat. Diese Beurteilung ist zentraler Bestandteil des Formulars und sie muss so erfolgen, dass das Ergebnis für Dritte nachvollziehbar und vor Gericht überprüfbar ist. Die Jagdverwaltung stützt sich beim Gesamtfazit (s. Schritt 3) auf diesen Entscheid des Landwirtschaftsamtes.

Weiteres Vorgehen: Das Formular wird anschliessend mit der Beurteilung des Landwirtschaftsamtes an die kantonale Jagdverwaltung weitergeleitet.

3. **Behördliches Gesamtfazit zur Entschädigung und zum Abschuss von Grossraubtieren.**
   Aufgabe: Das im Schritt 1 vom Wildhüter/Herdenschutzberater ausgefüllte und im Schritt 2 vom Landwirtschaftsamt bewertete Formular zum IST-Zustand der angetroffenen Massnahmen zum Herdenschutz wird im Anschluss durch die kantonale Jagdverwaltung einem Gesamtfazit unterzogen. Dabei entscheidet die Jagdverwaltung bei jedem einzelnen Nutztierriss durch ein Grossraubtier über (1) den *Entschädigungsanspruch* des Landwirtes, (2) den *Entschädigungsbetrag*, (3) die *Anrechenbarkeit des Risses auf das Abschusskontingent von Grossraubtieren* (i. S. v. Art 4^{bis} Abs. 2 und Art. 9^{bis} Abs. 3 JSV). Bezüglich der Frage, ob die gerissenen Nutztiere tatsächlich als geschützt zu gelten haben, stützt sich die Jagdverwaltung auf den Entscheid des kantonalen Landwirtschaftsamtes ab. Auch diese Beurteilung ist zentraler Bestandteil des Formulars und muss für Dritte nachvollziehbar und vor Gericht überprüfbar erfolgen.

Weiteres Vorgehen: Das BAFU empfiehlt, die vollständig ausgefüllten Formulare einem allfälligen Dossier zu einer Verfügung zum Abschuss eines Grossraubtieres aufgrund landwirtschaftlicher Schäden beizulegen.

Die kantonale Jagdverwaltung trägt den Nutztierriss mitsamt allen erforderlichen Angaben zeitgerecht in der offiziellen Entschädigungstabelle für Grossraubtierrisse des BAFU (GRIDS)ein.

Im Nachgang zur Entschädigung eines Nutztierrisses wird der Landwirt darüber informiert, dass er das betroffene Nutztier (TVD-Nummer) in der Datenbank austragen bzw. dessen Tod registrieren muss. Bei Kleinvieh (Schafen und Ziegen) ist dieses Vorgehen ab dem 1. Januar 2020 verpflichtend.

6 Aus- und Weiterbildung im Herdenschutz

6.1 Ausbildung der kantonalen Herdenschutzberater

Ausbildung der kantonalen Herdenschutzberater
Die Kantone sorgen für die Ausbildung der kantonalen Herdenschutzberater. Das nationale Programm zum Herdenschutz (AGRIDEA) unterstützt die Kantone bei Bedarf beim Aufbau ihrer kantonalen Beratungsstellen für Herdenschutz.

Anforderungsprofil an die kantonalen Herdenschutzberater
Ein kantonaler Herdenschutzberater soll folgende Anforderungen erfüllen:
- Praktische Erfahrung in der Landwirtschaft.
- Gute Kenntnisse der Kleinviehhaltung und Kleinviehsömmerung.
- Gute Vernetzung mit Organisationen von Kleinviehhaltern und Nutztierverbänden.
- Kenntnisse zum Verhalten von Grossraubtieren.
- Kenntnisse zur landwirtschaftlichen Unfallverhütung (*agri*TOP Berater).
- Kenntnisse zur Verwaltungsorganisation.
- Gute Sprachkenntnisse mündlich und schriftlich.

Weiterbildung der kantonalen Herdenschutzberater
Für kantonale Herdenschutzberater bestehen folgende Weiterbildungsmöglichkeiten:
- Besuch der jährlichen Fachtagung zum Herdenschutz von AGRIDEA (s. Kap. 6.2).
- Besuch des Einführungskurses für zukünftige Halter von Herdenschutzhunden sowie Besuch der entsprechenden Praxiskurse (s. Kap. 10.3.1 und 10.3.2).

6.2 Jährliche Fachtagung zum Herdenschutz

Zur Weiterbildung und Koordination der Beratungstätigkeit der kantonalen Herdenschutzberater organisiert das Nationale Programm zum Herdenschutz (AGRIDEA) eine jährliche Fachtagung. Dabei werden allfällige Änderungen im Bundesrecht, Anpassungen im Beitragswesen sowie fachliche Neuerungen im Herdenschutz thematisiert.

6.3 Schweizerische Schafhirtenausbildung

Für zukünftige Schafhirten bieten die beiden landwirtschaftlichen Bildungszentren Plantahof (GR) und Visp (VS) in Zusammenarbeit mit der AGRIDEA einen Ausbildungskurs für Schafhirte im Sömmerungsgebiet an. Dabei stellen die beiden Fachstellen Technischer Herdenschutz und HSH (beide AGRIDEA) die Kursunterlagen zum Herdenschutz zur Verfügung. Die Kursinhalte zum Konfliktmanagement mit HSH spricht die AGRIDEA mit den vom BAFU anerkannten Zuchtvereinen von HSH sowie mit der BUL ab.

6.4 Kurse zur Arbeitssicherheit auf Heim- und Alpbetrieben

Landwirtschaftliche Berufe gelten als Berufsgruppe mit besonderer Gefährdung für Arbeitsunfälle. Die Verantwortlichen von Heim- und Alpbetrieben müssen daher für die Arbeitssicherheit auf ihrem Betrieb sorgen. Sobald ein Heimbetrieb Angestellte aufweist (darunter ist z. B. auch ein Schafhirt zu verstehen), wird es für den Betriebsverantwortlichen zur Pflicht, ein Präventionssystem zur Verhütung von Arbeitsunfällen anzuwenden[18]. Zu diesem Zweck schulen Spezialisten zur Arbeitssicherheit der BUL die Verantwortlichen des Betriebs in der Anwendung eines geeigneten Präventionssystems (*agri*TOP) zur allgemeinen Unfallverhütung. Dieses System umfasst auch die Verhütung von Arbeitsunfällen mit HSH (Handbuch *agri*TOP, Register 5). Dem kantonalen Herdenschutzberater

18 Richtlinie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS Richtlinie Nr. 6508)- auf der Grundlage von Art. 3 – 10 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30) und Art. 3 – 9 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3, SR 822.113) sowie Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20)

wird die Teilnahme an der entsprechenden Aus- und Weiterbildung der BUL zum Präventionssystem *agri*TOP empfohlen.

6.5 Einführungskurs für Neuhalter offizieller Herdenschutzhunde

Jeder zukünftige Halter offizieller HSH muss einen eintägigen, theoretischen Einführungskurs absolvieren. Der Kurs vermittelt das theoretische Rüstzeug zum Verstehen der komplexen *rechtlichen Situation* bei der Haltung und dem Einsatz offizieller HSH sowie zum fachgerechten *Konfliktmanagement* bei deren Einsatz im öffentlichen Raum (s. Kap. 10.3.1). Der Kurs wird von der AGRIDEA zusammen mit der BUL gestaltet. Der Besuch dieses Kurses empfiehlt sich auch den kantonalen Herdenschutzberatern sowie den Alpverantwortlichen, auf deren Alp offizielle HSH eingesetzt werden sollen.

6.6 Merkblätter zum Herdenschutz

Die Fachstellen Technischer Herdenschutz und HSH erarbeiten in Absprache mit dem BAFU Merkblätter über die wirksamen Massnahmen zum Herdenschutz gemäss dieser Vollzugshilfe (s. Anhang 2). Bei Bedarf werden weitere Experten beigezogen (z. B. BUL). AGRIDEA hält diese Merkblätter aktuell und sorgt für deren Bekanntmachung und Verbreitung bzw. Verteilung (Druckerzeugnisse, Internet, evtl. weitere Medien). Den Kantonen wird empfohlen, diese Merkblätter bei der kantonalen Herdenschutzberatung zu verwenden.

Teil II:

Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde

Teil der Vollzugshilfe Herdenschutz

7	**Grundsätze zu Herdenschutzhunden**	**50**
7.1	Anerkannte Herdenschutzhunderassen	50
7.2	Offiziell registrierte Herdenschutzhunde	50
7.3	Anerkannte Zuchtvereine offizieller Herdenschutzhunde	50
7.4	Administrative Bestimmungen zu offiziellen Herdenschutzhunden	51
7.4.1	Zusicherung des BAFU an Betriebe mit offiziellen Herdenschutzhunden	51
7.4.2	Definition des Halters eines Herdenschutzhundes	52
7.4.3	Empfehlung zur Steuerbefreiung offizieller Herdenschutzhunde	52
7.5	Rechtliche Verpflichtungen beim Halten offizieller Herdenschutzhunde	52
7.5.1	Haftbarkeit und Verantwortlichkeit des Halters	52
7.5.2	Versicherungen	53
7.6	Finanzielle Förderung offizieller Herdenschutzhunde	53
8	**Fachgerechte Haltung offizieller Herdenschutzhunde**	**54**
8.1	Ernährung	54
8.1.1	Futter	54
8.1.2	Wasser	54
8.2	Landwirtschaftliche Haltung	54
8.2.1	Gruppenhaltung mit anderen Herdenschutzhunden	54
8.2.2	Ausschliessliche Haltung offizieller Herdenschutzhunde	54
8.2.3	Haltung gemeinsam mit Nutztieren	54
8.2.4	Bedeutung landwirtschaftlicher Zäune bei der Haltung	55
8.2.5	Haltungsbedingungen auf Heimbetrieben (inkl. Winterhaltung)	56
8.2.6	Haltungsbedingungen auf Alpbetrieben	56
8.3	Gesundheitsvorsorge	57
8.3.1	Fellpflege	57
8.3.2	Impfungen	57
8.3.3	Parasitenkontrolle	57
8.3.4	Führung eines Gesundheitsjournals	57
8.3.5	Bekämpfung der Dysplasie der Hüft- und Ellenbogengelenke	57
9	**Fachgerechte Zucht offizieller Herdenschutzhunde**	**59**
9.1	Organisation des Zuchtwesens	59
9.1.1	Aufgabe der Züchter im Zuchtwesen	59
9.1.2	Aufgabe der Zuchtvereine im Zuchtwesen	59
9.1.3	Aufgabe der Fachstelle Herdenschutzhunde im Zuchtwesen	60
9.1.4	Zonenkonformität von Zuchtbetrieben	60
9.2	Anforderungen an die Hundezucht	60
9.2.1	Zuchtprogramm	60
9.2.2	Leistungszucht	60
9.2.3	Import von Herdenschutzhunden	61
10	**Fachgerechte Ausbildung offizieller Herdenschutzhunde**	**62**
10.1	Organisation des Ausbildungswesens	62
10.1.1	Organisatorische Phasen der Ausbildung	62
10.1.2	Aufgabe der Ausbildner im Ausbildungswesen	62
10.1.3	Aufgabe der Zuchtvereine im Ausbildungswesen	63
10.1.4	Aufgabe der Fachstelle Herdenschutzhunde im Ausbildungswesen	63
10.2	Ausbildungssystem offizieller Herdenschutzhunde	63
10.2.1	Ziel der Ausbildung	63
10.2.2	Grundsätze des schweizerischen Ausbildungssystems	63
10.2.3	Inhalte des neuen Ausbildungssystems	64
10.2.4	Grenzen der Hundeausbildung	66
10.3	Unterstützung der Halter offizieller Herdenschutzhunde	67
10.3.1	Einführungskurs für Halter von Herdenschutzhunden	67
10.3.2	Praxiskurse für Halter von Herdenschutzhunden	67
10.3.3	Praxisbegleitung der Halter von Herdenschutzhunden	67

11	**Prüfung offizieller Herdenschutzhunde**	**69**
11.1	Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ)	69
11.2	Zuchthundeprüfung (ZP)	70
12	**Abgabe offizieller Herdenschutzhunde an die Landwirtschaft**	**71**
12.1	Abgabe von Einsatzhunden	71
12.2	Abgabe von Welpen	71
12.3	Nationale Koordination der Abgabe offizieller Herdenschutzhunde	71
12.4	Verweigerung der Abgabe offizieller Herdenschutzhunde	72
12.5	Preisbindung bei der Abgabe offizieller Herdenschutzhunde	72
13	**Fachgerechter Einsatz offizieller Herdenschutzhunde**	**73**
13.1	Grundsätze zum Einsatz offizieller Herdenschutzhunde	73
13.1.1	Definition des Einsatzes	73
13.1.2	Der Einsatzzweck	73
13.1.3	Anforderungen zum wirksamen Einsatz	73
13.2	Unfall- und Konfliktverhütung beim Einsatz offizieller Herdenschutzhunde	74
13.2.1	Verhütung landwirtschaftlicher Arbeitsunfälle	74
13.2.2	Drei Ebenen der Unfall- und Konfliktverhütung	74
13.2.3	Überprüfung von Betrieben auf deren Eignung für offizielle Herdenschutzhunde	75
13.2.4	Markierung der Einsatzgebiete offizieller Herdenschutzhunde im Feld	76
13.2.5	Bekanntmachung der Einsatzgebiete offizieller Herdenschutzhunde im Internet	77
13.2.6	Möglichkeiten zur Konfliktlösung mit Wanderwegen im Einsatzgebiet	77
13.2.7	Zum korrekten Verhalten Dritter gegenüber Herdenschutzhunden	78
14	**Überwachung offizieller Herdenschutzhunde**	**79**
14.1	Meldung offizieller Herdenschutzhunde (Registrierung)	79
14.2	Jährliche Selbstdeklaration der Halter offizieller Herdenschutzhunde	79
14.3	Datenbank für offizielle Herdenschutzhunde (Hundefiche)	79
15	**Vorgehen nach Vorfällen mit offiziellen Herdenschutzhunden**	**81**
15.1	Vorfallkategorien im Zusammenhang mit Herdenschutzhunden	81
15.2	Verwaltungsrechtliches Verfahren nach Vorfällen mit Herdenschutzhunden	81
15.3	Beizug von Sachverständigen zur Bewertung von Vorfällen	82
15.4	Tätlichkeiten gegenüber Herdenschutzhunden	82
15.5	Angeordnete Unterstützung nach Vorfällen mit Herdenschutzhunden (Mentoring)	82

7 Grundsätze zu Herdenschutzhunden

7.1 Anerkannte Herdenschutzhunderassen

Herdenschutzhunde (HSH) waren für die Schäferei in den Bergregionen zwischen Portugal und der Mongolei seit Urzeiten das wirksamste Mittel zum Schutz vor Grossraubtieren. Heutzutage existieren in diesem Gebiet rund fünfzig verschiedene «Rassen/Landschläge» von HSH. Jede dieser Rassen ist bezüglich Aussehen und Verhalten optimal an die lokalen Bedingungen ihrer Umwelt und ihres Einsatzes angepasst. Aus dieser Vielfalt hat das BAFU einzelne Rassen als geeignet für den Herdenschutz in der Schweiz anerkannt (Rasseliste s. Anhang 5). Entscheidend für diese Auswahl sind das allgemeine Verhalten und die Arbeitsstrategie dieser Rassen. Verhalten und Arbeitsstrategie sind soweit bekannt und berechenbar, dass sich das Sicherheitskonzept, das sich in dieser Vollzugshilfe präsentiert, im Umgang mit Hunden entwickeln lässt (s. z. B. Kap. 13.2). Für nicht berücksichtigte Rassen bestehen noch keine vergleichbaren Erfahrungen. Das BAFU kann diese Rasseliste auf Antrag der Kantone und nach vorgängiger Anhörung des kynologischen Beirats ändern. Damit bei den anerkannten Rassen eine Leistungszucht (d. h. gezielte Paarung kombiniert mit gezielter Auslese) möglich ist, soll die Rasseliste klein gehalten werden. Die ausgewählten Rassen müssen nicht einer Rassezucht gemäss Standard der FCI[19] entsprechen, hingegen müssen die importierten Hunde aus Arbeitslinien im landwirtschaftlichen Einsatz stammen.

7.2 Offiziell registrierte Herdenschutzhunde

Das BAFU fördert nur den Herdenschutz mit offiziellen HSH. Ein HSH gilt solange als *offizieller HSH*, wie er vom BAFU in der Hundedatenbank AMICUS *registriert* ist (Art. 10^{quater} Abs. 2 Bst. d JSV i. V. m. Art. 30 Abs. 2 TSG). Diese offizielle Registrierung (s. Kap. 14.1) ist an folgende Anforderungen gebunden:

- Der HSH gehört zu einer anerkannten Rasse (s. Kap. 7.1).
- Der HSH verfügt über eine bestandene EBÜ oder er befindet sich im nationalen Programm in Ausbildung (s. Kap. 11.1).
- Der Halter berücksichtigt bei der Haltung und dem Einsatz des HSH die Anforderungen dieser Vollzugshilfe, insbesondere zum Konfliktmanagement (s. Kap. 13.2), und er bestätigt dies alljährlich mittels Selbstdeklaration (s. Kap. 14.2).
- Der Halter ist im Besitz einer Zusicherung des BAFU, wonach festgestellt wird, dass der Betrieb sämtliche grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, damit der Einsatz offizieller HSH finanziell durch das BAFU unterstützt werden kann (s. Kap. 7.4.1).
- Es liegen keine kantonalen Verfügungen vor, die den Einsatz des HSH oder dem Halter die Hundehaltung untersagen (gem. Art. 79 Abs. 3 und Art. 212 TSchV).

Ist eine dieser Anforderungen nicht mehr erfüllt, kann das BAFU die Registrierung in AMICUS.

7.3 Anerkannte Zuchtvereine offizieller Herdenschutzhunde

HSH müssen permanent mit den Nutztieren zusammenleben, für deren Schutz sie vorgesehen sind. Daher erfolgt auch die Zucht und Ausbildung von HSH auf Landwirtschaftsbetrieben, die dafür geeignet sind. Damit in der Schweiz genügend einsatzfähige HSH zur Verfügung stehen, beauftragt das BAFU Landwirte mit deren Zucht und Ausbildung, die sich in einem Zuchtverein für offizielle HSH zusammenschliessen. Pro Rasse anerkennt das BAFU nur einen Zuchtverein. Zur Anerkennung prüft das BAFU dessen «Vereinsstatuten», «Zuchtreglement», «Ausbildungskonzept» und «Prüfungsreglement» auf Kompatibilität mit der vorliegenden Vollzugshilfe. Dabei hört es vorgängig den kynologischen Beirat an (s. Kap. 2.2.4). Inhaltliche Änderungen bereits anerkannter Reglemente bedürfen zum Erlangen ihrer Gültigkeit der erneuten Zustimmung des BAFU.

Anerkannte Zuchtvereine
aktuelle Liste siehe Anhang 6.

19 Fédération Cynologique Internationale (FCI): *www.fci.be.*

Finanzielle Unterstützung
Anerkannte Zuchtvereine werden bei ihrer Tätigkeit vom BAFU finanziell unterstützt (Art. 10ter Abs. 1 Bst. a JSV). Gefördert wird die Vereinsführung, das Führen des Zuchtbuches sowie konkrete Projekte zur Verbesserung der Qualität der HSH (Wirksamkeit, Gesellschaftskompatibilität), zur vereinsinternen Aus- und Weiterbildung, zur Förderung des Wissens um diese Hunde in der Öffentlichkeit sowie zum internationalen Wissenstransfer im Herdenschutzhundewesen.

7.4 Administrative Bestimmungen zu offiziellen Herdenschutzhunden

7.4.1 Zusicherung des BAFU an Betriebe mit offiziellen Herdenschutzhunden

Jeder Landwirt, der offizielle HSH auf seinem Heim- oder Alpbetrieb hält, muss im Besitz einer Zusicherung des BAFU sein. Damit wird festgestellt, dass der Betrieb sämtliche grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, damit das BAFU die Haltung und den Einsatz offizieller HSH finanziell unterstützen kann. Bei diesen grundsätzlichen Anforderungen handelt es sich um folgende:

1. **Kantonales Protokoll über die Herdenschutzberatung:** Im kantonalen Protokoll über die Herdenschutzberatung müssen der Landwirt und die kantonale Beratungsstelle zum Herdenschutz gemeinsam zum Schluss kommen, dass auf dem Betrieb die Haltung und der Einsatz offizieller HSH aus Sicht des Herdenschutzes effektiv sinnvoll und erwünscht ist (s. Kap. 3.2.4 und 3.2.6). Das unterzeichnete Protokoll gilt als Antrag an die Fachstelle Herdenschutzhunde zur unabhängigen Prüfung des Betriebes mittels der folgenden Gutachten. Ausnahme: Für Heim- oder Alpbetriebe, die bereits vor dem 31. 12. 2018 offizielle HSH halten oder einsetzen, ist kein kantonales Protokoll über die Herdenschutzberatung nötig. Die Fachstelle Herdenschutzhunde wird die unabhängige Überprüfung für solche Betriebe mittels Gutachten bedarfsgerecht einleiten. Bei Bedarf kann die Fachstelle vom Kanton eine Nachbeurteilung des Herdenschutzes mit HSH einfordern (Herdenschutzberatungsprotokoll).
2. **Gutachten zur fachgerechten Haltungsmöglichkeit offizieller HSH:** Dieses Gutachten der Fachstelle für Herdenschutzhunde zeigt auf, dass auf diesem Betrieb die Haltung und der Einsatz offizieller HSH sowohl fachgerecht als auch tierschutzkonform möglich sind. Es bezeichnet allenfalls Massnahmen, die noch ergriffen werden müssen (s. Kap. 13.2.3). Das Gutachten verfasst ein Fachberater für Herdenschutzhunde.
3. **Sicherheitsgutachten zum Einsatz offizieller HSH:** Ein Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH zeigt auf, ob auf dem Betrieb ein wirksames Konfliktmanagement mit offiziellen HSH soweit möglich ist, dass einem Einsatz offizieller HSH zugestimmt werden kann. Es konkretisiert Massnahmen zur Unfallverhütung, die allenfalls zu ergreifen sind. Das Gutachten wird durch Sicherheitsfachleute der BUL erstellt. Diesem Gutachten muss der Kanton zum Erlangen der Gültigkeit im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens sein Einverständnis erteilen (s. Kap. 13.2.3).

Zusicherung des BAFU
Falls die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt sind, teilt das BAFU dem Landwirt im Rahmen seiner Zusicherung mit, dass auf dessen Heim- oder Alpbetrieb der Einsatz offizieller HSH finanziell bis auf weiteres unterstützt werden kann. Die Massnahmen, die in den beiden Gutachten bezeichnet sind, gelten dabei als Auflagen, die der Landwirt beim Umgang mit den HSH einhalten muss.

Einverständnis des Kantons
Das vorgängige Einverständnis des Kantons ist an zwei Orten nötig, erstens beim Protokoll über die Beratung des Herdenschutzes und zweitens beim Sicherheitsgutachten. Ohne dieses doppelte Einverständnis des Kantons erteilt das BAFU dem Landwirt somit keine Zusicherung.

Zeitliche Gültigkeit
Die Zusicherung des BAFU ist auf fünf Jahre beschränkt. Das BAFU kann die Zusicherung widerrufen oder durch eine neue ersetzen, falls sich zwischenzeitlich wesentliche Änderungen in den genannten Grundlagen ergeben, falls grobe Verfehlungen des Halters im Umgang mit den HSH bekannt (s. Kap. 5.2, 12.4 und 14.2) oder kantonale Verfügungen dem Landwirt das Halten von Hunden verbieten würden.

Abkehr des Landwirtes
Der Landwirt kann jederzeit aus dem Prozess zur Haltung offizieller HSH austreten. Falls er bereits im Besitz offizieller HSH ist, bietet er diese dem zuständigen Zuchtverein zum Rückkauf an.

7.4.2 Definition des Halters eines Herdenschutzhundes

Jeder HSH hat einen Hundehalter, der in der Hundedatenbank AMICUS registriert und meist auch Eigentümer des Hundes ist. Dieser Halter ist für den Hund verantwortlich und haftet grundsätzlich für allfällige Schäden, die sein Hund anrichtet (Art. 56 Obligationenrecht, OR, SR 220, s. Kap. 7.5.1). Personen, die dem Halter beim täglichen Umgang mit dem HSH helfen, sind als Hilfspersonen zu betrachten. Ein Halterwechsel liegt vor, wenn ein HSH definitiv an einen Dritten übergeht. Eine leihweise Abgabe stellt dann einen Halterwechsel dar, wenn die Abgabe länger als drei Monate dauert. Dieser Wechsel ist durch die Halter innerhalb von zehn Tagen in AMICUS zu melden.

Tritt ein Schadenfall mit einem HSH auf, wird im (gerichtlichen) Einzelfall beurteilt, wer als Hundehalter in zivil- oder strafrechtlicher Verantwortung steht, allenfalls kommen sogar mehrere Verantwortliche in Frage.

7.4.3 Empfehlung zur Steuerbefreiung offizieller Herdenschutzhunde

Gemäss kantonalem Recht können Hundehalter zum Ausrichten einer indirekten Steuer (Hundetaxe) verpflichtet werden. Dieses Recht delegieren die Kantone oft an die Einwohnergemeinden. Das BAFU empfiehlt den Kantonen, in AMICUS registrierte HSH von der Hundetaxe zu befreien, analog zur oftmaligen Steuerbefreiung anderer Nutzhunde (z. B. Blindenhunde).

7.5 Rechtliche Verpflichtungen beim Halten offizieller Herdenschutzhunde

7.5.1 Haftbarkeit und Verantwortlichkeit des Halters

7.5.1.1 Zivilrechtliche Haftbarkeit
Jeder Halter eines Hundes haftet grundsätzlich für Schaden, der sich aus der Haltung seines Hundes ergibt. Er ist von der Haftpflicht befreit, wenn er nachweisen kann, seinen Hund den Umständen entsprechend mit aller Sorgfalt verwahrt und beaufsichtigt zu haben. Oder er muss beweisen können, dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (Art. 56 OR, Kausalhaftung).

7.5.1.2 Strafrechtliche Verantwortlichkeiten
Grundsätzlich muss jeder Halter eines Hundes Vorkehrungen treffen, damit sein Hund Menschen und fremde Tiere nicht gefährdet. Bei dieser strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist der Einsatzzweck des HSH zur Abwehr von Grossraubtieren zu berücksichtigen (Art. 77 TSchV i. V. m. Art. 10^{quater} Abs. 1 JSV).

7.5.1.3 Regelung der Verantwortlichkeiten im Innenverhältnis der Betriebe
Bei der Haltung und dem Einsatz offizieller HSH soll der Hundehalter sämtlichen Beteiligten und Hilfspersonen auf seinem Betrieb ihre Verantwortlichkeiten und Rollen beim Konfliktmanagement mit den HSH, ggf. vertraglich, klar zuweisen.

7.5.1.4 Nachweis zum Einhalten der Sorgfaltspflicht als Hundehalter
Um im Schadenfall von seiner Verantwortlichkeit entbunden werden zu können, muss ein Halter eines offiziellen HSH nachweisen, seinen Hund den Umständen entsprechend mit aller Sorgfalt gehalten, eingesetzt und überwacht zu haben. Dieser Nachweis wird dem Halter eines offiziellen HSH leichter fallen, wenn bei seinen HSH das dreistufige Konzept zur Unfallverhütung gemäss dieser Vollzugshilfe angewendet worden ist (s. Kap. 13.2.2). Desweitern würde er beim konkreten Nachweisen seiner Sorgfaltspflicht von der Fachstelle Herdenschutzhunde unterstützt.

7.5.2 Versicherungen

Der Halter eines offiziellen HSH sollte sich gegen die Folgen eines Vorfalles mit seinem HSH versichern. In komplexen betrieblichen Situationen sollten sämtliche als Hundehalter in Frage kommenden Personen (s. Kap. 7.4.2) über einen wirksamen Versicherungsschutz verfügen.

7.5.2.1 Haftpflichtversicherung

Damit das zivilrechtliche Risiko für den Halter eines offiziellen HSH kalkulierbar wird, empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung oder einer Zusatzversicherung (Betriebs- oder Privathaftpflicht).

7.5.2.2 Rechtsschutzversicherung

Dem Halter eines offiziellen HSH wird der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung empfohlen. Die Zuchtvereine für offizielle HSH (s. Kap. 7.3) sorgen für eine Rechtsschutzversicherung ihrer Mitglieder.

7.6 Finanzielle Förderung offizieller Herdenschutzhunde

Die finanzielle Förderung offizieller HSH und die mit einer Förderung verbundenen Auflagen werden abschliessend im ersten Teil der Vollzugshilfe geregelt (s. Kap. 4.2.1 und 4.2.2).

8 Fachgerechte Haltung offizieller Herdenschutzhunde

Grundsätzlich regelt das Tierschutzrecht die Anforderungen an die Hundehaltung sowie die Aufgaben des Hundehalters (10. Abschnitt TSchV). Die vorliegende Vollzugshilfe ergänzt diese Bestimmungen bezüglich der fachgerechten Zucht, Ausbildung, Haltung, des Einsatzes und der Meldung offizieller HSH.

8.1 Ernährung

8.1.1 Futter

Die Fütterung der HSH muss bedarfsgerecht erfolgen. Zu berücksichtigen ist dabei die Trag- und Laktationszeit, die Wachstumsphase sowie der sommerliche Einsatz im Weidegebiet.

Wichtig ist die fachgerechte Fütterung zur Verhütung der Dysplasie der Hüfte und Ellenbogen (s. Kap. 8.3.5). Um Übergewicht und Skelettschäden zu vermeiden, sind die HSH bis rund 15 Monate zurückhaltend und mit Fertigfutter für grosswüchsige Welpen/Junghunde zu füttern. Auf jegliche Zufütterung von Calcium oder Rohfleisch ist zu verzichten und es sollen keine Futterautomaten eingesetzt werden.

Futterautomaten im Weidegebiet sind so zu platzieren, dass Konflikte mit den Benützern von Wanderwegen etc. verhütet werden. Nötig ist ein genügend grosser Abstand zu Wanderwegen (Richtwert über 100 m). Das Aufsuchen der Futterautomaten soll keine weiträumigen Verschiebungen der HSH von der Nutztierherde weg verursachen. Die HSH müssen vorgängig an das Fressen aus dem Futterautomaten gewöhnt werden. Dieser soll den Nutztieren aus futterhygienischen Gründen nicht zugänglich sein.

8.1.2 Wasser

HSH müssen jederzeit ungehinderten Zugang zu sauberem Wasser haben. Das Aufsuchen der Tränken soll keine weiträumigen Verschiebungen der HSH von der Nutztierherde weg verursachen. Bei der Verwendung von Futterautomaten befinden sich Tränken idealerweise daneben.

8.2 Landwirtschaftliche Haltung

8.2.1 Gruppenhaltung mit anderen Herdenschutzhunden

Offizielle HSH sind mindestens zu zweit mit *ständiger, ungehinderter Kontaktmöglichkeit* untereinander zu halten. Zu berücksichtigen ist dabei die Rudeldynamik (Rüden, Hündinnen, kastrierte Tiere, individuelle Unverträglichkeiten) und bei Welpen/Junghunden deren Spielbedürfnis. Es sind mindestens zwei Welpen/Junghunde im selben Entwicklungsstadium zu halten, damit sich dieses Spiel nicht unkontrolliert auf Lämmer ausdehnt.

Die permanente Einzelhaltung offizieller HSH auf einem Betrieb ist nur ausnahmsweise gestattet, die Fachstelle Herdenschutzhunde kann Ausnahmen zulassen. Die kurzfristige Einzelhaltung offizieller HSH ist auf kurze Phasen zu beschränken und zulässig zur Ausbildung, während Prüfungen, zum Tierarztbesuch oder im Krankheitsfall sowie zur Läufigkeitskontrolle.

8.2.2 Ausschliessliche Haltung offizieller Herdenschutzhunde

Landwirte und Alpverantwortliche, die im Besitze einer Zusicherung des BAFU zur Förderung offizieller HSH auf ihrem Heim- oder Alpbetrieb sind (s. Kap. 7.4.1) und vom Bund eine Förderung offizieller HSH beanspruchen (Art. 10ter JSV), sollen zum Herdenschutz grundsätzlich nur offizielle HSH einsetzen (s. Kap. 14.1).

8.2.3 Haltung gemeinsam mit Nutztieren

Offizielle HSH sind *permanent* zusammen mit Nutztieren zu halten, für deren Schutz sie vorgesehen sind, und müssen auf der Weide und im Stall die ständige Möglichkeit

zu ungehindertem Kontakt mit den Nutztieren haben. HSH dürfen nicht für längere Zeit von den Nutztieren weggesperrt werden, der allfällige Zeitraum abseits der Nutztiere ist auf kurze Phasen zu beschränken, zulässig zur Ausbildung, während Prüfungen, zum Tierarztbesuch oder im Krankheitsfall sowie zur Läufigkeitskontrolle.

8.2.4 Bedeutung landwirtschaftlicher Zäune bei der Haltung

Ein wichtiger Aspekt der Weidehaltung von Nutztieren ist deren Führung mit Zäunen. Solche Zäune dienen jedoch nur indirekt der Führung von HSH. Beim Einsatz landwirtschaftlicher Zäune ist bezüglich der Haltung offizieller HSH Folgendes zu beachten.

Einzäunung von Herdenschutzhunden
Der Einsatz von HSH im Sömmerungsgebiet findet weitgehend *frei* und *ungezäunt* statt. Auch das herdentreue Verhalten der HSH ist *keine* Folge von Zäunen, sondern von der psychologischen Bindung des Hundes an die Nutztiere. Somit sind Zäune kaum als Instrument zur direkten Steuerung des Raumverhaltens von HSH zu betrachten. Vielmehr müssen diese Hunde fachgerecht auf den freien, d. h. ungezäunten Einsatz vorbereitet werden, um sicherzustellen, dass sie bei ungezäunten Begegnungen mit Dritten im Sömmerungsgebiet angepasst reagieren. Deshalb dürfen HSH weder kleinräumig eingezäunt noch in Zwingern gehalten werden. Deren Einsatz in gezäunten Weiden ist problemlos möglich, wobei zu beachten ist, dass solche Weidezäune zwar nutztierdicht, aber i. d. R. nicht hundedicht sind. Hundedichte Zäune kommen bei der Haltung von HSH nur dort zur Anwendung, wo es eine Selbstgefährdung der Hunde oder allenfalls eine Gefährdung von Dritten zu verhindern gilt (z. B. Entlang von Strassen oder Bahnlinien, bei Weidetoren). Beim Einzäunen von HSH ist weiter zu beachten, dass meist ein so genannter *Zauneffekt* entsteht, wobei sich die Reaktivität der HSH hinter dem Zaun hochschraubt. Dies kann die zukünftige Fähigkeit des Hundes zur ungezäunten Begegnung mit Dritten einschränken. Aus diesem Grund stellt das hundedichte Einzäunen ganzer Betriebe oder einzelner Weidparzellen grundsätzlich keine sinnvolle Massnahme zur Konfliktlösung mit diesen Hunden dar und wäre aus Sicht des BAFU auch ökonomisch nicht zumutbar.

Weideführung von Nutztieren: Nutztierdichte Weidezäune sind wichtig, um das Raumverhalten der Nutztiere zu steuern. Sie steuern indirekt auch das Raumverhalten der HSH, weil sich HSH aufgrund ihres herdentreuen Verhaltens (d. h. ihrer psychologischen Bindung an die Nutztiere) meist bei den eingezäunten Nutztieren aufhalten. Ein Aufenthalt der HSH ausserhalb der Weide ist jedoch kein Fehlverhalten. So ist es als normal zu betrachten, dass sich ein HSH von der Weide kurzfristig entfernt, um zielgerichtet eine scheinbare Störquelle zu erkunden. Unerwünscht wäre hingegen das Verhalten eines HSH, der sich *wiederkehrend* (mehrmals wöchentlich), *weiträumig* (weiter als ca. 300 m) und *für längere Zeit* (länger als ca. 15 min) aus solchen Weiden entfernen würde[20]. Solches Verhalten müsste überwacht, beurteilt und allenfalls korrigiert werden (s. Kap. 15.1). Dabei gilt es, Augenmass zu bewahren, weil HSH während der ersten Stunden des Bezugs einer neuen Weide häufig ein etwas weiträumigeres Erkundungsverhalten zeigen, das sich aber nach wenigen Tagen von selber verliert. Auch zeigen Junghunde während ihres ersten Lebensjahrs eine teilweise grössere Mobilität, die sich jedoch mit dem Erwachsenwerden von selber legt. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass das effektive Verfolgen eines Raubtieres (z. B. eines Fuchses) die HSH zum Verlassen der eingezäunten Weide veranlassen kann, was aber ihrem Einsatzzweck entspricht.

Stromführende Weidezäune
Der Grossteil der landwirtschaftlichen Weidezaunsysteme sind durch schlagstarke Weidezaungeräte elektrifiziert. Stromschläge können für Tiere mit komplexem Lernverhalten – wie es HSH sind – hochproblematisch sein, ganz besonders während deren Entwicklung im ersten Lebensjahr. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Elektroreizgeräten bei der Hundeausbildung verboten (Art. 76 TSchV). Auch der Einsatz von Elektrozäunen im Stallbereich ist untersagt (Art. 35 Abs. 5 TSchV). Beim HSH kann eine problematische Verknüpfung des Stromschlages mit an und für sich unbeteiligten Umweltsituationen entstehen. Der Ausbildungsbetrieb muss deshalb sicherstellen, dass während der Ausbildungsphase der HSH keine traumatischen Erfahrungen an Elektrozäunen erfolgen.

20 Anlässlich der EBÜ wird das herdentreue Verhalten während des 24 Stunden Einsatzes so geprüft, dass sich der HSH in 50 % der Lokalisation näher als 30 m und in 90 % der Lokalisationen näher als 300 m zur Nutztiergruppe aufhalten muss.

Abzulehnen ist jedes aktive Heranführen des HSH an stromführende Zäune durch den Halter, da der HSH den Stromschlag mit dem Halter in Verbindung bringen würde. Dies würde sein Grundvertrauen in den Menschen dauerhaft schädigen. Zur Ausbildung der Welpen ab 12 Wochen lassen sich Zaungeräte mit stark limitierter Schlagstärke einsetzen (Empfehlung 0,1 Joule Ladeenergie), bei denen ein Lerneffekt, aber keine Schädigung entsteht.

Überspringen von Weidezäunen
Reguläre Weidezäune sind für HSH kein unüberwindbares Hindernis. Der beste Schutz vor einem unerwünschten Entfernen des HSH aus der Weide stellt dessen enge Bindung an die Nutztiere dar (Herdentreue). Falls der HSH springt, muss der Landwirt in der Lage sein, durch konsequent und ruhig erteilte Signale (Stimme, Körpersprache) den HSH zu seinem Platz bei der Nutztierherde hinter dem Zaun zu weisen. Nicht geeignet und tierschutzwidrig sind andere Methoden wie zum Beispiel das Anlegen eines Holzknüppels am Halsband, weil ein HSH sich damit im Zaun verfangen und verletzen könnte.

8.2.5 Haltungsbedingungen auf Heimbetrieben (inkl. Winterhaltung)

Stallhaltung
Die Haltung auf dem Heimbetrieb dauert rund neun Monate und beinhaltet die Winterhaltung in der Stallsituation. Innerhalb des Stalles sind den HSH trockene, windgeschützte Ruheplätze und Rückzugsmöglichkeiten vor den Nutztieren zu bieten.

Auslauf
Während der Stallhaltung ist den HSH permanent oder mindestens tagsüber durchgehender Zugang zum Freien zu geben. Falls gezäunte Ausläufe zur Anwendung kommen, darf deren Fläche ⅓ ha nicht unterschreiten. Bei fehlendem Zugang zum Freien oder Auslauf, muss der Halter dies durch tägliches, ausreichendes Ausführen der HSH kompensieren (Art. 71 TSchV). Der Halter muss ein Auslauf- und Beschäftigungsjournal führen und die Aktivitäten mit den HSH aufzeichnen.

Kontakt und Fütterung
Auf dem Heimbetrieb muss der Betreuer mit seinen HSH täglich ausreichenden Kontakt haben und sich dabei in einem direkten und positiven Sinne mit ihnen abgeben. Dies gilt auch für deren Einsatz auf abseits gelegenen Weideparzellen. Der Kontakt mit erwachsenen HSH umfasst mindestens eine halbe Stunde täglich, der Kontakt mit Welpen/Junghunden in der Ausbildungsphase ist entsprechend aufwendiger. Der Kontakt umfasst möglichst auch die manuelle Fütterung der HSH. Diese bringt Struktur und Rhythmus in den Alltag und fördert die Führigkeit der HSH, weshalb auf Heimbetrieben die Verwendung von Futterautomaten nicht empfohlen wird.

8.2.6 Haltungsbedingungen auf Alpbetrieben

Beim Einsatz auf Alpbetrieben (inkl. Frühlings- und Herbstweiden) sind im Vergleich zur Haltung auf dem Heimbetrieb Kompromisse einzugehen.

Freilandhaltung
Die Hunde dürfen rund um die Uhr im Freiland gehalten und eingesetzt werden. Als Wetterschutz kommen natürliche Strukturen (z. B. Weidtannen, Felsüberhänge) zur Anwendung. Beim Fehlen solcher Strukturen ist den HSH eine Möglichkeit zum Rückzug ins Trockene (Unterstand) anzubieten.

Kontakt
Beim unbehirteten Einsatz sind offizielle HSH mindestens alle drei Tage zu kontrollieren. Diese Besuche sind in einem Journal aufzuzeichnen. Im behirteten Einsatz soll der Hirt mindestens eine halbe Stunde täglich aufwenden, um sich mit den HSH in einem direkten und positiven Sinne abzugeben und die Bindung zu fördern.

Ausbildung von Welpen/Junghunden
Die Ausbildung von offiziellen HSH findet grundsätzlich auf dem Heimbetrieb statt. Die Ausbildung von Welpen/Junghunden ist in bestimmten Fällen auch auf ständig behirteten Alpbetrieben möglich (s. Kap. 10.1.2).

Fütterung
Beim Sömmerungseinsatz in Umtriebsweiden können Futterautomaten zum Einsatz kommen. Im Falle der ständigen Behirtung wird die manuelle Fütterung der HSH durch den Betreuer empfohlen. Diese bringt Struktur und Rhythmus in den Alltag und fördert die Führigkeit der Hunde und die Beziehung zwischen Hirt und Hund.

8.3 Gesundheitsvorsorge

Die Leistungsfähigkeit offizieller HSH ist mit deren Gesundheit und Kondition eng verbunden. Weiter darf von offiziellen HSH keine Gefahr zur Verbreitung von Seuchen, Zoonosen oder Parasiten ausgehen. Deshalb muss deren Halter mit den nachfolgend genannten Vorkehrungen dafür sorgen, dass die Tiere möglichst gesund bleiben.

8.3.1 Fellpflege

Das dichte Fell schützt HSH vor der Witterung (Wettertauglichkeit) und vermindert die Verletzungsgefahr bei der Abwehr von Raubtieren. Der Halter soll das Fell von HSH bedarfsgerecht pflegen, eine gründliche Fellpflege ist insbesondere vor dem Einsatz im Sömmerungsgebiet nötig. Verfilzungen sind zu entfernen, aus hygienischen Gründen insbesondere rund um den After.

8.3.2 Impfungen

Da HSH eine stark erhöhte Kontaktmöglichkeit mit Wildtieren aufweisen (v. a. Raub- und Nagetiere), müssen sie bei den folgenden Krankheiten über einen anhaltenden Impfschutz verfügen:

- **Tollwut:** Grundimmunisierung und dreijährliche Wiederholungsimpfung.
- **Hepatitis:** Grundimmunisierung und jährliche Wiederholungsimpfung.
- **Staupe:** Grundimmunisierung und jährliche Wiederholungsimpfung.
- **Parvovirose:** Grundimmunisierung und jährliche Wiederholungsimpfung.
- **Leptospirose:** Grundimmunisierung und jährliche Wiederholungsimpfung.
- **Parainfluenza:** Grundimmunisierung und jährliche Wiederholungsimpfung.

Zuchthündinnen sollen innerhalb der ersten vier Monate nach dem Deckakt nicht geimpft werden, anstehende Impftermine sind entsprechend nach vorne zu verschieben.

8.3.3 Parasitenkontrolle

Da HSH eine erhöhte Kontaktmöglichkeit mit Wildtieren aufweisen (v. a. Raub- und Nagetiere), müssen sie gegen Parasiten behandelt werden:

Innere Parasiten
Der Fuchsbandwurm *(Echinococcus multilocularis)* kann dem Menschen gefährlich werden[21], weshalb offizielle HSH regelmässig mit einem geeigneten Präparat entwurmt werden müssen[22]. Die Erstbehandlung ist nach 20 Tagen zu wiederholen, weitere Behandlungen erfolgen im Abstand von drei Monaten. Bei besonderer Exposition (wenn HSH regelmässig Mäuse fressen) erfolgt die Behandlung monatlich. Die Entwurmung tragender und laktierender Hündinnen und deren Welpen erfolgt gemäss den Vorgaben des betreuenden Tierarztes.

Äussere Parasiten
Der Hundehalter muss seine HSH regelmässig auf äussere Parasiten (v. a. Zecken, Räudemilben) untersuchen. Bei Befall sind die Hunde gemäss Vorgaben des betreuenden Tierarztes zu behandeln.

8.3.4 Führung eines Gesundheitsjournals

Der Halter eines offiziellen HSH muss sämtliche Impfungen und Behandlungen gegen Parasiten nachweisen können. Für Impfungen dient das vom Tierarzt geführte Impfbüchlein. Für Entwurmungskuren (Fuchsbandwurm) muss der Landwirt ein Journal führen, ein entsprechendes Büchlein (z. B. von Virbac) ist bei der Fachstelle Herdenschutzhunde oder beim Tierarzt erhältlich.

8.3.5 Bekämpfung der Dysplasie der Hüft- und Ellenbogengelenke

Die in der Schweiz anerkannten HSH-Rassen zeigen eine erbliche Veranlagung zur Dysplasie der Hüft- und Ellenbogengelenke (HD, ED), aus der sich eine schmerzhafte Arthrose entwickeln kann. Diese Arthrose ist nicht heilbar und hemmt die Einsatzfähigkeit der HSH stark. Die

21 Eine regelmässige Entwurmung empfiehlt sich auch, weil gewisse – für die Schafhaltung problematische – Bandwürmer (z. B. *Taenia)* Hunde als Zwischenwirt befallen können.

22 Offizielle Zuchtvereine stellen ihren Mitgliedern ein wirksames Präparat zu günstigen Konditionen zur Verfügung.

Zucht von Hunden muss so erfolgen, dass solch degenerative Erkrankungen verhütet werden (Art. 2 Bst. b, Art. 5 Abs. 2 sowie Anhang 2 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen über den Tierschutz beim Züchten, SR 455.102.4).

Zucht

Die Population offizieller HSH wird in enger Zusammenarbeit mit der schweizerischen Dysplasiekommission[23] gezielt auf HD und ED überwacht. Dabei werden offizielle HSH durch speziell instruierte Fachtierärzte und gemäss einem gezielten Programm radiologisch untersucht. Erstens müssen sämtliche zur Zucht vorgesehenen HSH anlässlich deren Körung einen gültigen HD- und ED-Befund vorweisen, und zweitens werden die Welpen aus offizieller Zucht mittels Nachzuchtprüfung auf das allfällige Vererben dieser Krankheiten durch die Elterntiere untersucht. Diese Nachzuchtprüfung besteht aus einem Erströntgen der Welpen im 5. Lebensmonat und einem Kontrollröntgen zwischen dem 15. und 18. Lebensmonat. Das konkrete Programm zur Nachzuchtprüfung wird von den anerkannten Zuchtvereinen geplant. Diese Zuchtvereine bieten die Züchter, Ausbildner und Halter der zur Untersuchung vorgesehenen HSH entsprechend zur Untersuchung auf. Bewertet werden die Röntgenbilder durch die Dysplasiekommission der Universität Zürich, die auch die Zuchtvereine beim Einbezug der Resultate in deren Zuchtplanung berät.

Fütterung

Zur Verhütung von HD und ED dient ein gezieltes Fütterungsregime der Welpen/Junghunde bis zum Alter von 15 Monaten (s. Kap. 8.1.1).

Leistungsvereinbarung

Die Fachstelle Herdenschutzhunde schliesst mit den anerkannten Zuchtvereinen eine Leistungsvereinbarung ab. Es ist Aufgabe der Zuchtvereine, im Rahmen des vereinbarten Finanzrahmens und in Absprache mit der Dysplasiekommission Zürich die Einzelheiten des Überwachungsprogramms zu definieren. Die Daten, die im Rahmen dieses Projektes anfallen, stehen der Dysplasiekommission Zürich zur wissenschaftlichen Auswertung kostenlos zur Verfügung.

23 *www.dysplasie-schweiz.unibe.ch*

9 Fachgerechte Zucht offizieller Herdenschutzhunde

Die vom BAFU geförderte Leistungszucht offizieller HSH soll die einheimische Nachfrage nach wirksam schützenden und gesellschaftskompatiblen HSH anerkannter Rassen decken und die genetische Vielfalt in den Zuchtpopulationen fördern. Die Leistungszucht offizieller HSH liegt in der Verantwortung der anerkannten Zuchtvereine (landwirtschaftliche Branchenlösung, s. Kap. 2.1 Ziffer 5).

9.1 Organisation des Zuchtwesens

9.1.1 Aufgabe der Züchter im Zuchtwesen

Anerkannte Züchter
Der Züchter offizieller HSH, der für diese Aufgabe Förderbeiträge des BAFU beansprucht, muss die Zucht im Rahmen eines vom BAFU anerkannten Zuchtvereins vornehmen und von diesem Verein als Züchter anerkannt sein (s. Kap. 9.1.2).

Zuchtgeschehen
Das Wurfgeschehen findet auf dem Heimbetrieb des Züchters statt. Der Züchter ist verantwortlich für die Betreuung des Wurfes und Frühförderung der Welpen bis zum Alter von 12 Wochen, d. h. bis zu deren Übertritt in die Ausbildungsphase (s. Kap. 10.1.1). Der Züchter muss den Wurf grundsätzlich selber betreuen und er darf ihn nicht während längerer Zeitperioden Dritten überlassen. Bei der Planung der Paarung berücksichtigt er die Vorgaben des zuständigen Zuchtwartes (s. Kap. 11.2). Die Zucht darf nur mit geeigneten Zuchthunden stattfinden (s. Kap. 9.2.2).

Keine gewerbliche Zucht
Beim einzelnen Züchter darf das Zuchtgeschehen offizieller HSH keinen gewerbsmässigen Charakter annehmen (i. S. v. Art. 2 Abs. 3 TSchV, i. V. m. Art. 101 Bst. c Ziffer 1 und Bst. d TSchV). Deshalb gelten die folgenden Einschränkungen: Pro Jahr und Zuchtbetrieb darf max. ein Wurf anfallen, in begründeten Fällen zwei Würfe von zwei Zuchthündinnen. Pro Zuchthündin dürfen innerhalb von drei Jahren max. zwei Würfe anfallen, entscheidend ist das Datum der Belegung.

9.1.2 Aufgabe der Zuchtvereine im Zuchtwesen

Koordination der Zucht
Die anerkannten Zuchtvereine sind für die Leistungszucht offizieller HSH-Rassen zuständig. Sie sorgen für die vereinsinterne Ausbildung und Prüfung der anerkannten Züchter. Für jede Rasse plant ein Zuchtwart das Zuchtgeschehen. Er führt das Zuchtbuch dieser Rasse. Das Zuchtgeschehen findet gemäss dem Zuchtreglement des Vereins statt und wird durch Züchter ausgeführt, die vom Verein anerkannt sind (s. Kap. 9.1.1). Der Verein orientiert das Zuchtgeschehen am nationalen Bedarf gemäss Prognose der Fachstelle Herdenschutzhunde. Dabei sollte die effektive Anzahl gezüchteter Welpen von der jährlichen Bedarfsmeldung grundsätzlich um höchstens 10 % abweichen.

Zuchtreglement
Der Verein hält die Grundsätze zum Zuchtgeschehen und die Anforderungen an die Ausbildung ihrer Züchter in vereinsinternen Reglementen fest. Die Züchter müssen vom BAFU anlässlich der Anerkennung des Vereins akkreditiert werden (s. Kap. 7.3).

Weiterentwicklung der Zucht von Herdenschutzhunden
Der Zuchtverein engagiert sich bei der Qualitätssicherung und -verbesserung der Zucht offizieller HSH.

Ausbildung der Züchter
Die Zuchtvereine sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Züchter von HSH. Anerkannte Ausbildner müssen eine vereinsinterne Prüfung bestanden haben.

9.1.3 Aufgabe der Fachstelle Herdenschutzhunde im Zuchtwesen

Zuchtbedarf
Die Fachstelle Herdenschutzhunde teilt den Zuchtvereinen alljährlich den Bedarf an HSH mit, die zur späteren Abgabe in der Landwirtschaft gezüchtet werden sollen. Sie baut eine Sicherheitsmarge ein und meldet den Bedarf den Zuchtvereinen jedes Jahr.

Leistungsaufträge im Herdenschutzhundewesen
Die Fachstelle Herdenschutzhunde regelt die Leistung des Vereins und deren Züchter bei der Zucht offizieller HSH vertraglich. Die Fachstelle kann mit den anerkannten Zuchtvereinen zusätzlich Leistungsaufträge abschliessen, insbesondere für Projekte zur Verbesserung der Zucht und zur Aus- und Weiterbildung der Züchter.

9.1.4 Zonenkonformität von Zuchtbetrieben

Die Haltung offizieller HSH bedingt grundsätzlich die Haltung von mehreren Hunden und die permanente Haltung der HSH zusammen mit den Nutztieren (s. Kap. 8.2). Die Zucht offizieller HSH in der Landwirtschaftszone ist aufgrund dessen sowie aufgrund ihres nicht gewerblichen Charakters (s. Kap. 9.1.1) als zonenkonform zu betrachten.

9.2 Anforderungen an die Hundezucht

9.2.1 Zuchtprogramm

Die Zuchtvereine richten ihre Zuchtplanung nach dem vereinsinternen Zuchtreglement aus. Dabei berücksichtigen sie die folgenden Anforderungen:
1. Ausschliessliche Zucht innerhalb der anerkannten Rassen mit Elterntieren aus Arbeitslinien.
2. Ausschliessliche Leistungszucht (s. Kap. 9.2.2),
3. keine Paarungen mit Verwandten ersten Grades (Inzestpaarungen),
4. Paarung mit möglichst geringem Inzuchtkoeffizient (IK) und möglichst diversem Anteil der Ahnen (hoher Ahnenverlustkoeffizient, AVK),
5. Max. drei Reproduktionen pro Zuchthund. Die Zuchtvereine können in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
6. Bedarfsorientierter Import ausländischer HSH (Importhunde, Decken oder künstliche Besamung im Ausland). Anzustreben ist eine grenzüberschreitende Zuchtplanung innerhalb der Populationen an Arbeitshunden anerkannter Rassen.

9.2.2 Leistungszucht

Offizielle HSH müssen vor einem allfälligen Zuchteinsatz die Zuchtprüfung und Körung eines anerkannten Zuchtvereins erfolgreich absolviert haben (Zuchthund). Beurteilt wird dabei:
1. Arbeitsleistung.
2. Gesellschaftskompatibles Wesen.
3. Funktioneller Körperbau.
4. Gesundheit (inkl. Befund HD/ED der Dysplasiekommission Bern oder Zürich, s. Kap. 8.3.5).
5. falls möglich Nachzuchtprüfung sämtlicher Welpen.

Ein Zuchthund verliert diesen Status aus den folgenden Gründen:
1. Verlust der Zuchtfähigkeit.
2. klar negative Ergebnisse der Nachzuchtprüfung (gem. Dysplasiekommission Zürich).
3. allfällige Verfügungen gegen den HSH wegen übermässigem Aggressionsverhalten (gem. Art. 79 Abs. 3 TSchV).
4. Austritt des Halters aus dem Zuchtverein, ohne dass der HSH in die Hände eines Vereinsmitgliedes übergeht.
5. Erreichen der Altersgrenze (Zuchthündin: vollendetes 8. Lebensjahr, Zuchtrüde: vollendetes 10. Lebensjahr). Der Zuchtverein kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Sobald ein offizieller Zuchthund seine Zuchtzulassung verliert, meldet der Zuchtverein dies der Fachstelle Herdenschutzhunde und der Halter des Hundes wird vom BAFU nicht mehr mit dem Zuchthundebeitrag unterstützt (s. Kap. 4.2.2.1).

9.2.3 Import von Herdenschutzhunden

Der gezielte Import (und Export) von HSH anerkannter Rassen ist aus populationsgenetischen Gründen bedeutend. Ein solcher Import erfolgt deshalb im Rahmen der Zuchtplanung eines anerkannten Zuchtvereins (s. Kap. 9.2.1). Importiert werden grundsätzlich Welpen im Alter von rund 12 Wochen, deren Elterntiere im landwirtschaftlichen Einsatz stehen (Arbeitslinie). Auch ausländische Deckrüden müssen im Arbeitseinsatz stehen. Die importierten Welpen werden vom BAFU registriert und durchlaufen den regulären Ausbildungsprozess (s. Kap. 10).

Der Import erwachsener HSH soll die Ausnahme bleiben. Bevor sie vom BAFU als offizielle HSH registriert werden, müssen sie die EBÜ erfolgreich bestehen (s. Kap. 11.1 und Anhang 7).

Beim Import von HSH sind die grenztierärztlichen Bestimmungen der Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-DS, SR 916.443.10 und EDAV-EU, 916.443.11) zu beachten.

10 Fachgerechte Ausbildung offizieller Herdenschutzhunde

Die mit Bundesgeldern unterstützte Ausbildung offizieller HSH erfolgt grundsätzlich zur Abgabe einsatzfähiger HSH in Rahmen des nationalen Programms zum Herdenschutz. Sie soll den einheimischen Bedarf nach wirksam schützenden und dabei gesellschaftskompatiblen HSH decken.

10.1 Organisation des Ausbildungswesens

10.1.1 Organisatorische Phasen der Ausbildung

Bei der Ausbildung offizieller HSH sind zwei organisatorische Phasen zu unterscheiden:

- **Phase 1 – Frühförderung auf Zuchtbetrieb** (ab Geburt bis Ende des 3. Lebensmonats): Die Frühförderung offizieller HSH wird durch den anerkannten Züchter vorgenommen und findet fast ausschliesslich auf dem Heimbetrieb statt. Sie umfasst die primäre Sozialisierung der Welpen mit Menschen, Nutztieren und Hunden, sowie deren frühe Gewöhnung (Habituierung) an Umweltreize.
- **Phase 2 – Ausbildung auf Ausbildungsbetrieb** (ab Beginn des 4. bis Ende des 15. Lebensmonats): Diese eigentliche Grundausbildung umfasst die sekundäre Sozialisierung der Junghunde, deren fachgerechte Habituierung (Gewöhnung) und das gezielte Gestalten von deren Verhalten durch Einübung und Förderung. Eine erfolgreiche Grundausbildung sollte sich im Bestehen der EBÜ zeigen (s. Kap. 11.1).

10.1.2 Aufgabe der Ausbildner im Ausbildungswesen

Anerkannte Ausbildner
Der Ausbildner offizieller HSH, der für diese Aufgabe Förderbeiträge des BAFU beansprucht (s. Kap. 4.2.2), muss die Ausbildung im Rahmen eines vom BAFU anerkannten Zuchtvereins vornehmen und von diesem Verein als Ausbildner anerkannt sein (s. Kap. 10.1.3). Bei der Ausbildung berücksichtigt er das Ausbildungskonzept des Zuchtvereins. Die Zuchtvereine können erfahrenen Vereinsmitgliedern, die nicht anerkannte Ausbildner sind (i. d. R. keine Erstlingsführer), die eigenständige Ausbildung offizieller HSH-Welpen erlauben.

Ausbildungsgeschehen
Die eigentliche Ausbildungsphase eines offiziellen HSH beginnt mit dem 4. Lebensmonat und dauert 12 Monate (s. Kap. 10.1.2). Der Ausbildner sorgt persönlich für die Ausbildung auf seinem Betrieb, er darf den HSH nicht während längerer Zeitperioden Dritten überlassen. Werden die Welpen/Junghunde während der Sömmerung auf eine Alp gegeben, ohne dass der Ausbildner persönlich für die Ausbildung sorgen kann, muss das Hirtschaftspersonal über die alltäglich nötigen Ausbildungsschritte genau instruiert sein und im Betriebsalltag über die nötige Zeit zur Ausbildung der Welpen verfügen. Der Ausbildner hat das Ausbildungsgeschehen auf der Alp zu überwachen. Das Ende der Ausbildungsphase wird mit dem Absolvieren der EBÜ erlangt (s. Kap. 11.1). Vorausgesetzt, der Hund besteht die Prüfung, darf er als offizieller HSH und Einsatzhund an einen Landwirt im nationalen Programm zum Herdenschutz abgegeben und verwendet werden.

Keine gewerbliche Ausbildung
Ein Ausbildungsbetrieb soll grundsätzlich nur offizielle HSH und gleichzeitig nicht mehr als 6 Welpen/Junghunde zur Ausbildung halten. Zudem muss er eine Rudelstruktur aufweisen, die an den auszubildenden Welpen/Junghund angepasst ist.

Dysplasieprojekt
Der Ausbildner muss seine offiziellen HSH in Ausbildung gemäss Planung des Zuchtvereins im Alter von rund 5 Monaten auf lockere Hüfte und im Alter von 15 bis 18 Monaten auf HD und ED untersuchen lassen (s. Kap. 8.3.5).

10.1.3 Aufgabe der Zuchtvereine im Ausbildungswesen

Koordination der Ausbildung
Die anerkannten Zuchtvereine sind für die Ausbildung offizieller HSH zuständig. Ziel der Ausbildung ist die Abgabe an die Landwirtschaft im Rahmen des nationalen Programmes zum Herdenschutz. Die Ausbildung der HSH übernehmen vom Verein anerkannte Ausbildner, sie nehmen diese Aufgabe gemäss dem vereinsinternen Ausbildungskonzept vor. Der Verein koordiniert die Platzierung der Welpen im 4. Lebensmonat zur Ausbildung auf geeigneten Ausbildungsbetrieben.

Ausbildungskonzepte
Die Zuchtvereine regeln die Grundsätze zur Ausbildung der HSH in einem vereinsinternen Ausbildungskonzept (s. Kap. 7.3).

Weiterentwicklung der Ausbildung von Herdenschutzhunden
Die Zuchtvereine engagieren sich bei der Qualitätssicherung und -verbesserung der Ausbildung offizieller HSH.

Ausbildung der Ausbildner von HSH
Die Zuchtvereine sorgen für die Aus- und Weiterbildung der Ausbildner offizieller HSH. Sie definieren die Anforderungen an anerkannte Ausbildner, diese müssen eine vereinsinterne Prüfung bestanden haben.

10.1.4 Aufgabe der Fachstelle Herdenschutzhunde im Ausbildungswesen

Aufbieten ausgebildeter HSH zur EBÜ
Als Schlusspunkt der Ausbildung bietet die Fachstelle Herdenschutzhunde alljährlich die ausgebildeten Junghunde bei Erreichen der Altersgrenze zur EBÜ auf (s. Kap. 11.1).

Leistungsaufträge zum Herdenschutzhundewesen
Die Fachstelle Herdenschutzhunde regelt vertraglich die Leistung des Zuchtvereins und deren Ausbildner bei der Ausbildung offizieller HSH. Die Fachstelle kann mit den anerkannten Zuchtvereinen Leistungsaufträge für Projekte zur Verbesserung des Ausbildungswesens sowie zur Aus- und Weiterbildung der Züchter abschliessen.

10.2 Ausbildungssystem offizieller Herdenschutzhunde

10.2.1 Ziel der Ausbildung

1. **Wirksamkeit im Herdenschutz:** Das Ziel der Ausbildung offizieller HSH ist die effiziente Schutzwirkung vor Grossraubtieren. Ein effizienter HSH muss überdies herdentreu sein und Grossraubtiere – mit seinen Rudelgenossen koordiniert – wirksam abwehren. Erst diese Schutzwirkung rechtfertigt die Haltung und den Einsatz solcher Hunde in der Landwirtschaft.
2. **Gesellschaftskompatibilität:** Innerhalb der Grenzen dieser Schutzwirkung muss der Einsatz der HSH mit weiteren Ansprüchen der Gesellschaft kompatibel sein. Offizielle HSH dürfen für die öffentliche Sicherheit keine objektive Gefährdung darstellen. Ihr Einsatz soll nicht zu unzumutbaren Einschränkungen des Zugangsrechts zum öffentlichen Raum und des Tourismus führen. Allerdings setzt dies auf der anderen Seite auch ein korrektes Verhalten Dritter gegenüber den HSH voraus.

10.2.2 Grundsätze des schweizerischen Ausbildungssystems

Aufgrund der doppelten Zielsetzung «Schutzwirkung *plus* Gesellschaftskompatibilität» (s. Kap. 10.2.1) wurde in der Schweiz ein Ausbildungssystem für offizielle HSH entwickelt, das sich vom bisherigen Ausbildungssystem wie nachfolgend dargelegt in wesentlichen Punkten unterscheidet:

«Angelsächsisches» Ausbildungssystem
Bis vor wenigen Jahren galt auch in der Schweiz folgender Glaubenssatz: Ein brauchbarer HSH entstehe, indem man den Welpen nach seiner Entwöhnung während mehrerer Wochen von Menschen oder Hunden isoliere und ausschliesslich bei den Schafen halte. Als Ursache des herdentreuen Verhaltens eines erwachsenen HSH wurde ein Prägungsprozess auf die Nutztiere vermutet, der während der ersten vier bis fünf Lebensmonate stattfinden würde. Dabei war man überzeugt, dass eine enge Beziehung des HSH-Welpen zu Menschen und dessen Spiele mit anderen Hunden diesem Prägungsprozess schädlich wäre. Aus diesem Grund wurde mit dem Welpen wenig

bis gar nicht interagiert. Vielmehr wurde dieser im Zeitraum zwischen rund 6 bis 20 Wochen zusammen mit einigen Lämmern isoliert und vor jeglichem Menschen- und Hundekontakt weggesperrt. Auch nach dieser «Welpenphase» war man der Ansicht, dass der Halter mit seinem HSH möglichst wenig Kontakt haben müsse. Dieses Ausbildungssystem beruhte auf bestimmten Annahmen zum Funktionieren der HSH, die in Amerika beschrieben[24], von dort nach Frankreich[25] gebracht und anschliessend in der Schweiz übernommen wurden. Eine streng nach diesem System vorgenommene «Ausbildung» führt bei den HSH jedoch zu einer schwerwiegenden Deprivation und damit zu mangelhafter Sozialisierung und Gewöhnung (Habituierung) an Umweltreize. Solche HSH werden sehr scheu, haben kein Selbstvertrauen und kein Vertrauen in die Welt. Sie verstecken sich in den Schafen, sind somit aus Distanz kaum je sichtbar. Der tägliche Umgang mit solchen Hunden ist sehr schwierig, weil sie sich sogar vom Halter kaum rufen, berühren, einfangen oder führen lassen. Jede Annäherung von Menschen verursacht bei ihnen Stress und eine ungewollte Annäherung kann sie zu angstgesteuerter Selbstverteidigung veranlassen. In der Schweiz, wo der Einsatz von HSH weitgehend frei und im öffentlichen Raum stattfindet, der grundsätzlich jedermann zugänglich ist, sind auf diese Art und Weise ausgebildete HSH nicht einsetzbar.

«Schweizerisches» Ausbildungssystem

In Abwendung vom bisherigen System haben die landwirtschaftliche Branche und das BAFU mit der Entwicklung eines neuen Systems zur Ausbildung der HSH begonnen. Neu erfahren HSH eine dreifache Sozialisierung (1) mit den anderen Hunden im Rudel, (2) mit den Nutztieren, (3) mit dem Menschen. Weiter erfahren die Junghunde im Rahmen ihrer Ausbildung eine gezielte und aktive Gewöhnung (Habituierung) an relevante Umweltsituationen in ihrem späteren Arbeitsalltag. Diese dreifache Sozialisierung plus gezielte Gewöhnung haben zum Ziel, dem HSH in Alltagssituationen Selbstsicherheit und Stresstoleranz zu vermitteln, die ihm sowohl bei seiner alltäglichen Arbeit an der Nutztierherde als auch bei seiner Führung durch den Menschen abseits der Herde zu Gute kommt. Der HSH soll Vertrauen in die Welt und in seine Fähigkeiten zur Kontrolle derselben erhalten. Somit ist die gemäss der eidg. Tierschutzverordnung geforderte «*Anpassung der Sozialisierung an den Einsatzzweck der Herdenschutzhunde*» (Art. 73 Abs. 1 TSchV) neu als dreifache Sozialisierung zu verstehen und umzusetzen und nicht mehr als Isolation des Hundes. Bei HSH, die in diesem neuen Ausbildungssystem aufwachsen, zeigt sich eine enge Bindung zu den Nutztieren wie auch zum Halter (Menschen). Anhand der Erfahrungen, die mit diesem System gemacht worden sind, wird klar, dass das herdentreue Verhalten sich aufgrund einer psychologischen Bindung der HSH an die Nutztiere ergibt und dass die Gewissenhaftigkeit des HSH beim Arbeiten (Schutz der Nutztiere) von der Bindung des Hundes an den Halter profitiert. Dieses neue Ausbildungskonzept setzt als wichtigste Bedingung voraus, dass der Landwirt diese Hunde wertschätzt und gewillt ist, sich auf eine vertrauensvolle Beziehung mit ihnen einzulassen. Der Aufbau einer solchen Beziehung benötigt im Betriebsalltag genügend gemeinsame Zeit des Landwirtes mit seinen Hunden und gegenseitiges Vertrauen. Das Arbeitsverhalten der HSH ist im Sinne einer Kooperation der Hunde mit deren Halter zu interpretieren. Gerade bei den am besten funktionierenden Landwirt-HSH-Teams lässt sich klar erkennen, dass die Basis für den Erfolg eine eigentliche Freundschaft zwischen Mensch und HSH ist. Der Erfolg dieser Bindung zeigt sich insgesamt auch in der allgemeinen Führigkeit der Hunde (worunter nicht Gehorsam zu verstehen ist). Hingegen können HSH kaum funktionieren, wenn der Halter den Hunden ablehnend oder gar feindlich begegnet und diese z. B. körperlich straft. Somit ist von jeder Haltung von HSH dann unbedingt abzuraten, wenn die persönliche Bereitschaft des Halters dieser Anforderung nicht gerecht wird.

10.2.3 Inhalte des neuen Ausbildungssystems

Die konkrete Regelung der Ausbildung der HSH ist Sache der Zuchtvereine. Diese halten die Grundsätze in einem vereinsinternen Ausbildungskonzept fest (s. Kap. 7.3 und 10.1.3). Dabei berücksichtigen sie folgende Grundbegriffe:

- **Bindung:** Die Ausbildung hat zum Ziel, dem HSH möglichst viel Vertrauen in seine Umwelt und seine eigenen Fähigkeiten zu geben. Ein zentrales Ziel ist das

24 Zusammengefasst in: Raymond & Lorna Coppinger 2001: Dogs – A New Understanding of Canine Origin, Behavior, and Evolution; Chicago University Press, p. 101 – 140.

25 Pascal Wick, 2002: Le chien de protection sur troupeau ovin – utilisation et méthode de mise en place, Ed. Artus.

Schaffen einer tragenden Bindung zwischen dem HSH und seiner Bezugsperson (Halter) sowie eine bedarfsgerechte Bindung zwischen dem HSH und den Nutztieren. Die Bindung des Hundes an seinen Halter ist auch Grundlage seines Vertrauens zum Halter und sorgt für die allg. Führigkeit des HSH. Sie ermöglicht das Einüben von Verhaltensweisen und das Verstehen von Korrekturen des HSH durch den Halter (die niemals körperliche Strafen beinhalten dürfen).

- **Sozialisierung:** Der HSH muss das angepasste Verhalten im Umgang mit anderen Lebewesen lernen. Diese Sozialisierung erfolgt in Übereinstimmung mit der Tierschutzgesetzgebung, dabei werden die HSH dreifach sozialisiert, d. h. auf Nutztiere, auf Artgenossen (Hunde) sowie auf Menschen (auch Kinder). Bei der Ausbildung darf in keinem dieser Bereiche eine Deprivation (d. h. fehlende Stimulierung, mangelnde emotionale Beziehung) erfolgen.
- **Habituierung:** Der HSH muss das angepasste Verhalten bei der Begegnung mit unbelebten Dingen und Situationen erlernen. Er muss sich an alltäglich auftretende Umweltsituationen gewöhnen und nach Stresssituationen möglichst schnell wieder beruhigen können. Eine kontrollierte Führung des HSH durch dessen Halter soll in Situationen ausserhalb der Herde jederzeit gewährleistet sein, auch in Schrecksituationen – wie zum Beispiel im Verkehr – oder bei plötzlichen lauten Geräuschen. Idealerweise lernen HSH bestimmte Umweltsituationen (wie z. B. Radfahrer, Reiter, Schiesslärm) allgemein als neutral kennen (Generalisierung), um diesen in der Folge unabhängig vom Ort keine besondere Bedeutung mehr zuzumessen.
- **Herdentreue:** Der Hund muss von sich aus, d. h. aufgrund der erwähnten inneren psychologischen Bindung und rund um die Uhr bei den Nutztieren bleiben und er soll selbständig und gewissenhaft arbeiten. Der herdentreue HSH orientiert sich immer wieder an seinen Nutztieren und deren Bewegungen im Raum. Das herdentreue Verhalten ist somit *keine Folge des Einzäunens* mit den Nutztieren. Er muss sich im Arbeitseinsatz führen lassen und sich vom Halter durch Befehl in seine Arbeitsposition bei der Nutztierherde schicken lassen. Diese Führigkeit im Arbeitseinsatz muss durch Einübung gefördert werden.
- **Selbstsicherheit:** Der HSH muss Vertrauen in seine eigenen Fähigkeiten zur Begegnung mit seiner Umwelt erlangen. Die früher vielfach geäusserte Empfehlung, dass der HSH rangordnungsmässig unter den Schafen, den Hütehunden, den Menschen einzustufen und entsprechend zurechtzuweisen sei, ist daher kontraproduktiv. Ganz allgemein sind die im Herdenschutz anerkannten Rassen sensible Hunde, die eine solche Behandlung nicht bewältigen können und psychisch entsprechend instabil werden. Der Halter muss auch darauf achten, dass Dritte die Hunde im Einsatz physisch oder psychisch nicht drangsalieren, weil auch dies zu entsprechend negativen Konsequenzen im Wesen der Hunde führen kann.
- **Konditionierung und Förderung:** HSH arbeiten entsprechend ihrem Einsatzzweck weitgehend instinktsicher und eigeninitiativ. Dies hat Folgen für die Ausbildung, indem das Verhalten der Tiere im Arbeitseinsatz – im Gegensatz zur Ausbildung anderer Hunde – deutlich weniger durch direkte Befehle des Menschen gesteuert, d. h. ausgelöst oder verhindert werden kann. Die Ausbildung der HSH ist deshalb weniger ein Training zum direkten Befolgen von Befehlen (operante Konditionierung). Vielmehr werden dem HSH im Rahmen der Ausbildung Situationen angeboten, die sein erwünschtes Verhalten auslöst oder verstärkt. Situationen, die ein unerwünschtes Verhalten auslösen oder verstärken, werden konsequent vermieden. Insgesamt muss der HSH persönliche Stärke und Gelassenheit erlangen, um adäquat und eigeninitiativ auf Umweltsituationen reagieren zu können. Während der Ausbildung der HSH kommt deshalb der entsprechenden Förderung höchste Bedeutung zu.
- **Rudelverhalten:** Da HSH grundsätzlich nur in Gruppen gehalten und eingesetzt werden sollen, kommt dem Aspekt des Rudelverhaltens Bedeutung zu. Bei der Ausbildung muss vermieden werden, dass der Junghund von erwachsenen Rudelmitgliedern unerwünschte Verhaltensweisen übernehmen kann. Im umgekehrten Sinne soll die ausgleichende Wirkung älterer und erfahrener Rudelmitglieder gezielt genutzt werden, um das Verhalten des Junghundes in die erwünschte Richtung zu gestalten. Dieses Rudelverhalten stellt eine grosse Herausforderung bei der Ausbildung der HSH dar. Aber auch für den Halter von HSH stellt sich das Thema der Rudeldynamik, da stets von der Haltung mehrerer Hunde (mind. 2 HSH) auszugehen ist. Hier gilt es zu beachten, dass zwischen den einzelnen HSH nicht

nur Freundschaft, sondern auch Konkurrenz entstehen kann. Diese Konkurrenz kann zum Beispiel dazu führen, dass ein HSH sich von den anderen wegbewegt und sich eher peripher aufhält. Solches Wegdrängen ist nicht ideal und dem sollte allenfalls durch Änderungen in der Rudelstruktur begegnet werden. Besonders ausgeprägt kann diese Konkurrenz zwischen gleichgeschlechtlichen HSH werden. Bei einem Rudel von zwei HSH ist die Kombinationen Hündin-Rüde eher zu empfehlen als die Kombination Rüde-Rüde und zuletzt Hündin-Hündin. Allerdings muss jedes Tier im Rudel – da das Rudel aus Individuen besteht – stets einzeln beurteilt werden und es lassen sich kaum allgemeine Aussagen machen.

10.2.4 Grenzen der Hundeausbildung

Die genannte Ausbildung zur Gesellschaftskompatibilität der HSH hat auch ihre klaren Grenzen und diese gilt es zu akzeptieren. Vom HSH wird bezüglich Gesellschaftskompatibilität viel verlangt. Damit die Begegnungen mit Dritten aber konfliktfrei ablaufen, müssen auch Dritte Respekt vor der Aufgabe dieser HSH haben und sich ihnen gegenüber entsprechend umsichtig verhalten.

- **Herdenschutzhunde reagieren auf Provokationen:** HSH werden grundsätzlich so ausgebildet, dass sie einer *neutral* auftretenden Person gegenüber zwar wachsam sind, deren Erscheinen meist durch Bellen melden und Annäherungen an die Nutztiere teilweise auch zu kontrollieren versuchen. Dabei dürfen sie aber kein erhöhtes Aggressionsverhalten gegenüber neutralen Personen zeigen. Falls sich diese Personen jedoch gegenüber den Hunden aggressiv verhalten[26], ist nicht auszuschliessen, dass der HSH seinerseits aggressiv oder ängstlich wird und aufgrund letzterem den Ort der Tätlichkeiten und somit seine Herde verlässt. Tätlichkeiten gegenüber den HSH sind daher unbedingt zu vermeiden. Deshalb ist das Einsatzgebiet der HSH wo nötig vom Fuss- und Wanderwegnetz zu entflechten (s. Kap. 13.2.6). Das korrekte Verhalten Dritter gegenüber den HSH ist durch Information sicherzustellen (s. Kap. 13.2.7).
- **Angst Dritter vor Hunden:** Auch die beste Ausbildung der HSH kann nicht verhindern, dass sich Personen, die grundsätzlich Angst vor Hunden haben, auch vor HSH fürchten. Solchen Personen muss die Möglichkeit geboten werden, die Einsatzgebiete der HSH weiträumig zu umgehen. Dazu werden die Einsatzgebiete der HSH im Gelände fachgerecht markiert und im Internet bekannt gemacht (s. Kap. 13.2.7).
- **Herdenschutzhunde reagieren auf ihnen unbekannte Begleithunde:** HSH werden grundsätzlich so ausgebildet, dass sie gegenüber fremden Begleithunden abseits der Nutztierherde kein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen. Diese grundsätzliche Hundetoleranz ausserhalb des Arbeitseinsatzes wird auch in der im Auftrag vom BAFU durchgeführten Einsatzbereitschaftsprüfung überprüft (s. Kap. 11.1). Hingegen kann diese grundsätzliche Toleranz gegenüber fremden Begleithunden im Arbeitseinsatz des HSH und somit bei der Nutztierherde nicht garantiert werden. Es ist sogar davon auszugehen, dass gerade wirksam schützende HSH im Arbeitseinsatz ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Begleithunden und Hundeartigen *(Canidae)* zeigen, um diese von einer Annäherung an die Nutztiere abzuhalten. Sobald sie fremde Begleithunde auf Distanz wahrnehmen, versuchen sie, diese mittels eindeutigen Signalen (z. B. Bellen) vor weiterer Annäherung zu stoppen. Respektiert ein Begleithund diese Signale und nähert er sich nicht weiter an, soll der HSH diesen nicht weiter bedrängen und unmittelbar zur Nutztierherde zurückkehren. Das Verhalten des HSH soll somit klar «defensiv» sein, d. h. er soll keine offensive Auseinandersetzung mit dem Begleithund suchen. Respektiert jedoch der fremde Hund diese eindeutigen Signale des HSH nicht und nähert er sich der Nutztierherde weiter an (anstatt sich zu entfernen), versucht der HSH, dem andern Hund den Weg abzuschneiden und ihn vor weiterer Annäherung abzuhalten. Klar ist, dass der Ausgang dieser Interaktion von beiden Hunden mitgeprägt wird. Eine physische Abwehr wird umso wahrscheinlicher, wenn der HSH den Begleithund erst sehr spät entdeckt oder sich dieser bereits *in* der Nutztierherde befindet. Dieses Misstrauens- und Abwehrverhalten gegenüber fremden Begleithunden kann den HSH nicht abtrainiert werden, ohne gleichzeitig deren

26 Im Rahmen des Nationalen Programmes zum Herdenschutz wurden leider wiederholt folgende Verhaltensweisen von Drittpersonen gegenüber HSH festgestellt: das Anschreien, das Treten mit Füssen, das Schlagen mit Stock, das Bewerfen mit Steinen, das Beschiessen mit Feuerwerk und Reizgas, das Vergiften und Erschiessen.

Schutzwirkung gegenüber Grossraubtieren wesentlich einzuschränken. Dieses Problem muss dadurch gelöst werden, dass der Halter des Begleithundes sich mit seinem Hund gar nicht erst der geschützten Nutztierherde annähert. Zu diesem Zweck sind die Einsatzgebiete mit Tafeln signalisiert, auf denen vom Mitführen von Begleithunden abgeraten wird (s. Kap. 13.2.4).

10.3 Unterstützung der Halter offizieller Herdenschutzhunde

Die Zuchtvereine sorgen wie dargelegt für die Ausbildung der Vereinsmitglieder, sei es in deren Funktion als Halter, Züchter, Ausbildner oder Leistungsrichter von HSH (s. Kap. 9.1.3 und 10.1.3). Zur Sicherstellung einer behördlich möglichst korrekten Haltung offizieller HSH bietet die Fachstelle Herdenschutzhunde in den nachfolgend genannten Situationen eine Unterstützung der Halter solcher Hunde an.

10.3.1 Einführungskurs für Halter von Herdenschutzhunden

Obligatorischer Einführungskurs
Jeder erstmalige Halter eines Herdenschutzhundes muss im Vorfeld der Platzierung eines HSH einen eintägigen, theoretischen Einführungskurs absolvieren.

Kursziel
Verstehen der komplexen *rechtlichen Situation* bei der Haltung von HSH sowie das fachgerechte *Konfliktmanagement* bei deren Einsatz im öffentlichen Raum.

Organisation und Durchführung
Die Fachstelle Herdenschutzhunde organisiert den Kurs unter Einbezug der BUL. Kursleiter sind die regionalen Fachberater der Fachstelle für Herdenschutzhunde. Der Kurs wird alljährlich (aktuell finden die Kurse im Herbst statt) bedarfsorientiert und regional in den drei Landessprachen (D, F, I) angeboten.

Kosten
Keine. Die Fachstelle sorgt für die Verpflegung der Teilnehmer.

10.3.2 Praxiskurse für Halter von Herdenschutzhunden

Obligatorischer Praxiskurs
Nach dem Erwerb eines offiziellen HSH muss der Landwirt mit diesem innerhalb von 12 Monaten einen Praxiskurs absolvieren. Eine Teilnahme für Züchter und Ausbildner in anerkannten Zuchtvereinen ist fakultativ. Der Kurs dauert einen halben Tag.

Kursinhalte
Der Praxiskurs besteht aus einer Gruppenlektion zusammen mit anderen Haltern und den neu erworbenen HSH, ohne Beisein von Nutztieren. Die Halter werden in der Führung des neu erworbenen Hundes geschult. Der Kurs fokussiert ausschliesslich auf die Fähigkeiten des Hundehalters, nicht auf die Qualität des Hundes.

Organisation und Durchführung des Kurses
Organisiert und durchgeführt wird der Kurs durch die Fachstelle Herdenschutzhunde (AGRIDEA).

Kosten
Keine. Die Fachstelle sorgt für die Verpflegung der Teilnehmer.

10.3.3 Praxisbegleitung der Halter von Herdenschutzhunden

Im Betriebsalltag können jederzeit Probleme bei der Haltung von HSH auftreten. Der Halter offizieller HSH wird bei der Lösungssuche von der Fachstelle Herdenschutzhunde in folgenden Fällen unterstützt:

- **Automatische Unterstützung:** Diese Form der Begleitung erfolgt bedarfsorientiert bei jeder Integration eines neuen HSH auf einem Heimbetrieb. Sie stellt sicher, dass sich der neue HSH und seine neue Nutztierherde, das Hunderudel oder die Halterfamilie (insbesondere Kinder) möglichst schnell und unproblematisch aneinander anpassen können.
- **Angeforderte Unterstützung:** Diese Form der Begleitung erfolgt erst auf persönliche Anmeldung des Hundehalters bei der Fachstelle Herdenschutzhunde. Empfohlen wird eine frühzeitige Meldung, bevor sich Probleme akzentuieren.

- **Angeordnete Unterstützung (Mentoring):** Diese Form der Begleitung erfolgt im Nachgang zu kantonalen Verfügungen gegen offizielle HSH oder deren Halter, sofern die zuständige Dienststelle des Kantons dies verlangt (s. Kap. 15.5).

Kosten

Die Kosten dieser Begleitung gehen zulasten der Fachstelle Herdenschutzhunde.

11 Prüfung offizieller Herdenschutzhunde

Die Prüfung offizieller HSH dient dem Erkennen von deren Einsatzfähigkeit (Arbeitsverhalten, Schutzwirkung, Gesellschaftskompatibilität) sowie von deren Zuchteignung.

11.1 Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ)

Ziel
Mit der EBÜ prüft das BAFU, ob sich ein offizieller HSH nach seiner Ausbildung grundsätzlich zum Einsatz im öffentlichen Raum und zur Abgabe an einen Landwirt eignet (Einsatzhund). Diese Prüfung absolvieren die HSH im Alter zwischen 15 und 18 Monaten. Geprüft werden sie auf ihre Führigkeit sowie auf ihr herdentreues und gesellschaftskompatibles Verhalten. Die EBÜ prüft neben Anlagen des Hundes auch durch Einübung geförderte Verhaltensweisen.

Prüfungspflicht
Eine bestandene EBÜ ist Voraussetzung dafür, dass ein HSH im Rahmen des Nationalen Programmes vom BAFU als Einsatzhund registriert (AMICUS) und als einsatzfähiger HSH (Einsatzhunde) an einen Landwirt abgegeben werden kann.

Prüfungsreglement
Das BAFU erlässt dazu ein Prüfungsreglement (s. Anhang 7), das zwei Prüfungsmodule mit folgenden Zielfeldern enthält:

Modul 1 – Einsatzprüfung an der Nutztierherde
- Führigkeit des HSH durch den Landwirt.
- Herdentreues Verhalten des HSH (24 Std. Einsatz), wobei dessen räumliche Distanz zu den Nutztieren gemessen wird.
- Aufmerksamkeit und angemessenes Abwehrverhalten des HSH gegenüber fremden Menschen und Begleithunden.

Modul 2 – Wesensprüfung ausserhalb der Nutztierherde
- Führigkeit des HSH durch den Landwirt.
- Ausgewogenheit und Gelassenheit des HSH gegenüber aussergewöhnlichen Umweltreizen.
- Toleranz des HSH gegenüber fremden Menschen und Begleithunden.

Organisation, Durchführung und Prüfungswiederholung
Die Fachstelle Herdenschutzhunde organisiert die Prüfung bedarfsorientiert und führt sie regional durch. Bei Nichtbestehen kann ein HSH die nichtbestandenen Prüfungsfächer einmal wiederholen. Die Fachstelle Herdenschutzhunde kann geeignete Hilfspersonen (Figuranten) beiziehen, diese werden mittels Tagespauschalen entschädigt.

Resultate
Die Prüfung soll reproduzierbare Ergebnisse liefern. Wesentliche Prüfungsaspekte (Interaktionen des HSH mit Menschen und Begleithunden) sind – soweit es die äusseren Umstände erlauben – mittels Film zu dokumentieren. Die Beurteilung zum Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung erfolgt durch die Fachstelle Herdenschutzhunde. Sie stützt sich auf den Prüfungsbericht des Prüfungsleiters (Fachberaters), den Bericht des Figuranten, allfällige Filme sowie die Analyse der GPS-Daten. Im Zweifelsfalle werden weitere Fachberater als Experten zur Beurteilung beigezogen.

Um zu bestehen, muss der HSH im Einsatz herdentreues Verhalten und ein angemessenes Abwehrverhalten gegenüber Menschen und Hunden zeigen. Ausserhalb des Einsatzes muss er eine grundsätzliche Toleranz gegenüber Menschen, Hunden und Umweltreizen beweisen. Die Ergebnisse der Prüfung werden für jeden einzelnen HSH in der Datenbank für HSH abgelegt (Hundefiche Kap. 14.3). Auf diese Daten können die Zuchtvereine und die berechtigten Behörden im Zusammenhang mit dem Monitoring der HSH, nach Vorfällen oder zur Zuchtplanung zurückgreifen.

Weiterentwicklung
Das BAFU kann das Reglement zur EBÜ bedarfsgerecht anpassen. Es hört vorgängig die Fachstelle Herdenschutzhunde, die Zuchtvereine und den kynologischen Beirat an.

11.2 Zuchthundeprüfung (ZP)

Ziel
Die offiziellen Zuchtvereine prüfen HSH auf deren Eignung zur Zucht.

Organisation und Durchführung
Durchgeführt wird die Zuchthundeprüfung durch die offiziellen Zuchtvereine von HSH (s. Kap. 7.2). Der Zuchtverein legt unter Berücksichtigung dieser Vollzugshilfe die Anforderungen an eine Teilnahme fest und bestimmt die Leistungsrichter. Die Fachstelle Herdenschutzhunde kann mit den Zuchtvereinen entsprechende Leistungsvereinbarungen zur Durchführung der Zuchthundeprüfung abschliessen.

Prüfungsreglement
Das Prüfungsreglement zur Zuchthundeprüfung wird vom Zuchtverein erlassen (s. Kap. 9.1.2).

Prüfungsinhalte
1. Leistungsprüfung
- Gewissenhaftigkeit und Zielgerichtetheit beim Arbeiten.
- Aufmerksamkeits- und Abwehrverhalten gegenüber fremden Tieren (Grossraubtieren).

2. Äussere Beurteilung
- Funktionelle Formwertbeurteilung

3. Wesensbeurteilung (Verhalten)
- Selbstsicherheit
- Emotionale Stabilität
- Allg. Führigkeit

4. Gesundheitsbeurteilung
- Gesundheit (inkl. HD/ED-Befund, s. Kap. 8.3.5)
- Keine erkennbaren vererbbaren Krankheiten.

Resultate
Die Beurteilung zum Bestehen/Nichtbestehen der Zuchtprüfung erfolgt durch die Leistungsrichter des zuständigen Zuchtvereins. Die Zuchtprüfung soll reproduzierbare Ergebnisse liefern. Soweit es die äusseren Umstände erlauben, wird das Dokumentieren wesentlicher Prüfungsteile mittels Film empfohlen. Die Ergebnisse der Zuchthundeprüfung werden von der Fachstelle Herdenschutzhunde im Datenblatt eines jeden HSH abgelegt (s. Kap. 14.3).

Weiterentwicklung der Zuchthundeprüfung
Die Zuchtvereine sorgen für die Qualitätssicherung und -verbesserung der Zuchtprüfung von HSH. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die frühzeitige Erkennungsmöglichkeit der Schutzwirkung eines HSH vor Grossraubtieren zu legen. Die Fachstelle Herdenschutzhunde kann mit den Zuchtvereinen diesbezüglich Leistungsaufträge abschliessen.

12 Abgabe offizieller Herdenschutzhunde an die Landwirtschaft

Ein Hauptziel des nationalen Programmes zum Herdenschutz ist es, der Landwirtschaft offizielle HSH in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

12.1 Abgabe von Einsatzhunden

Im Rahmen des nationalen Programmes zum Herdenschutz werden in der Landwirtschaft grundsätzlich nur so genannte Einsatzhunde, d. h. offizielle HSH nach erfolgreich absolvierter EBÜ (s. Kap. 11.1) platziert. An die Platzierung eines Einsatzhundes gelten folgende Anforderungen:

- Der Landwirt ist im Besitz einer gültigen Zusicherung des BAFU, die bestätigt, dass Haltung und Einsatz des HSH auf seinem Betrieb finanziell durch das BAFU bis auf weiteres unterstützt werden kann (s. Kap. 7.1.4).
- Der Landwirt hat den Einführungskurs für Halter von Herdenschutzhunden einmalig absolviert (s. Kap. 10.3.1).
- Der Landwirt akzeptiert die Beratung des Fachberaters bei der Integration des neuen HSH in die Betriebssituation (s. Kap. 10.3.3).

Kosten
Beim Verkauf von Einsatzhunden im nationalen Programm zum Herdenschutz besteht eine Preisobergrenze (s. Kap. 12.5).

12.2 Abgabe von Welpen

Welpen werden im Rahmen des nationalen Programmes zum Herdenschutz nur abgegeben, wenn der neue Halter auf seinem Betrieb deren fachgerechte Ausbildung sicherstellen kann. Dabei werden sie grundsätzlich mindestens zu zweit abgegeben (s. Kap. 8.2.1). Die Abgabe von Welpen ist in folgenden Fällen möglich:

- **Anerkannte Ausbildungsbetriebe:** Der Ausbildner eines anerkannten Zuchtvereins bildet die Welpen zur Abgabe in das Nationale Programm oder zum Eigenbedarf aus.
- **Erfahrene Halter:** Der Halter ist ein im Umgang mit offiziellen HSH erfahrenes Mitglied eines anerkannten Zuchtvereins, aber kein Ausbildner, und bildet den HSH zum Eigengebrauch aus. Die Zuchtvereine setzen die Anforderungen an solche Halter fest (keine Erstlingshalter eines HSH).

Kosten
Beim Verkauf von Welpen im nationalen Programm zum Herdenschutz besteht eine Preisobergrenze (s. Kap. 12.5).

12.3 Nationale Koordination der Abgabe offizieller Herdenschutzhunde

Aufgabe der Fachstelle Herdenschutzhunde ist es, die Abgabe offizieller HSH zu koordinieren und vorzunehmen. Der Züchter/Ausbildner wird bezüglich der Platzierung der von ihm gezüchteten/ausgebildeten Hunde angehört. Die Abgabe erfolgt vorrangig im Inland und innerhalb des nationalen Programms zum Herdenschutz. Bei der Abgabe sollten folgende Regeln beachtet werden (Reihenfolge ohne Wertung):

Abgabe im Inland
- Eingangsdatum des Gesuchs.
- Betriebe mit erhöhtem Schutzbedarf (Auftreten Wolf oder Bär).
- Schutz von Nutztieren, die nach der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)[27] gefördert sind.
- Betriebe im Vorranggebiet für den Herdenschutz.
- Kompatibilität des abzugebenden HSH mit der Betriebssituation (Hunderudel, Rasse, Geschlecht, Alter, Temperament).

27 Eine Abgabe an Hobbyhalter von Nutztieren ist erst bei fehlender Nachfrage möglich.

- Für HSH, die besonders zur Zucht als geeignet erscheinen, steht den zuständigen Zuchtvereinen ein Vorkaufsrecht zu.

Abgabe ins Ausland
- Bei fehlender inländischer Nachfrage,
- Bei fehlenden Ausbildungsplätzen,
- Im Rahmen grenzüberschreitender Anstrengungen zur Leistungszucht.

Die Abgabe offizieller HSH ist vertraglich zu regeln (Mustervertrag der Fachstelle Herdenschutzhunde). Beim Verkauf im nationalen Programm zum Herdenschutz besteht eine Preisobergrenze (s. Kap. 12.5). Dem zuständigen Zuchtverein ist im Falle einer späteren Ab- oder Weitergabe des HSH vertraglich das Rückkaufsrecht zum maximal damaligen Verkaufspreis einzuräumen.

12.4 Verweigerung der Abgabe offizieller Herdenschutzhunde

Die Fachstelle Herdenschutzhunde kann die Abgabe weiterer offizieller HSH an einen Landwirt aus den folgenden Gründen verweigern:
- Wiederholte Weigerung des Landwirtes, bei der Haltung und beim Einsatz der HSH die Auflagen gemäss der Zusicherung des BAFU umzusetzen (s. Kap. 7.4.1).
- Wiederholte Weigerung des Landwirtes, die Beratung des Fachberaters umzusetzen.
- Schwere, zu Lasten der Hunde gehende Fehler im Umgang mit offiziellen HSH (z. B. Tätlichkeiten, Vernachlässigung).
- Wiederholte Rückgabe offizieller HSH aus nichtigen Gründen.

Verfügung des BAFU
Das BAFU teilt dem Landwirt seine Weigerung unter Angabe der Gründe per Verfügung mit. Mit dieser Verfügung entzieht das BAFU dem Landwirt i. d. R. auch die grundsätzliche Zusicherung zur Förderung der Haltung und des Einsatzes von offiziellen HSH für seinen Betrieb (s. Kap. 7.4.1). Informiert wird die kantonale Beratungsstelle zum Herdenschutz, das kantonale Veterinäramt oder die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde. Rekursinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht.

12.5 Preisbindung bei der Abgabe offizieller Herdenschutzhunde

Aufgrund der Förderung der Zucht durch den Bund und der Ausbildung offizieller HSH definiert das BAFU für den Verkauf offizieller HSH eine Preisobergrenze (s. Anhang 4). Somit muss der Landwirt, der einen offiziellen HSH erhält, nicht für die Kosten von dessen Ausbildung aufkommen. Dabei wird unterschieden zwischen dem Preis für offizielle HSH-Welpen/Junghunde, die noch keine EBÜ (s. Kap. 11.1) absolviert haben, und dem Preis für offizielle HSH-Einsatzhunde nach erfolgreich absolvierter EBÜ. Erwachsene HSH ohne bestandene EBÜ sind innerhalb des nationalen Programms zum Herdenschutz nicht verkäuflich. Für HSH, die innerhalb des nationalen Programms nicht verkäuflich sind, übernimmt das BAFU keine Ausfallgarantie.

13 Fachgerechter Einsatz offizieller Herdenschutzhunde

13.1 Grundsätze zum Einsatz offizieller Herdenschutzhunde

HSH sind landwirtschaftliche Nutzhunde, die insbesondere dort zum Einsatz kommen, wo technische Massnahmen zum Herdenschutz nicht ausreichen oder nicht möglich sind. Dabei sind HSH die wirkungsvollste und vielseitigste Massnahme zum Herdenschutz.

13.1.1 Definition des Einsatzes

Als Einsatz eines HSH gilt dessen Arbeitssituation bei den Nutztieren. Während seines Einsatzes kann sich der Hund in der Nutztierherde frei bewegen, um allfällige Störungen zu kontrollieren und mögliche Gefahren abzuwehren. Dabei ist der Einsatz *nicht* an das konkrete Schadenrisiko durch Grossraubtiere vor Ort gebunden. Somit verhalten sich HSH im Umfeld ihrer Nutztiere – egal ob auf der Weide, im Stall oder in dessen Umfeld – immer ihrem Einsatzzweck entsprechend. Dies gilt insbesondere auch für die Weiden von Heimbetrieben, die sich nicht in einem Gebiet mit aktueller Präsenz von Grossraubtieren befinden. HSH sind nur dann nicht im Einsatz, wenn sie sich klar ausserhalb des Umfeldes ihrer zu schützenden Nutztiere befinden (z. B. wenn der Halter mit seinem HSH zum Tierarzt fährt).

13.1.2 Der Einsatzzweck

Der Einsatzzweck von HSH ist die Verhütung von Schäden an Nutztieren durch die Abwehr fremder Tiere von den Nutztierherden (Art. 10ter Abs. 1 JSV, Art. 77 zweiter Satz TSchV). Im Rahmen dieses Einsatzzwecks können HSH nebst Grossraubtieren auch weitere fremde Tiere von der Nutztierherde abwehren, sobald sich diese der Herde *annähern*, diese *bedrängen* oder gar *angreifen*. Dies gilt sowohl für grössere Wildtiere als auch für Nutz- und Heimtiere[28]. Bei der strafrechtlichen Beurteilung allfälliger Vorfälle mit HSH und fremden Tieren ist deshalb der Einsatzzweck dieser Hunde zu berücksichtigen (s. Kap. 15.3).

13.1.3 Anforderungen zum wirksamen Einsatz

Gruppengrösse
Beim Einsatz ist die Rudelgrösse der HSH der Grösse der Nutztierherde sowie allenfalls weiteren Faktoren wie Grossraubtierdruck, Geländeverhältnisse, Herdenmanagement anzupassen. Grundsätzlich sind mindestens zwei HSH erforderlich, der Einsatz von Einzelhunden soll nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Mit der Grösse der Nutztierherde steigt der Bedarf an HSH. Zwei Hunde bieten i. d. R. genügend Schutz für zweihundert Nutztiere, pro dreihundert weiteren Nutztieren empfiehlt sich je ein zusätzlicher Hund. Allerdings macht unter schweizerischen Verhältnissen und aus Gründen des Managements des Hunderudels meist eine Obergrenze des Rudels Sinn. Diese Grenze dürfte bei ca. sechs erwachsenen und einsatzfähigen HSH liegen, ohne Berücksichtigung nachrückender Junghunde.

Gesundheit und körperliche Eignung
Entscheidend für den wirkungsvollen Einsatz ist die Gesundheit der Hunde (s. Kap. 8.1 und 8.3). Auch ist auf deren körperliche Eignung zum alpinen Einsatz zu achten. Im steilen und felsigen Einsatzgelände sind leichtere HSH agiler. Sie können sich schneller und sicherer bewegen als übergrosse HSH. Diese Überlegung soll bei der Leistungszucht der offiziellen HSH-Rassen berücksichtigt werden.

Kompakte Nutztierherde
Die Schutzwirkung der HSH ist von der räumlichen Verteilung der Nutztierherde abhängig. Dabei muss die Nutztierherde eine räumlich kompakte Einheit bilden, besonders bei schlechter Sicht (Regen, Nebel, Nacht), in unübersichtlichem Terrain (Buschweide, stark coupiertes Gelände) oder wenn die Nutztiere von verschiedenen Besitzern stammen. Eine Herde von vierhundert Schafen sollte sich

28 Dieses Abwehrverhalten lösen dabei keinesfalls nur Raubtiere aus, so wird z. B. auch ein neuer Widder in der Herde oder ein brunftiger Gemsbock, der die Schafe bedrängt, durch die Hunde abgewehrt.

zu keinem Zeitpunkt über mehr als rund 20 ha Weidefläche verteilen (Richtwert).

Diese kompakte Einheit wird erreicht durch die Wahl einer herdenbildenden Nutztierrasse oder durch eine entsprechende herdentechnische Weideführung (Behirtung mit Hütehunden, kleine Weidekoppeln bei Stand- oder Umtriebsweiden). Ungünstig ist eine Aufteilung der dem HSH bekannten Nutztierherde auf mehrere Weidgruppen. In diesem Fall sollten die HSH i. d. R. bei der grössten Nutztiergruppe gehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass die HSH zwischen den ihnen bekannten Tiergruppen hin und her pendeln können.

Zeitbedarf
Ein funktionierender Herdenschutz mit HSH braucht genügend Zeit zur gegenseitigen Anpassung einerseits von Halter und HSH und andererseits von HSH und Nutztieren. Durch eine entsprechende Gewöhnung muss insbesondere auf Nutztierseite sichergestellt werden, dass die Nutztiere die HSH weder abwehren noch vor diesen weichen oder gar fliehen. Es ist daher sinnvoll, besonders HSH-gewohnte Nutztiere (Alttiere) gezielt zurückzubehalten, um die Gewöhnung der jüngeren Nutztiere an die HSH zu fördern oder eine Neugruppierung der Herde zu optimieren. Zur Integration neuer HSH auf einem Betrieb ist deshalb die Wintersaison mit Stallhaltung der Nutztiere vorzuziehen. Erfahrungsgemäss beginnt der Herdenschutz mit eigenen HSH auf einem Heim- oder Alpbetrieb erst nach zwei bis drei Jahren optimal zu funktionieren.

13.2 Unfall- und Konfliktverhütung beim Einsatz offizieller Herdenschutzhunde

Da der Einsatz von HSH frei, d. h. unter Abwesenheit des Halters, im öffentlichen Raum erfolgt, kann es zwischen HSH und Dritten zu Begegnungen kommen, die nicht durch den Landwirt gesteuert werden können. Beim Konfliktmanagement (gem. Art. 77 TSchV) gilt es, mögliche Konfliktzonen vorausschauend zu erkennen und durch entsprechende Regeln zur Unfallverhütung zu verhindern.

13.2.1 Verhütung landwirtschaftlicher Arbeitsunfälle

Bei Heim- oder Alpbetrieben mit Angestellten (z. B. Schafhirten) ist jeder Betriebsverantwortliche verpflichtet, ein Präventionssystem zur Verhütung von Arbeitsunfällen anzuwenden (Art. 82 und 83 UVG, Art. 3 bis 11 VUV, Art. 3 bis 9 ArGV 3, EKAS Richtlinie Nr. 6508). Ein wirksames Präventionskonzept ist das System *agri*TOP der BUL[29].

13.2.2 Drei Ebenen der Unfall- und Konfliktverhütung

Grundsätzlich darf von offiziellen HSH keine objektive Gefährdung Dritter ausgehen. Um dies sicherzustellen, hat das BAFU zusammen mit der landwirtschaftlichen Branche und der BUL folgendes System zur Unfall- und Konfliktverhütung entwickelt (s. Abbildung 3):

Ebene 1 – Qualität offizieller HSH
Zum Einsatz kommen nur offizielle HSH, die fachgerecht und tierschutzkonform gezüchtet, ausgebildet und durch das BAFU auf deren Gesellschaftskompatibilität geprüft worden sind (EBÜ).

Ebene 2 – Geregelter Einsatz offizieller HSH
Beim Einsatz offizieller HSH kommen die Regeln zur Unfall- und Konfliktverhütung zur Anwendung, wie sie für klar erkennbare Konfliktherde im «Sicherheitsgutachten der BUL» (s. Kap. 13.2.3) sowie für spontan im Betriebsalltag auftretende Konfliktmöglichkeiten im «Ratgeber zum Konfliktmanagement» (s. Anhang 2) festgehalten sind.

Ebene 3 – Überwachung offizieller HSH
Die Population der offiziellen HSH wird wie folgt überwacht:
- EBÜ (s. Kap. 11.1).
- Hundefiche (s. Kap. 14.3).
- Jährliche Selbstdeklaration der Landwirte (s. Kap. 14.2).
- Stichprobenkontrollen des BAFU (s. Kap. 5.2).

29 Präventionssystem *agri*TOP (BUL): *www.bul.ch/de/agritop.html*

Abbildung 3
Das Konzept des BAFU zur Unfall- und Konfliktverhütung bei der Haltung und dem Einsatz offizieller Herdenschutzhunde sieht Massnahmen auf drei Ebenen vor
Erklärung s. Text.

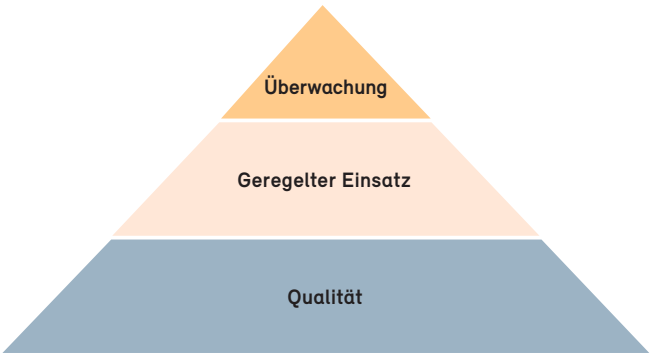

13.2.3 Überprüfung von Betrieben auf deren Eignung für offizielle Herdenschutzhunde

Heim- oder Alpbetrieb, die offizielle HSH zum Herdenschutz einsetzen möchten, werden vorgängig von der Fachstelle Herdenschutzhunde auf die entsprechende Möglichkeit zur Haltung und zum Einsatz solcher Hunde überprüft. Dabei geben zwei von der Fachstelle Herdenschutzhunde erstellte Gutachten Auskunft, ob dies auf diesem Betrieb tatsächlich möglich wäre und wenn ja, welche Massnahmen zusätzlich ergriffen werden müssten.

Die Fachstelle Herdenschutzhunde lässt beide Gutachten erstellen, sobald das entsprechende kantonale Protokoll über die Herdenschutzberatung vorliegt (s. Kap. 7.4.1). Das zweifach unterzeichnete Beratungsprotokoll dient als Antrag an die Fachstelle [30].

1. **Gutachten zur fach- und tierschutzgerechten Haltungsmöglichkeit offizieller HSH**: Dieses Gutachten prüft, ob sich der Heim- oder Alpbetrieb zur fach- und tierschutzgerechten Haltung und zum fachgerechten Einsatz offizieller HSH eignet. Im Stallbereich zeigt es auf, ob die erforderlichen Platzverhältnisse, die Kontaktmöglichkeit zu den Nutztieren und die Bewegungsfreiheit der HSH erfüllt sind. Im Weidebereich zeigt es auf, ob ein abwechslungsreicher und fachgerechter Einsatz zusammen mit den Nutztieren möglich ist. Auf Ebene der Betriebsführung zeigt es auf, ob das vorhandene Zeitbudget die Haltung der HSH zulässt und ob genügend Motivation vorhanden ist, um den Umgang mit diesen Hunden erlernen zu wollen. Das Gutachten wird durch Fachberater für HSH erstellt. Allfällige Massnahmen werden mit dem Landwirt besprochen, dieser muss damit einverstanden sein. Bei Differenzen zwischen notwendigen Anpassungen und der Bereitschaft des Landwirtes zum Umsetzen dieser Massnahmen müssen diese klar ausgewiesen werden. Der Betriebsbesuch soll zusammen mit dem Sicherheitsberater der BUL stattfinden.
2. **Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH:** Dieses Gutachten der BUL prüft, ob sich der Heim- oder Alpbetrieb für einen unfall- und konfliktarmen Einsatz offizieller HSH[31] eignet. Erfasst werden die objektiv erkennbare Konfliktlokalisationen und -situationen sowie die wirksamen Massnahmen zur Verhütung entsprechender Unfälle oder Konflikte. Die Konfliktherde werden räumlich und zeitlich konkret beschrieben. Allfällig vorgesehene Massnahmen zur Verhütung von Konflikten und Unfällen müssen mit dem Wesen und dem Einsatzzweck der HSH kompatibel sein. Diese werden mit dem Landwirt, dem Fachberater und allfälligen weiteren Betroffenen besprochen, diese müssen damit einverstanden sein. Bei Differenzen zwischen notwendigen Anpassungen und der Bereitschaft des Landwirtes oder Dritter zum Umsetzen dieser Massnahmen müssen diese klar ausgewiesen werden. Der Betriebsbesuch soll zusammen mit dem Fachberater für HSH stattfinden. Werden Massnahmen in Betracht gezogen, die das kantonale Wanderwegnetz betreffen (z. B. zur Entflechtung des Einsatzgebietes der HSH und des Wanderwegnetzes), so ist die kantonale Fachstelle für Wanderwege beizuziehen und zur Begehung einzuladen. Die Fachstelle Herdenschutzhunde übergibt das BUL-Gutachten anschliessend dem Kanton zur Mitwirkung (kt. Kommission für HSH). Falls das Gutachten

30 Für Betriebe, die bereits vor dem 31.12.2018 offizielle HSH hielten und einsetzten, lässt die Fachstelle Herdenschutzhunde die Betriebe bedarfsgerecht überprüfen und es muss kein Protokoll über die Herdenschutzberatung vorliegen (s. Kap. 7.4.1).

31 Falls der Kanton ein analoges Sicherheitsgutachten durch eigene Sicherheitsfachleute erstellen lassen will, tut er dies auf eigene Kosten. Im Sinne der Koordinationsaufgabe im Herdenschutz (Art. 12 Abs. 5 JSG) behält sich das BAFU in diesem sensiblen Bereich vor, allfällige kantonale Gutachten durch die BUL prüfen zu lassen.

Empfehlungen und Varianten präsentiert, entscheidet der Kanton im Rahmen der Mitwirkung über die letztendlich zu ergreifenden Massnahmen. Der Kanton kann das Gutachten nach Anhörung des Landwirtes mit weiteren Massnahmen ergänzen und er wählt ein Fazit zur Haltung offizieller HSH (Zustimmung, Zustimmung mit Auflagen, Ablehnung). Er stellt das unterzeichnete Gutachten der Fachstelle Herdenschutzhunde zu. Mit seiner allfälligen Zustimmung bestätigt der Kanton seine Bereitschaft zur Mithilfe bei der Umsetzung solcher Massnahmen zur Unfall- oder Konfliktverhütung, die der Landwirt nicht eigenständig realisieren kann (z. B. Umlegung von Fuss- und Wanderwegen, s. Kap. 4.3.1.3). Nachträgliche situationsbedingte Anpassungen des Gutachtens sind möglich, wobei auch in diesem Fall die Mitwirkung des Kantons sicherzustellen ist.

Bedeutung der Gutachten: Die Ergebnisse dieser vom Kanton gutgeheissenen Gutachten bilden die Grundlage der allfälligen Zusicherung des BAFU zur finanziellen Förderung der Haltung und des Einsatzes offizieller HSH auf einem Heim- oder Alpbetrieb (s. Kap. 7.4.1). Im Falle einer Zusicherung sind die Auflagen gemäss diesen Gutachten einzuhalten und umzusetzen.

13.2.4 Markierung der Einsatzgebiete offizieller Herdenschutzhunde im Feld

Im Rahmen des Konfliktmanagements mit offiziellen HSH kommt der unmissverständlichen Markierung der Einsatzgebiete im Gelände grosse Bedeutung zu.

Markierungstafeln

- Diese Tafel informiert den Wanderwegbenutzer konkret über die mögliche Anwesenheit offizieller HSH und das korrekte Verhalten gegenüber Nutztieren und HSH.
- Die Standorte der Tafeln werden im Gutachten der BUL zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH konkret bezeichnet. Diese sind auf sämtlichen offiziellen Wanderwegen aufzustellen, die das Einsatzgebiet der HSH durchqueren oder tangieren. Bei Bedarf kann die Tafel auch auf Wegen angebracht werden, die nicht offizielle Wanderwege sind. Eine Signalisation abseits von Wegen ist grundsätzlich nicht nötig. Die Tafeln sind so zu platzieren, dass das Schutzverhalten der HSH bei Betrachtung der Tafel möglichst noch nicht ausgelöst wird.
- Die Tafeln informieren anhand von Bildern und Grafiksymbolen. Allfällige Textinformationen erfolgen mehrsprachig (D, F, I, E).
- Der Zeitraum der Signalisation wird im Gutachten der BUL zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH bezeichnet. Grundsätzlich sollen die Tafeln während der effektiven Einsatzperioden angebracht sein, im Anschluss sind sie wieder zu entfernen oder abzudecken.
- Die Umsetzung der Signalisation ist Sache des Betriebsverantwortlichen.

Besucherlenkungstafeln

- Der Wanderwegbenutzer wird an strategisch wichtigen Stellen (z. B. Besucherparkplätzen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, etc.) grossräumig über die aktuellen Einsatzgebiete der HSH sowie sämtliche Wegrouten informiert. Bei Bedarf soll er aufgrund dieser Information Alternativrouten zum Umgehen der Einsatzgebiete der HSH auswählen können.
- Die Standorte der Tafeln werden im Gutachten der BUL zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH konkret bezeichnet.
- Die Information erfolgt hauptsächlich auf der Basis von Landeskarten und nur soweit nötig über mehrsprachige Texte (D, F, I, E). Erkennbar sein müssen die begehbaren Fuss- und Wanderwege, allfällige Alternativrouten zum Umgehen der Einsatzgebiete, gesperrte Wanderwege sowie die aktuellen Einsatzgebiete der HSH.
- Der Zeitraum der Signalisation wird im Gutachten der BUL zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH bezeichnet. Grundsätzlich sollen die Tafeln während der effektiven Einsatzperioden der HSH angebracht sein. Ausserhalb der Einsatzzeit der HSH sind sie wieder zu entfernen oder abzudecken.
- Die Umsetzung der Signalisation ist Sache des Kantons (s. kantonale Kommission für Herdenschutzhunde), die periodische Anpassung der Information auf diesen Tafeln ist Sache des Alpverantwortlichen.

Bezug der Tafeln: Die Tafeln werden durch die Fachstelle Herdenschutzhunde in Zusammenarbeit mit der BUL entwickelt, produziert und kostenlos abgegeben. Die Tafeln sind ausschliesslich für das Bezeichnen der Einsatzge-

biete offizieller HSH vorgesehen und werden nur zu diesem Zweck abgegeben.

13.2.5 Bekanntmachung der Einsatzgebiete offizieller Herdenschutzhunde im Internet

Die Fachstelle Herdenschutzhunde sorgt für die zeitgerechte Veröffentlichung einer Information über sämtliche Einsatzgebiete offizieller HSH während der Sömmerung im Geoportal des Bundes[32] und auf der Internetseite von SwissMobil[33], diese Information kann auch auf andere Datenportale verlinkt werden[34] und hat folgenden Zweck:

1. **Touristische Routenplanung:** Der interessierte Tourist kann die Einsatzgebiete der HSH in seine Routenplanung integrieren und diese mit den möglichen Wanderwegrouten überlagern.
2. **Behördliche Kenntnis der Einsatzgebiete:** Die Behörden können sich beim Einsatz offizieller HSH im Sömmerungsgebiet über deren Einsatzgebiete, die eingesetzten HSH und die Kontaktadresse von deren Haltern informieren. Diese Information findet sich in einem geschützten Bereich der offiziellen Entschädigungstabelle für Grossraubtierrisse des BAFU (GRIDS)[35].

13.2.6 Möglichkeiten zur Konfliktlösung mit Wanderwegen im Einsatzgebiet

Aufgrund des Rechts zum gefahrlosen Begehen von Fuss- und Wanderwegen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b FWG) kommt dem behördlichen Verhüten von Konflikten zwischen HSH und den Benutzern offizieller Wanderwege eine wichtige Rolle zu, während dem querfeldein gehenden Touristen eine höhere Eigenverantwortung übertragen wird.

Bei der Frage der Konfliktverhütung können neben Massnahmen auf Seiten der HSH oder der Landwirtschaft auch Massnahmen auf Seiten der Wanderwege zur Anwendung kommen, da beim Anlegen des Wanderwegnetzes auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist (Art. 9 FWG).

Die entsprechenden Massnahmen zur Entflechtung werden im Gutachten der BUL zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH konkret bezeichnet. Zur Beurteilung des Konfliktpotentials zwischen Wanderwegen und offiziellen HSH ist Folgendes zu berücksichtigen:

Unterschiede beim Konfliktpotential mit Wanderwegen:

- **Geringes Konfliktpotential:** Bei Wanderwegen mit geringer Begehungsfrequenz oder einem kurzen Konfliktzeitraum (z. B. an einzelnen Tagen unter der Woche) lässt sich das Konfliktpotential oftmals über das alltägliche Risikomanagement beim Einsatz von HSH (s. Anhang 2) und durch eine angepasste Weideführung der Nutztiere lösen.
- **Erhöhtes Konfliktpotential:** Bei Wanderwegen mit hoher Begehungsfrequenz oder jahreszeitlich langem Konfliktzeitraum (z. B. Routen von Wanderland Schweiz, kantonal bedeutenden Wanderwegen) lässt sich das Konfliktpotential meist nicht mehr alleine über das alltägliche Konfliktmanagement lösen. Es braucht dazu eine vorausschauende Planung unter Beizug der Verantwortlichen für die Wanderwege. Entsprechende Massnahmen zur Konfliktminderung und Entflechtung können vom BAFU unterstützt werden (s. Kap. 4.3.1.3).

Mögliche Massnahmen zur Entflechtung

Konfliktlösung auf Seite Landwirtschaft

- Auszäunung bestimmter Abschnitte von Wanderwegen.
- Angepasste Weideführung der Nutztiere (und damit der HSH) fern vom Wanderweg.
- Vereinzeltes, kurzzeitiges Wegsperren der HSH (z. B. bei Bergläufen).

Konfliktlösung auf Seite Wanderwege

Grundsätzlich nehmen Wanderwege auf die Anliegen der Landwirtschaft Rücksicht (Art. 9 FWG), worunter auch der Herdenschutz zu verstehen ist. Weiter sind Wanderwege zu ersetzen, wenn sie nicht mehr frei begehbar sind (Art. 7 Abs. 2 Bst. a FWG). Deshalb sind zur Entflechtung von Konflikten mit HSH auch Massnahmen auf Seiten der Wanderwege denkbar.

32 *https://map.geo.admin.ch*
33 *http://map.schweizmobil.ch*
34 *www.wandern.ch*
35 *www.grids.ch/app*

In Frage kommen:
- Temporäre Sperrung von Wanderwegabschnitten.
- Temporäre Umlenkung von Wanderwegen.
- Aufhebung eines Wanderweges bei gleichzeitiger Schaffung eines Ersatzweges.
- Polizeiliche Durchsetzung bestehender Fahrverbote auf Wald- und Alpstrassen.

Mitwirkung der Verantwortlichen für Wanderwege: Allfällige Massnahmen bezgl. des Wanderwegnetzes sind vorgängig mit der kantonalen Fachstelle für Wanderwege abzusprechen.

Finanzierung der Massnahmen: Das BAFU kann die konkrete Planung und allfällige Umsetzung entsprechender kantonaler Massnahmen am Wanderwegnetz mit Finanzhilfebeiträgen fördern. Allfällige Massnahmen müssen vorgängig der Realisierung mit dem BAFU abgesprochen werden (s. Kap. 4.3.1.3).

13.2.7 Zum korrekten Verhalten Dritter gegenüber Herdenschutzhunden

Zur Verhütung von Unfällen und Konflikten mit HSH kommt dem korrekten Verhalten Dritter eine zentrale Rolle zu. Durch angepasstes und respektvolles Verhalten wird der HSH beruhigt, durch Provokationen wird dessen Abwehrverhalten hervorgerufen. Die Fachstelle Herdenschutzhunde fördert das Verständnis für offizielle HSH in der Öffentlichkeit und das Wissen über das korrekte Verhalten der Menschen bei der Begegnung mit diesen. Die offiziellen Zuchtvereine können mittels Leistungsvereinbarungen zur diesbezüglichen Mitarbeit beigezogen werden. Nebst Medienarbeit sind entsprechende Feldkurse möglich (z. B. für Organisationen von Wanderwegen).

14 Überwachung offizieller Herdenschutzhunde

Gemäss politischem Auftrag (Motion 10.3242 [36]) führt das BAFU für offizielle HSH ein Monitoring ein, dabei kommen die nachfolgend genannten Instrumente zur Anwendung.

14.1 Meldung offizieller Herdenschutzhunde (Registrierung)

Kennzeichnung und Meldung

Jeder Hund muss vom Tierarzt spätestens drei Monate nach seiner Geburt und vor seiner allfälligen Weitergabe an einen Neuhalter mittels Mikrochip gekennzeichnet werden. Der Tierarzt meldet die Chipnummer sowie die relevanten Angaben zum HSH an die offizielle Hundedatenbank AMICUS (Art. 16 TSV) und verbindet den HSH mit dem von der Wohngemeinde in AMICUS eingetragenen Besitzer. Der Halter stellt sicher, dass geforderten Daten in der Datenbank erfasst sind. Der Halter muss spätere Änderungen (Halterwechsel, Tod des HSH) der Datenbank innerhalb von zehn Tagen melden (Art. 17*b* Abs. 1 und 2 TSV).

Offizielle Registrierung (BAFU)

Die Fachstelle Herdenschutzhunde registriert offizielle HSH im Mandat des BAFU in der nationalen Hundedatenbank (AMICUS) (Art. 10^{quater} Abs. 4 JSV). Ein HSH ist nur für denjenigen Zeitraum «offiziell registriert», in dem der Halter über eine gültige Zusicherung des BAFU zur Förderung offizieller HSH auf seinem Betrieb verfügt (s. Kap. 7.4.1) und solange er bei der Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz offizieller HSH sämtliche Auflagen erfüllt (s. Kap. 14.2), insbesondere auch von Massnahmen zur Konfliktverhütung (s. Kap. 13.2.3). Der HSH muss seinerseits über eine bestandene EBÜ verfügen (s. Kap. 11.1). Welpen in Ausbildung im Rahmen des Nationalen Programmes zum Herdenschutz werden mit 12 Wochen vorübergehend registriert, der Beibehalt dieser Registrierung im Alter von rund 1,5 Jahren ist an das Bestehen der EBÜ gebunden (s. Kap. 11.1). Ein offizieller HSH verliert seine offizielle Registrierung, wenn gegen ihn eine administrative Verfügung i. S. v. Art. 77 ff. TSchV erlassen worden ist (s. Kap. 7.2, oder wenn das BAFU dem Halter die Zusicherung zur Förderung entzieht (s. Kap. 7.4.1) und sich der Halter trotzdem entscheidet, den HSH auf seinem Betrieb zu behalten.

36 Motion 10.3242: Unterstützung des Bundes für den Herdenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren

14.2 Jährliche Selbstdeklaration der Halter offizieller Herdenschutzhunde

Die Halter offizieller HSH beantragen die entsprechenden Förderbeiträge für ihre HSH alljährlich auf Ende Jahr unter Verwendung des offiziellen Formulars bei der Fachstelle Herdenschutzhunde (s. Anhang 2). Die Selbstdeklaration ist Bestandteil der Kontrolle des BAFU, das überprüft, ob die Aufgaben im Herdenschutz erfüllt werden (s. Kap. 5.2). Mit dieser Selbstdeklaration bestätigt der Halter, dass er sämtliche Anforderungen an die Zucht, Ausbildung, Haltung und den Einsatz des zu fördernden HSH gemäss dieser Vollzugshilfe erfüllt. Weiter muss er allfällige kantonale Verfügungen gegen ihn als Hundehalter oder gegen seinen HSH mitteilen.

14.3 Fiche für offizielle Herdenschutzhunde

Zur Überwachung der Population der Herdenschutzhunde führt die Fachstelle Herdenschutzhunde im Auftrag des BAFU eine Datenbank, in der sämtliche offiziellen HSH mitsamt ihren Daten, Leistungen und Vorfällen erfasst werden (Hundefiche). Diese Datenbank erteilt über jeden offiziellen HSH Auskunft über dessen Herkunft, Zucht, Ausbildung, Prüfungen, Einsätze, Gesundheit und allfällige Vorfälle. Mit dieser Datenbank werden folgende Ziele verfolgt: (1) Die grundsätzliche Gesellschaftskompatibilität der Hunde wird dokumentiert und allfällige problematische Entwicklungen lassen sich frühzeitig erkennen. (2) Die grundsätzliche Einsatzeignung der Hunde wird dokumentiert. (3) Die Datenbank dient als Zuchtbuch der offiziell anerkannten Rassen.

Betreuung der Datenbank
Geführt wird die Datenbank durch die Fachstelle Herdenschutzhunde. Das Zuchtbuch wird durch die Zuchtwarte der anerkannten Zuchtvereine geführt.

Zugang zur Datenbank
Die Daten dieser Hundefiche stehen den zuständigen Behörden (BAFU, kt. Veterinärdienste, kt. Landwirtschafts- und Jagdverwaltungen, kt. Kommissionen für HSH) und den zuständigen Zuchtvereinen (Vorstand, Zuchtwart) zur Verfügung.

15 Vorgehen nach Vorfällen mit offiziellen Herdenschutzhunden

Das in dieser Vollzugshilfe entwickelte, mehrstufige Vorgehen zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH (s. Kap. 13.2) trägt wesentlich dazu bei, dass von diesen Hunden im öffentlichen Raum keine objektive Gefährdung Dritter ausgeht. Trotzdem lassen sich Vorfälle nicht vollständig ausschliessen, weil es sich bei der direkten Begegnung stets um eine Interaktion zwischen Lebewesen handelt, deren Ausgang durch beide Seiten mitbestimmt wird.

15.1 Vorfallkategorien im Zusammenhang mit Herdenschutzhunden

Gefährdung von Mensch oder Tier

- Beissvorfall[37] mit Menschen.
- Beissvorfall[37] mit Tieren (Nutztier, Haustier).
- Übermässiges Aggressionsverhalten.

Störung der Umwelt

- Störung von Wildtieren (Streunen, Wildern).
- Lärm (exzessives, nächtliches Bellen nahe dem Siedlungsraum).

Angriffe auf Herdenschutzhunde

- Tätlichkeit durch Dritte gegenüber HSH.

15.2 Verwaltungsrechtliches Verfahren nach Vorfällen mit Herdenschutzhunden

Meldung von Vorfällen

Gemäss Art. 78 der Tierschutzverordnung sind insbesondere Tierärztinnen und Tierärzte sowie Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle (i. d. R. dem kt. Veterinärdienst) Vorfälle zu melden, bei denen ein HSH Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein Hund ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt. Bei dieser Meldepflicht handelt es sich um ein verwaltungsrechtliches und kein strafrechtliches Instrument. Eine Meldepflicht für «erhebliche Verletzungen» besteht, sobald eine medizinische oder tierärztliche Behandlung erfolgt[38], unabhängig vom eigentlichen Schweregrad der allfälligen Verletzung. In jedem Fall ist eine solche «erhebliche Verletzung» i. S. d. Tierschutzrechts nicht mit dem Begriff «schwere Körperverletzung» i. S. d. Strafgesetzbuches gleichzusetzen.

Überprüfung und Massnahmen

Das Veterinäramt als zuständige Stelle des Kantons überprüft nach Eingang der Meldung den Sachverhalt eigenständig in Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen. Sie bewertet den Vorfall bezüglich Schweregrad der Verletzung, Art des Bisses sowie dessen Lokalisation. Weiter wird die Situation des Vorfalles bzw. die Motivation sowie die Vorgeschichte des HSH wie auch des verantwortlichen Halters abgeklärt. Zur Analyse und Beurteilung des Vorfalles kann die Behörde Sachverständige beiziehen (s. Kap. 15.3). Wenn die Abklärung zum Ergebnis führt, dass der betroffene HSH ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt hat und von diesem auch in Zukunft eine objektive Gefährdung Dritter im öffentlichen Raum ausgehen könnte, ordnet sie die erforderlichen Massnahmen zum Schutze Dritter an (Art. 79 TSchV).

37 Als Beissvorfall werden sämtliche aversiven Maulkontakte des HSH mit Dritten oder Tieren bezeichnet, unabhängig vom Schweregrad. Ein Beissvorfall kann somit ein Schnapper sein (den Hundeartige kaum mit der Absicht zum Verletzen, sondern zum Kontrollieren des Verhaltens Dritter einsetzen) bis hin zu einem tatsächlichen Biss (den Hundeartige zur tatsächlichen Beschädigung Dritter anbringen und der sich durch kräftiges Zubeissen auszeichnet, oft verbunden mit anschliessendem Drehen und Zurückreissen des Kopfes).

38 «Hundebisse bitte melden!» in: Schweizerische Ärztezeitung 2012;93: 9, p. 319

15.3 Beizug von Sachverständigen zur Bewertung von Vorfällen

Bei der Beurteilung eines Vorfalles mit HSH und insbesondere unter Berücksichtigung deren Einsatzzweckes (vgl. Art. 10^{quater} Abs. 1 JSV, Art. 77 TSchV zweiter Satz) kann die zuständige Behörde, die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht Sachverständige beiziehen (Art. 79 Abs. 1 TSchV).

Auf entsprechende Anfrage der zuständigen Behörden, der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte, kann die Fachstelle Herdenschutzhunde Sachverständige aufbieten um zu Vorfällen mit offiziellen HSH entsprechende Gutachten zu verfassen. Im Rahmen eines solchen Gutachtens kann auch eine Nachuntersuchung des betroffenen Hundes vorgesehen werden. Die entstehenden Kosten gehen zulasten der Fachstelle Herdenschutzhunde. Allfällige Gutachten werden in der Hundefiche des betroffenen HSH abgelegt (s. Kap. 14.3).

In Frage kommen Gutachten in folgenden Fällen:

1. **Beurteilung des Einsatzzwecks nach Beissvorfällen**
   Das Gutachten sollte zumindest aus den folgenden Teilen bestehen:
   Vorfallprotokoll
   - Rekonstruierung der Situation (unter Einbezug des Schadenprotokolls, zusätzliche Befragung von Halter, Zeugen und Geschädigten).
   - Analyse zum Kontext der Herde (Arbeitseinsatz).
   - Aufarbeitung der bisherigen Leistung und Geschichte des Hundes (Hundefiche).
   - Analyse des angewendeten Konfliktmanagements durch den Hundehalter.

   Bewertung des Vorfalles aus Sicht des Herdenschutzes
   Konsequenz für das Konfliktmanagement
   - Vorschläge zur Verbesserung des Konfliktmanagements.

2. **Gutachten nach Klagen zum Wildern/Streunen oder Lärmklagen**
   Das Gutachten sollte zumindest aus den folgenden Teilen bestehen:
   Überwachungsprotokoll
   - Einsatz von GPS-Halsbändern (bedarfsgerecht mit Bellsensoren);
   - Mehrtägige Überwachung der Hunde (und allenfalls der Nutztiere) rund um die Uhr;
   - Prüfen ob der Vorfall im Kontext der Herde erfolgte (Arbeitseinsatz);
   - Aufarbeitung der Leistung und Geschichte des Hundes (gem. Hundefiche);
   - Analysieren des angewendeten Konfliktmanagements durch den Hundehalter;

   Bewertung des Vorfalles aus Sicht des Herdenschutzes; Konsequenz für die Hundehaltung
   - Vorschläge zur Verbesserung)

3. **Weitere Gutachten z. Hd. der kantonalen Behörden**
   Die Behörden von Bund oder Kanton können bei der Fachstelle weitere Gutachten zu HSH und deren Haltung anfordern. Zweck und Inhalt dieser Gutachten sind vorgängig und gemeinsam zu definieren. Die Kosten derselben gehen zu Lasten der Fachstelle Herdenschutzhunde.

15.4 Tätlichkeiten gegenüber Herdenschutzhunden

Immer wieder werden Tätlichkeiten gegenüber den HSH im Einsatz beobachtet mit schwerwiegenden psychischen (Verängstigung, Aggression) und physischen (Verletzungen, Tötungen) Folgen für den Hund. Solche Tätlichkeiten gegenüber HSH werden als Offizialdelikte gem. Art. 26 TSchG verfolgt.

15.5 Angeordnete Unterstützung nach Vorfällen mit Herdenschutzhunden (Mentoring)

Die Kantone können im Nachgang zu verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren Massnahmen gegenüber dem Halter eines HSH oder dessen Hund verlangen und deren Umsetzung durch die Fachstelle HSH begleiten lassen (s. Kap. 10.3). Die Kosten dieses Mentorings gehen zulasten der Fachstelle Herdenschutzhunde.

Anhänge

1	Das aktuelle Vorranggebiet für den Herdenschutz	84
2	Merkblätter und Formulare zum Herdenschutz	85
3	Aktuelle Beitragsliste des BAFU für Massnahmen zum Herdenschutz	86
4	Aktuelle Verkaufspreise für offizielle Herdenschutzhunde	88
5	Anerkannte Rassen von Herdenschutzhunden	89
6	Anerkannte Zuchtvereine offizieller Herdenschutzhunde	90
7	Reglement zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung offizieller Herdenschutzhunde (EBÜ)	91

1 Das aktuelle Vorranggebiet für den Herdenschutz

Das aktuelle Vorranggebiet für den Herdenschutz für das Jahr 2018 (rot), ergänzt mit Hinweisen zur Anwesenheit von Grossraubtieren während der Jahre 2012 bis 2017: ▲ = Wolf (alle C1), ● =Bär (alle C1*), ■ = Luchs (nur Nutztierrisse), ♦ = Goldschakal (Nutztierrisse).*

**C1 bedeutet dabei: eindeutige Nachweise (wie z. B. Totfunde, Fotobelege, genetische Nachweise, etc.)*

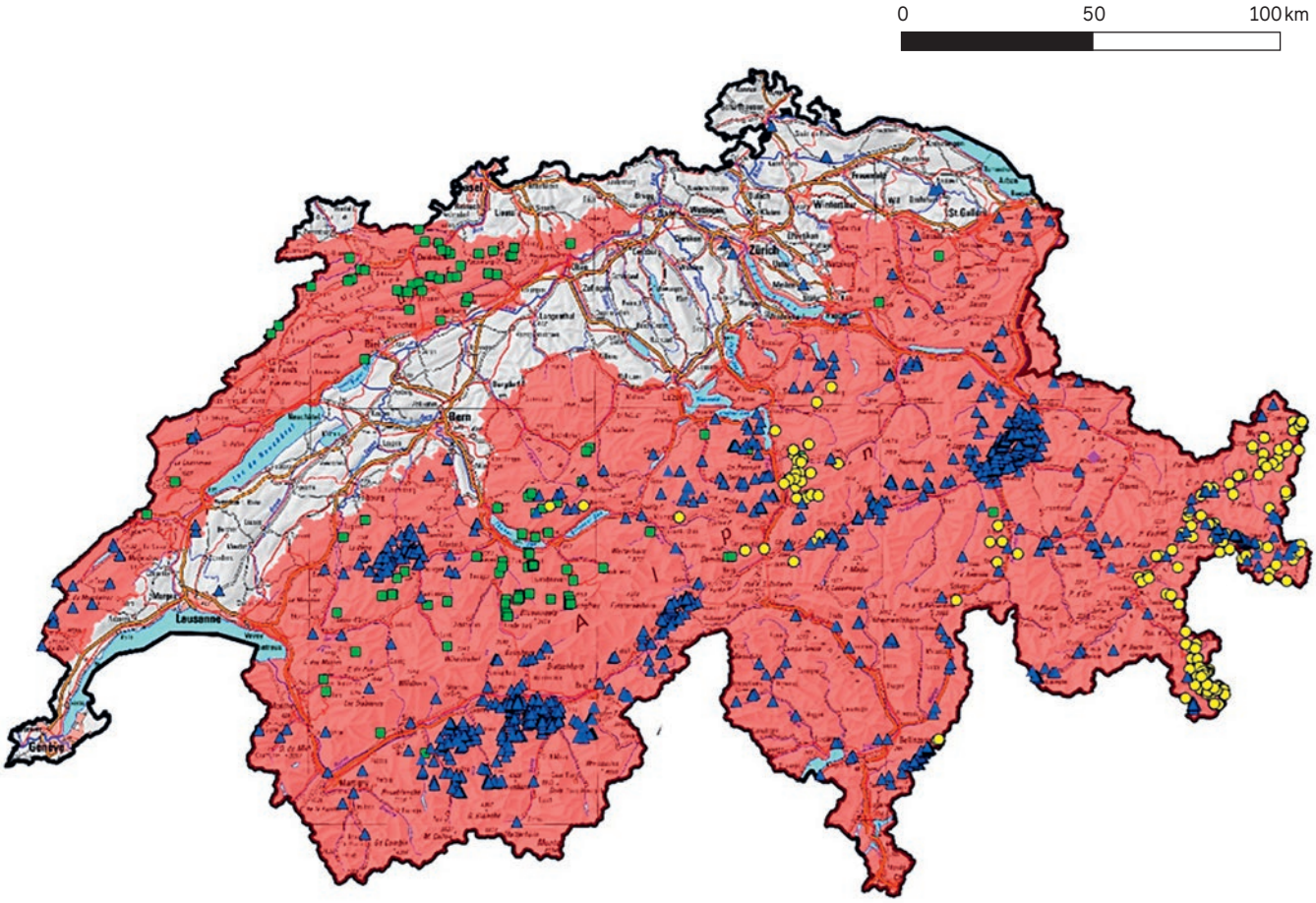

Stand 1. Januar 2019

2 Merkblätter und Formulare zum Herdenschutz

Stand 1. Januar 2019

1. Merkblätter zum Herdenschutz bei AGRIDEA

Zur Information der Kantone und der landwirtschaftlichen Kreise zum Herdenschutz erstellen die Fachstellen Technischer Herdenschutz und Herdenschutzhunde (beide AGRIDEA) u. a. folgende Merkblätter (pdf):

1. Betriebliche Massnahmen zum Schutz der Nutztiere.
2. Technische Massnahmen zum Herdenschutz.
3. Offizielle Herdenschutzhunde.
4. Ratgeber zum Konfliktmanagement beim Einsatz offizieller HSH (inkl. Checklisten).
5. Weitere Merkblätter nach Bedarf.

Bezugsquelle: AGRIDEA
(www.protectiondestroupeaux.ch/downloads):

Diese Merkblätter werden bei Bedarf dem aktuellen Kenntnisstand angepasst und den Kantonen im Rahmen der Information des BAFU über Grossraubtiere- und Herdenschutz alljährlich auf Ende Jahr zugestellt.

2. Formulare zum Herdenschutz bei AGRIDEA

Die Fachstellen Technischer Herdenschutz und Herdenschutzhunde (beide AGRIDEA) erstellen gemäss den Vorgaben des BAFU folgende Formulare z. Hd. der Kantone zum Herdenschutz (E-Versionen und pdf):

1. Formular zur kantonalen Herdenschutzberatung von Heimbetrieben;
2. Formular zur kantonalen Herdenschutzberatung von Alpbetrieben;
3. Formular zur Erfassung von Nutztierrissen sowie von Massnahmen zum Herdenschutz anlässlich von Angriffen durch Grossraubtiere;
4. Antragsformulare zur Entschädigung von Massnahmen zum Herdenschutz;
5. Formular zur Selbstdeklaration der Halter offizieller HSH zum Einhalten der Vollzugshilfe.
6. Weitere Formulare nach Bedarf.

Bezugsquelle: AGRIDEA
(www.protectiondestroupeaux.ch/downloads):

Diese Formulare werden bei Bedarf dem aktuellen Kenntnisstand angepasst und den Kantonen im Rahmen der Information des BAFU über Grossraubtiere und Herdenschutz alljährlich auf Ende Jahr zugestellt.

3 Aktuelle Beitragsliste des BAFU für Massnahmen zum Herdenschutz

Stand 1. Januar 2019

Massnahme **Einzelne Förderbeiträge**	**Aktuell gültiger Förderbetrag des BAFU (CHF)**	**Spesen**
Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde (HSH)		
Allgemeiner Halterbeitrag HSH:	100.– pro Monat und HSH	---
Beitrag Sömmerungseinsatz HSH:	Kleinviehalpen: · ständige Behirtung: 2000.–/Alp · Umtriebsweide/Standweide: 500.–/Alp Rinder- und Mischalpen: 500.–/Alp	---
Zucht, Import und Ausbildung offizieller Herdenschutzhunde (HSH)		
Zuchthundebeitrag:	70.– pro Monat und Zuchthündin 35.– pro Monat und Zuchtrüde	---
Teilnahme Zucht- und Leistungsprüfungen	250.– pro Prüfungstag	+ Spesen
Deckbeitrag Ausland	max. 500.– Deckgebühr	+ Spesen
Wurfbeitrag HSH:	7500.– pro Wurf bei 4+ Welpen 3750.– pro Wurf bei 1 – 3 Welpen	---
Importbeitrag HSH:	max. 600.– pro HSH-Welpe max. 2500.– pro adulter HSH	+ Spesen
Ausbildungsbeitrag (für 12 Monate) Einmaliger Prüfungsbeitrag (Bestehen EBÜ)	200.– pro Monat und HSH 500.– pro bestandene EBÜ und HSH	+ Spesen für EBÜ
Rehabilitationsbeitrag HSH (max. 6 Monate)	250.– pro Monat (max. 6 Monate)	
Weitere Massnahmen der Kantone zum Herdenschutz		
Nachtpferch im Sö-Gebiet	80 % Materialkosten (nur Zaun) Kostendach für 5 Jahre: 2500.–	---
Elektrische Verstärkung Weidezäune im LN-Gebiet	0.70 pro Laufmeter	---
Erschwerter Unterhalt Elektrozäune im LN-Gebiet	0.30 pro Laufmeter	---
Ausnahme: Neuanlage E-Zaun b. Geländebarrieren	2.20 pro Laufmeter	---
Kostendach der Beitragskombination «Verstärkung + Unterhalt + Neuanlage»	Kostendach für 5 Jahre: 5000.–	
Zäune Konfliktmanagement mit HSH	80 % Materialkosten (nur Zaun oder Gatter) Kostendach für 5 Jahre: 2500.–	---
Notfallset Zaunmaterial z.Hd. Kanton	Max. 4000.– pro Set	---
Allfällige weitere Massnahmen der Kantone → vorgängige Absprache mit BAFU erforderlich	Richtwert 50 % Materialkosten	+ Spesen

Kantonale Landschaftsplanungen			
Kantonale Schafalpplanung (n. Absprache):	max. 50 % der kantonalen Planungskosten		---
Kantonale Wanderwegplanung bezüglich Konfliktmanagement mit HSH (n. Absprache):	max. 50 % der kantonalen Planungs- und Umsetzungskosten		---
Bärenpräventionsplanung (n. Absprache):	max. 50 % der kantonalen Planungskosten		---
BUL-Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH auf Heim- und Alpbetrieben (Pauschalbeiträge exkl. MwSt)	Gutachten A: Gutachten B: Gutachten C: Gutachten D: Gutachten E: Gutachten F:	500.– 1500.– 2500.– 3500.– 4500.– 5500.–	+ Spesen
Allfällige weitere Planungsarbeiten (n. Absprache):	max. 50 % der kantonalen Planungskosten		---

4 Aktuelle Verkaufspreise für offizielle Herdenschutzhunde

Stand 1. Januar 2019

Für den Verkauf offizieller Herdenschutzhunde, die mit finanzieller Unterstützung des BAFU gezüchtet und/oder ausgebildet worden sind, besteht bei deren Abgabe innerhalb des nationalen Programms zum Herdenschutz folgende Preisobergrenze:

Welpen/Junghunde (ohne bestandene EBÜ)
max. **CHF 300.–** pro Welpe/Junghund

Einsatzhunde (mit bestandener EBÜ)
max. **CHF 1200.–** pro Einsatzhund

5 Anerkannte Rassen von Herdenschutzhunden

Stand 1. Januar 2019

Das BAFU bezeichnet die geeigneten Rassen für den Herdenschutz in der Schweiz (vgl. Art. 10^{quater} Abs. 2 Abs. a JSV). Aktuell anerkennt das BAFU Vertreter folgender Rassen zum Herdenschutz an:

Aus Frankreich
Montagne des Pyrénées (Synonym = Patou).

Aus Italien
Pastore Abruzzese* (Synonym = Maremmano Abruzzese).

* Internet: *www2.consiglio.regione.abruzzo.it/leggi_tv/abruzzo_lr/2016/lr16021/Intero.asp*

6 Anerkannte Zuchtvereine offizieller Herdenschutzhunde

Stand 1. Januar 2019

Folgender Zuchtverein ist aktuell vom BAFU anerkannt:

Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH). Dieser Verein ist verantwortlich für die Leistungszucht und Ausbildung von offiziellen HSH folgender Rassen:

- Montagne des Pyrénées;
- Pastore abruzzese.

Internet: *http://hsh-ch.ch/*

7 Reglement zur Einsatzbereitschafts-überprüfung offizieller Herdenschutz-hunde (EBÜ)

Stand 1. Januar 2019

Einführung

Offizielle Herdenschutzhunde (HSH) werden im Auftrag des BAFU nach deren Ausbildung und vor deren Einsatz in der Landwirtschaft auf ihre Einsatzfähigkeit geprüft. Die EBÜ prüft den HSH auf dessen gesellschaftskompatibles Wesen und dessen grundsätzliche Eignung zum Einsatz im Herdenschutz. Das Ziel sind HSH, die im Rahmen ihrer rassenspezifischen Veranlagungen wesensfest sind, die ihren Einsatzzweck instinktsicher und differenziert zu erfüllen vermögen und die beim Einsatz im öffentlichen Raum keine objektive Gefahr für Dritte darstellen. Dabei muss das selbständige Abwehren fremder Tiere klar unterscheidbar sein von allfälligen Verhaltensauffälligkeiten, wie sie insbesondere eine übermässige Aggression gegenüber Menschen darstellen würde (gem. Art 79 TSchV). Um dies zu beurteilen, wird die Reaktivität der HSH gegenüber fremden Menschen und fremden Hunden sowohl beim Arbeitseinsatz bei der Nutztierherde wie auch ausserhalb des Arbeitseinsatzes beurteilt. Das Bestehen der EBÜ ist Grundlage zur Registrierung des HSH in AMICUS durch das BAFU (Art. 10^{quater} Abs. 4 JSV). Die EBÜ hat somit offiziellen Charakter und bei der Durchführung sind die nachfolgend beschriebenen Abläufe einzuhalten.

Organisation und Durchführung der Einsatzbereitschaftsüberprüfung

Durchführung
Die Fachstelle Herdenschutzhunde sorgt bedarfsorientiert für die Organisation und Durchführung der EBÜ. Anzustreben sind für die Halter der offiziellen HSH möglichst kurze Wege zum Prüfungsort. Um reproduzierbare Ergebnisse zu liefern, muss jede einzelne EBÜ unabhängig von der Rasse des HSH standardisiert und gemäss diesem Reglement durchgeführt werden.

Obligatorische Prüfung
Diese EBÜ ist für sämtliche offiziellen HSH obligatorisch, die mit Unterstützung des BAFU ausgebildet worden sind. Die Erstprüfung des HSH soll grundsätzlich im Zeitraum zwischen dem 15. und 18. Altersmonat erfolgen, für die allfällige Wiederholungsprüfung gilt grundsätzlich ein Höchstalter von 24 Monaten. Die Fachstelle Herdenschutzhunde kann auch ältere HSH aus dem Nationalen Programm zum Herdenschutz prüfen (z. B. im Rahmen des Nationalen Programmes zum Herdenschutz importierte HSH).

Nutztiergruppe
Der Hundehalter muss für die Durchführung der EBÜ eine kleine Gruppe von mindestens fünf geeigneten Nutztieren mitbringen. Diese sollen dem HSH gut vertraut und möglichst wenig menschenscheu sein, sie müssen untereinander eine gute soziale Bindung aufweisen und sich möglichst geschlossen im Raum bewegen. Offensichtlich kranke Nutztiere dürfen nicht an die EBÜ mitgenommen werden und allfällige Vorschriften bezüglich Tierverkehr und Tiergesundheit sind einzuhalten. Der Hundehalter ist für das Bringen und Abholen seiner Nutztiere verantwortlich. Sollten im Rahmen einer EBÜ Nutztiere aus dieser Gruppe von Grossraubtieren gerissen werden, würden diese Risse dem Landwirt von der Fachstelle Herdenschutzhunde vergütet (Budget zur Durchführung der EBÜ) und nicht nach Art. 10 JSV entschädigt. Die Risse würden vom Standortkanton der EBÜ in der Entschädigungstabelle für Grossraubtierrisse des BAFU (GRIDS) mit dem Ersatzwert CHF 0.– eingetragen.

Zeitbedarf
Die EBÜ dauert i. d. R. rund 30 Stunden am Stück und umfasst einen Tag/Nacht Zyklus von 24 Stunden Sie fin-

det i. d. R. ausserhalb der Sömmerungszeit statt (Frühjahr, Herbst).

Prüfungsort
Als Prüfungsort ist ein abgelegenes, ungezäuntes Weidegebiet möglichst ohne menschliche Störungen und Frequentierung zu wählen. Die regional zuständigen Fachberater wählen die geeigneten Gebiete nach Einverständnis des Grundbesitzers aus. Für jedes EBÜ-Gelände lässt die Fachstelle Herdenschutzhunde durch die BUL ein «Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung beim Prüfen offizieller HSH» erstellen, das Auskunft über die allfällig zu ergreifenden Massnahmen zur Unfall- und Konfliktverhütung gibt. Der Standortkanton kann im Rahmen seiner Mitwirkung dieses Gutachten ergänzen, allfällige Auflagen müssen mit der Durchführung der Prüfung kompatibel sein. Der Kanton unterzeichnet das überarbeitete Gutachten und sendet dieses an die Fachstelle Herdenschutzhunde zurück. Die Verwendung des Prüfungsgeländes benötigt die Zustimmung des Kantons.

Ausschreibung und Anmeldung
Die Fachstelle Herdenschutzhunde informiert frühzeitig sämtliche Halter, deren HSH in der nächsten Periode die EBÜ zu absolvieren haben. Die Hundehalter melden ihre HSH im Nachgang selbständig bei der Fachstelle HSH zur Prüfung an. Der Prüfungsleiter organisiert in Absprache mit den Hundehaltern die konkreten Prüfungstermine und teilt diese der Fachstelle vorgängig mit (Hundehalter, Hundename und Chipnummer, Prüfungsdatum, Prüfungsort).

Kosten
Für HSH aus dem Nationalen Programm zum Herdenschutz ist die EBÜ kostenlos, unabhängig vom Ergebnis.

Meldung an die kantonalen Behörden
Der zuständige Wildhüter und die kantonale Beratungsstelle zum Herdenschutz sind über die Durchführung der Prüfungen vorgängig zu informieren.

Prüfungsleitung
Prüfungsleiter ist ein von der Fachstelle beauftragter Fachberater. Dieser ist für die Durchführung (Organisation, Koordination, Überwachung, Meldung, Hilfspersonen) der EBÜ verantwortlich. Der Prüfungsleiter muss während der EBÜ persönlich anwesend sein, die Fachstelle Herdenschutzhunde kann Ausnahmen bewilligen.

Gesundheitszustand der HSH
Der Prüfungsleiter prüft bei jedem HSH zu Beginn der Prüfung dessen Identität mittels Ablesen der Chipnummer. Er beurteilt den Gesundheitszustand der HSH, offensichtlich kranke oder massgeblich verletzte HSH sowie vollläufige Hündinnen dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen (Hündinnen mit beginnender oder abklingender Läufigkeit müssen so geprüft werden, dass es keine Interaktion mit Rüden geben kann).

Hilfspersonen
- **Figurant mit Begleithund:** Sämtliche Annäherungen an den HSH im Rahmen der EBÜ werden durch einen entsprechend geschulten Figuranten durchgeführt. Als Figuranten kommen Personen mit geeigneter Hundeausbildung in Frage, die einen geeigneten und stabilen Hund besitzen (z. B. Schutzhundehalter, Schutzdiensthelfer, Ausbildner von Polizeihunden etc.). Die Fachstelle Herdenschutzhunde sorgt dafür, dass schweizweit mindestens vier solche Figuranten zur Verfügung stehen. Vor ihrem ersten Einsatz müssen die Figuranten bei der Fachstelle Herdenschutzhunde einen auf die EBÜ ausgerichteten Einführungskurs absolvieren. Der Figurant wird durch den Prüfungsleiter aufgeboten und über das exakte Vorgehen bei der Prüfung instruiert. Dem zu prüfenden HSH müssen sowohl der Figurant als auch dessen Begleithund unbekannt sein. Der Figurant muss dem Prüfungsleiter eine qualifizierte Rückmeldung geben zum Verhalten des HSH bei der Annäherung. Diese Rückmeldung ist im Anschluss protokollarisch festzuhalten und vom Figuranten zu unterzeichnen. Diese Rückmeldungen werden bei der Beurteilung der HSH berücksichtigt. Der Einsatz der Figuranten und deren Begleithunde wird mit einer Tagespauschale von CHF 500.– plus Spesen entgolten.
- **Filmer:** Der Filmer dokumentiert z. Hd. der Prüfungsleitung die wesentlichen Prüfungsaspekte mit einem Film, insbesondere sämtliche Interaktionen zwischen dem HSH und dem Figuranten bzw. dessen Begleithund sowie sämtliche Prüfungsfächer ausserhalb der Herde. Dabei hält er sich an die Anleitung zur Kameraführung und zum allgemeinen Vorgehen beim Filmen, die im Anhang zu diesem Reglement definiert sind.

Material
Die Fachstelle Herdenschutzhunde stellt dem Prüfungsleiter das nötige Material zur EBÜ zur Verfügung, dies sind fünf GPS-Halsbänder (WatchDog), eine Videokamera, bei Bedarf drei Sprechfunkgeräte, Formulare.

Tagesrichter
Als Tagesrichter fungiert der Prüfungsleiter. Dieser darf keine eigenen oder selber ausgebildeten HSH prüfen. Der Prüfungsleiter kommentiert am Ende der Prüfung dem Hundehalter offen die einzelnen Leistungen des Hundes. Der Tagesrichter füllt pro HSH ein Formular zur EBÜ aus, inklusive seiner Beurteilung der einzelnen Leistung des HSH. Er berücksichtigt dabei die direkte Rückmeldung des Figuranten. Er entscheidet *nicht* selber über das Bestehen der Prüfung. Er übermittelt innerhalb Wochenfrist nach der Prüfung das ausgefüllte Formular inklusive Filmsequenzen an die Fachstelle Herdenschutzhunde.

Dokumentation der Prüfung per Video
Das Verhalten des HSH bei Interaktionen mit dem Figuranten oder dessen Hund wird mittels Videoaufzeichnung erfasst. Wenn es die äusseren Bedingungen nicht zulassen (z. B. Nebel) oder wenn der HSH in seiner Arbeit durch die Anwesenheit des Filmers zusätzlich zum Figuranten stark gestört würde, dann kann vom Filmen abgesehen werden. Bei der 24 Stunden Überwachung ist nur die Anfangsphase, d. h. bis zum erfolgreichen Kontaktabbruch des Halters zum HSH zu filmen. Im Anschluss wird das Raumverhalten der HSH und der Nutztiere mittels GPS-Halsbänder dokumentiert.

Beurteilung der Prüfung
Die Fachstelle Herdenschutzhunde ist verantwortlich für die Auswertung der GPS-Daten (HSH und Nutztiere). Sie beurteilt das Gesamtresultat der Prüfung unter Einbezug des vom Prüfungsleiter erstellten Prüfungsprotokolls, der Rückmeldung des Figuranten, allfälliger Filmsequenzen sowie der Auswertung der GPS-Daten. Grundsätzlich muss jeder Prüfungsteil erfüllt sein. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet entweder «Prüfung bestanden» oder «Prüfung nicht bestanden». Dieses Prüfungsresultat wird dem Hundehalter schriftlich mitgeteilt. Ihm wird das Recht zu einem Rekurs eingeräumt.

Rekurs
Falls der Hundehalter mit dem Prüfungsresultat nicht einverstanden ist, kann er bei der Fachstelle HSH schriftlichen Rekurs einlegen. In diesem Fall werden die Filme der Prüfung durch drei weitere Fachberater (der Prüfungsleiter wird angehört) nochmals analysiert und mit Mehrheitsentscheid beurteilt. Das Ergebnis wird dem Hundehalter schriftlich mitgeteilt und ist definitiv.

Archivierung der Daten
Die Ergebnisse der EBÜ (Formulare, relevante Filmsequenzen, GPS-Daten) werden von der Fachstelle Herdenschutzhunde in der Datenbank der HSH abgelegt. Die Daten der EBÜ sowie allfällige Auswertungen stehen den zuständigen offiziellen Zuchtvereinen kostenlos und uneingeschränkt zur Verfügung, um Analysen zur Zuchttauglichkeit der HSH vorzunehmen. Diese Daten der EBÜ sowie allfällige Auswertungen stehen ebenfalls den Behörden von Bund oder Kantonen zur Verfügung. Jegliche Auswertung der Daten durch Dritte bedingt das vorgängige Einverständnis der Fachstelle Herdenschutzhunde.

Ablauf bei der Einsatzbereitschaftsüberprüfung

Inhalte der Prüfung
Die Prüfung wird in zwei Teile aufgeteilt. Der erste Prüfungsteil findet zusammen mit den Nutztieren auf der Weide statt (Einsatzsituation), der zweite Prüfungsteil abseits der Nutztierherde (ausserhalb Einsatzsituation).

1. **Prüfung des Verhaltens des Herdenschutzhundes IM Arbeitseinsatz:**
   Prüfungsanlage: Ein einzelner HSH wird mit seiner Gruppe von Nutztieren auf dem EBÜ Gelände ausgesetzt, das sowohl den Nutztieren als auch dem Hund nicht vertraut ist. Diese Platzierung muss bis spätestens mittags (12 Uhr) erfolgen. HSH und Nutztiere müssen sich frei und ungehindert bewegen können. Die Nutztiere dürfen dabei nicht durch technische Hilfsmittel am Verlassen des Geländes behindert werden (keine Zäune, kein Anbinden). Die HSH dürfen nicht durch Hilfsmittel (Futter, vertraute Gegenstände, Leinen, Zäune) auf dem Prüfungsgelände behalten wer-

den, auch dürfen sie nicht medikamentös beruhigt werden. Der HSH und mindestens zwei der Nutztiere sind mit einem GPS-Halsband auszustatten (System WatchDog), pro Sekunde muss jeweils eine Lokalisation ermittelt werden. Der 24 Stunden dauernde Prüfungszeitraum beginnt erst rund eine Stunde nach dem Einsetzen der HSH. Nach rund 24 Stunden erfolgen die experimentellen Annäherungen des Figuranten und seines Hundes an die Nutztierherde. Figurant und Begleithund sind ebenfalls mit einem identisch konfigurierten GPS-Sender ausgerüstet. Am Ende des ersten Prüfungsteils begibt sich der Halter zum HSH bei der Nutztierherde, ruft diesen auf kurze Distanz ab und nimmt Kontakt auf.

Geprüft werden dabei folgende Zielfelder:

Zielfeld 1 – Führbarkeit: Geprüft wird das Verhalten des Hundes ab dem Ausladen der Nutztierherde bis hin zum Prüfungsplatz und am Schluss der Prüfung auch wieder auf dem Weg zurück zum Verladeort. Diese Strecke legt der Halter mit den Nutztieren zu Fuss zurück. Auf dem Weg zum Prüfungsplatz ruft der Halter den HSH zu sich und leint ihn an, geht eine kurze Strecke und lässt ihn wieder frei. Am Prüfungsplatz angekommen, verweilt der Halter einige Minuten bei der Nutztiergruppe und dem HSH, bis sich die Situation beruhigt hat. Anschliessend verlässt er die Gruppe, idealerweise bleibt der HSH von selber bei der Nutztiergruppe. Falls er seinem Halter folgt, muss dieser ihn mit Sprache und Gesten in seine Arbeitsposition zurückschicken können (Kontaktabbruch). Anschliessend verbleiben Hund und Nutztiergruppe während rund 24 Stunden sich selbst überlassen. Der Hundehalter darf das Prüfungsgelände erst wieder auf Anweisung des Prüfungsleiters betreten. Daraufhin begibt sich der Halter zum HSH, er muss diesen auf kurze Distanz zu sich rufen. Anschliessend muss der Halter seine Nutztiergruppe zusammen mit dem HSH kontrolliert zum Verladeort der Nutztiere führen, auch dabei soll der Halter seinen HSH zu sich rufen können.

Zielfeld 2 – Bindung des Herdenschutzhundes an die Nutztiere (herdentreues Verhalten): Geprüft wird das freie Verhalten des Hundes und seiner Nutztiere während 24 Stunden (Tag/Nacht/Tag-Zyklus), ohne Anwesenheit des Halters. Die psychische Bindung des Hundes an die Nutztierherde (Herdentreue) wird mit GPS-Sendern überwacht. Während der Annäherungen des Figuranten (mit oder ohne Begleithund) wird erwartet, dass der HSH sich immer wieder an den Nutztieren orientiert.

Zielfeld 3 – Reaktivität des HSH gegenüber einer fremden Person: Nach der 24 Stunden-Überwachung nähert sich der Figurant mit einem Stock in der Hand [39] der Nutztiergruppe in drei Phasen auf je unterschiedliche Art und Weise an. Bei dieser Annäherung orientiert er sich an den Nutztieren und *nicht* am HSH. Der Figurant verhält sich dabei dem Hund gegenüber neutral und interagiert nicht mit diesem («*kein Ansprechen – kein direktes Anschauen – kein Anfassen*»). Er lässt sich in seinem Verhalten möglichst wenig durch den Hund beeinflussen. Sollte der HSH den Menschen blockieren, bleibt dieser neutral stehen, bis sich der Hund beruhigt. Folgende drei Phasen sind einzuhalten:

1. An-der-Herde-Vorbeigehen (Bypass): Der Figurant geht in rund 30 m seitlichem Abstand[40] ruhig und zügig an der Nutztiergruppe vorbei. Er geht solange geradeaus weiter, bis der HSH sich beruhigt und zu seinen Schafen zurückkehrt. Ist der Figurant nicht ausser Sichtweise des HSH, so muss er mindestens 100 m Distanz zur Nutztiergruppe haben.
2. Auf-die-Herde-Zugehen (Walk-in): Aus der vorangehenden Position wendet der Figurant und geht nun ruhig und geradlinig auf die Nutztiergruppe zu, ohne diese wegzudrücken, idealerweise bis auf eine Distanz von rund 5 m. An diesem Punkt wendet er sich um 180°, entfernt sich auf ca. 10 m Distanz zu der Nutztiergruppe und bleibt dort stehen.
3. Beruhigung-nahe-der-Herde (Calm-down): In der vorangehenden Position (10 m Distanz zur Herde) wendet sich der Figurant seitlich vom HSH ab, setzt sich auf den Boden und wartet während mindes-

39 Der Stock dient einzig dazu, den HSH – falls nötig – auf Distanz zu halten. Der Figurant hält den Stock tief und ruhig gegen den Boden und zeigt damit in die Richtung des Hundes.

40 Die Distanzangaben sind als Richtwerte zu verstehen. In der praktischen Durchführung können sie situationsbedingt variieren. Der Ort der Begegnung kann nicht vorgegeben werden, da sich Schafe und Hund in völliger Freiheit bewegen können. Unter Umständen können sie sich beispielsweise in einem Waldstück befinden. Es ist wichtiger, die Annäherungen der Situation anzupassen, als die Nutztiergruppe auf ein besser geeignetes Terrain zu verschieben.

tens 1 Minute. Anschliessend steht er ruhig auf und entfernt sich geradlinig von der Herde.

Zielfeld 4 – Reaktivität des HSH gegenüber einem fremden Begleithund: Der Figurant (nach wie vor mit Stock) holt seinen Begleithund (der sich ausserhalb der Hör-, Sicht- oder Riechweite des HSH befunden hat) und nähert sich der Nutztiergruppe an. Falls der Begleithund die geforderten Annäherungen nicht frei ausführen kann, wird er durch seinen Halter an der lockeren Schleppleine in einem Korridor von max. 10 m um den Führer geführt. Das Ausdrucksverhalten des Begleithundes gegenüber dem HSH darf nicht durch die Leine behindert werden. Der Figurant lässt sich vom Verhalten des HSH wenn möglich nicht beeinflussen, ausser wenn eine heftige Reaktion des HSH auf den Begleithund ein Abstandnehmen zum Schutz seines Hundes nötig macht. Diese Annäherung erfolgt in folgenden zwei Phasen:

1. An-der-Herde-Vorbeigehen (Bypass): Der Figurant geht geradlinig und zügig mit seinem Hund peripher in einem Abstand von 30 bis 50 m an der Nutztiergruppe vorbei 34. Er geht solange geradeaus weiter, bis der Hund sich beruhigt und zu seinen Schafen zurückkehrt, auf jeden Fall aber mindestens solange, bis er 100 m Distanz zur Herde hat.
2. Auf-die-Herde-Zugehen (Walk-in): Aus der vorangehenden Endposition des Bypasses geht der Figurant mit dem Begleithund direkt bis auf 5 m auf die Nutztiergruppe zu und verharrt dort während ca. 10 Sekunden. Anschliessend wendet er sich um 180° von der Herde ab und zieht sich mit seinem Hund wieder geradlinig zurück.

2. Verhalten des Herdenschutzhundes AUSSERHALB des Arbeitseinsatzes:

Anlage dieses Prüfungsteils: Im Anschluss an den ersten Prüfungsteil werden die Nutztiere verladen. Der zweite Prüfungsteil findet in der Nähe des Verladeortes auf unbekanntem Gelände und ohne Beisein der Nutztiere statt. Für den zweiten Prüfungsteil sind Figurant und Begleithund dieselben. Dieser Prüfungsteil findet an einem neuen und neutralen Ort statt. Geprüft werden folgende Zielfelder:

Zielfeld 1 – Toleranz gegenüber fremder Person nach Vereinsamung: Der HSH wird unmittelbar nach dem Verladen der Nutztiere von seinem Halter zu Fuss weggeführt und am neuen Ort angebunden (ca. 100 m Distanz ohne Sichtkontakt zum Ausgangspunkt), der Halter begibt sich danach ausserhalb des Wahrnehmungsbereichs des HSH. Der HSH wird während ca. 3 Minuten alleine gelassen (vereinsamt). Danach geht der Figurant alleine und direkt zum HSH, sein Verhalten gegenüber dem HSH ist unaufgeregt, neutral bis verhalten freundlich. Danach bindet er den HSH los, führt ihn zum Ausgangspunkt zurück und übergibt ihn dort seinem Halter.

Zielfeld 2 – Toleranz gegenüber fremdem Begleithund: Der Halter des HSH und der Figurant gehen mit ihren Hunden über eine Strecke von rund 100 m nebeneinander her. Die Hunde werden entweder an der *lockeren* Leine oder frei geführt, allenfalls werden sie während des Gehens *auf Anweisung des Prüfungsleiters* gleichzeitig von der Leine befreit. Eine physische Kontaktnahme *zwischen den Hunden muss jederzeit ohne Behinderung* möglich *sein*.

Zielfeld 3 – Toleranz gegenüber unerwarteten Umweltreizen: Der HSH wird vom Halter an der lockeren Leine geführt und dabei jeweils einem unerwarteten akustischen und optischen Reiz ausgesetzt:

Optischer Reiz: Der Halter geht aus einer Distanz von ca. 50 m mit seinem HSH an der lockeren Leine auf den reglos stehenden Figuranten zu, wobei er diesen in einer seitlichen Distanz von rund 3 m passiert, der HSH muss sich auf der Seite des Figuranten befinden. Beim unmittelbaren Passieren des Figuranten öffnet dieser plötzlich (schlagartig) einen Schirm frontal gegen den HSH gerichtet. Der Halter geht unabhängig von einer allfälligen Reaktion des HSH ruhig weiter. Er wendet, nachdem sich der allenfalls erregte HSH beruhigt hat, spätestens aber nach ca. 30 m. Er führt den Hund erneut am Figuranten vorbei, der den Schirm noch aufgespannt hält. Zeigt der HSH Neugier, darf er zum Schirm hingehen, scheue HSH werden nicht dazu gezwungen.

Akustischer Reiz: Der Halter geht aus einer Distanz von ca. 50 m mit seinem HSH an der lockeren Leine auf den reglos stehenden Figuranten zu, wobei er diesen in einer seitlichen Distanz von rund 5 m passiert, der HSH muss sich auf der Seite des Figuranten befinden. Beim unmittelbaren Passieren des Figuranten lässt dieser einen Luftballon zerplatzen. Der Halter geht ruhig und ohne zu Zögern weiter. Zeigt der HSH eine Schreckreaktion, geht der Halter solange weiter, bis sich der Hund sichtbar beruhigt hat.

Zielfeld 4 – Führbarkeit: Geprüft wird das Verhalten des Hundes zu seinem Halter während des ganzen Prüfungsteils. Der Hund soll in allen Prüfungsteilen an der lockeren Leine führbar bleiben und sich nach allfälligen Schreckreaktionen möglichst schnell beruhigen, insbesondere bei Anwesenheit des Halters. Der Hund darf nicht in Panik verfallen. Ende des zweiten Prüfungsteils muss der Halter seinen HSH nach dem Ableinen wieder zu sich rufen können.

Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer

Zum Erlangen der Einsatzfähigkeit müssen die folgenden Ziele erfüllt sein:

Bewertung des Verhaltens des Herdenschutzhundes im Arbeitseinsatz auf der Weide:

- **Bewertung der Grundführigkeit des Herdenschutzhundes:** Geprüft wird das Funktionieren der Beziehung Hund – Mensch – Nutztier. Der HSH soll ein vertrautes Verhältnis zu seinem Halter zeigen und sich in der Folge auch von diesem problemlos führen lassen. Es gehört zur Grundführigkeit, dass der HSH während des ganzen Prüfungsverlaufs ein vertrauensvolles Verhältnis zu seinem Halter zeigt. Die Grundführigkeit wird anhand folgender Prüfungselemente beurteilt:
  Führigkeit 1 = Bleiben bei Nutztierherde: Sobald sich der Halter von der Herde entfernt, soll der Hund von sich aus bei der Nutztierherde bleiben oder sich durch Befehl (Kontaktabbruch) zurück in die Arbeitssituation schicken lassen.
  Führigkeit 2 = Abrufen bei der Nutztierherde: Bei der Nutztierherde muss der Halter seinen HSH auf kurze Distanz zu sich rufen können.
  Führigkeit 3 = Führen ausserhalb der Nutztierherde: Der Halter muss seinen HSH an der lockeren Leine führen können, dies auch während der optischen und akustischen Reize. Weiter muss er den HSH am Ende der Prüfung ableinen und wieder zu sich rufen können.
  Ergebnis: erfüllt/nicht erfüllt; allenfalls Beschreibung.
- **Bewertung des herdentreuen Verhaltens (Bindung HSH an die Nutztiere):** Geprüft wird, ob der HSH psychisch an seine Nutztiere gebunden ist und herdentreues Verhalten zeigt. Der HSH muss sich über den beobachteten Zeitraum vorwiegend bei den Nutztieren aufhalten. Allfälliges kurzfristiges Entfernen ist tolerierbar und je nach Arbeitssituation sogar nötig, der Hund muss jedoch von sich aus wieder zur Nutztierherde zurückkehren. Konkret müssen 50 % der GPS-Lokalisationen des HSH (Median oder 0.5-Dezil) näher als 30 m zum nächsten Nutztier sein und ebenso müssen 90 % aller GPS-Lokalisationen näher als 300 m zum nächsten Nutztier sein (0.9-Dezentil). Der 24 Stunden dauernde Zeitraum der Überwachung beginnt erst eine Stunde nach dem Einsetzen des HSH auf der Weide- bzw. 1 Stunden nach dem Einschalten des GPS-Halsbandes. Es wird positiv bewertet, wenn der HSH sich während der Annäherungen durch den Figuranten und dessen allfälliger Abwehr immer wieder mit Blickkontakt an den Nutztieren orientiert und sich nach dem Entfernen des Figuranten möglichst schnell wieder zu den Nutztieren begibt, ohne dem Figuranten zu folgen.
  Ergebnis: erfüllt/nicht erfüllt; allenfalls Beschreibung.
- **Bewertung der Reaktivität gegenüber fremder Person im Arbeitseinsatz:** Geprüft wird ein allfälliges Abwehrverhalten gegenüber dem Figuranten, dieses muss dem Einsatzzweck angepasst sein. Der HSH darf dem Figuranten zu keinem Zeitpunkt gefährlich werden. Der Hund darf dabei kein physisches Abwehren durch Anrempeln, Zuschnappen oder Beissen zeigen. Weiter soll sich der HSH in Anwesenheit des Figuranten beim «Calm-down» beruhigen können. Erwartet wird, dass der HSH mit zunehmender Distanz des Figuranten selbständig zu seinen Nutztieren zurückkehrt. Ebenfalls darf der HSH bei der Annäherung des Figuranten nicht flüchten. Ein psychisches Ausblenden des Figuranten (Teilnahmslosigkeit) wird negativ bewertet.
  Ergebnis: erfüllt/nicht erfüllt; allenfalls Beschreibung.
- **Bewertung der Reaktivität gegenüber fremdem Hund im Arbeitseinsatz:** Geprüft wird ein allfälliges Abwehr-

verhalten gegenüber dem Begleithund, dieses muss dem Einsatzzweck angepasst sein. In jedem Fall wird ein misstrauisches Fokussieren des HSH auf den Begleithund erwartet und keinesfalls auf den Figuranten. Erwartet wird ein defensives Abwehren des Begleithundes. Mit zunehmender Distanz des Begleithundes soll sich der HSH jedoch wieder beruhigen und selbständig zu seinen Nutztieren zurückkehren. Ebenfalls darf der HSH nicht flüchten. Eine Teilnahmslosigkeit des HSH gegenüber dem fremden Hund oder das psychische Ausblenden von dessen Anwesenheit wird ebenfalls als negativ bewertet.
Ergebnis: erfüllt/nicht erfüllt; allenfalls Beschreibung.

Bewertung des Verhaltens des Herdenschutzhundes ausserhalb des Arbeitseinsatzes:

- **Bewertung der Toleranz gegenüber fremder Person nach Vereinsamung:** Der HSH darf gegenüber dem Figuranten keinerlei Anzeichen von Aggression zeigen. Erwünscht sind ein neutral freundliches Verhalten und möglichst keine Ängstlichkeit.
  Ergebnis: erfüllt/nicht erfüllt; allenfalls Beschreibung.
- **Bewertung der Toleranz gegenüber fremden Hunden ausserhalb des Arbeitseinsatzes:** Der HSH soll gegenüber dem Begleithund weder eine übermässige Aggression noch ein ausgeprägtes Meideverhalten zeigen, d. h. diesen nicht angreifen, aber auch nicht zu fliehen versuchen. Erwünscht sind ein neutral freundliches Verhalten und möglichst wenig Ängstlichkeit. Ein angemessenes «Dominanzverhalten» zwischen den Hunden wird toleriert.
  Ergebnis: erfüllt/nicht erfüllt; allenfalls Beschreibung.
- **Bewertung der Toleranz gegenüber optischen/akustischen Umweltreizen:** Optischer Reiz: Der HSH soll Neugierde zeigen, neutral bleiben oder er darf eine kurze Schreckreaktion zeigen, dabei muss er sich danach allerdings wieder beruhigen. Eine Schreckreaktion darf nicht dazu führen, dass der HSH nach dem optischen Reiz nicht mehr führbar ist und panikartiges Fluchtverhalten zeigt.
  Ergebnis: erfüllt/nicht erfüllt; allenfalls Beschreibung.
  Akustischer Reiz: Der HSH soll möglichst neutral bleiben, er darf auch eine kurze Schreckreaktion zeigen, muss sich danach allerdings wieder beruhigen. Eine Schreckreaktion darf nicht dazu führen, dass der HSH nach dem akustischen Reiz nicht mehr führbar ist und panikartiges Fluchtverhalten zeigt.
  Ergebnis: erfüllt/nicht erfüllt; allenfalls Beschreibung.

Resultat der Einsatzbereitschaftsüberprüfung:
Die Fachstelle Herdenschutzhunde entwickelt ein Formular zum Erfassen und Bewerten der Leistungen des HSH in den verschiedenen Prüfungssituationen. Das ausgefüllte Formular ist unabhängig vom Ergebnis der EBÜ im Hundeblatt des jeweiligen HSH abzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen sind auch die Ergebnisse der Erstprüfungen aufzubewahren.

Das Gesamtresultat ist entweder «bestanden» oder «nicht bestanden». Nichtbestehen bedingt, dass ein Hund mindestens ein Verhalten gezeigt hat, das im Beschrieb als nicht tolerierbar gilt, oder aber eine Kumulation von Mängeln zeigt, die einzeln betrachtet keinen Ausschluss bedeuten würden. Dabei sind nicht tolerierbare Mängel sprachlich wie folgt gekennzeichnet: «Der Hund darf nicht» bzw. «der Hund muss». Grundsätzlich tolerierbare Mängel bedingen einen Abzug in der Bewertung und sind sprachlich wie folgt gekennzeichnet: «Der Hund soll nicht». Eine Prüfung kann auch dann bestanden werden, wenn die Umweltbedingungen (z. B. Regen, Nebel) kein Filmen aus Distanz zulassen, in diesem Fall muss das Ergebnis entsprechend konkreter beschrieben werden.

Bestandene Prüfung
HSH, die die EBÜ bestehen, sind bereit für die Platzierung auf einem Heimbetrieb. Sie behalten bis auf weiteres die Registrierung als offizieller HSH (AMICUS).

Nicht bestandene Prüfung
HSH, die die EBÜ nicht bestehen, können diese einmal wiederholen, entweder in der laufenden oder spätestens in der nächstfolgenden EBÜ-Periode. Scheitert er auch beim zweiten Versuch, verliert der HSH seine Registrierung als offizieller HSH (AMICUS).

Änderung dieses Prüfungsreglements

Dieses Prüfungsreglement kann vom BAFU jederzeit geändert werden. Im Vorfeld einer Änderung hört das BAFU die anerkannten Zuchtvereine für HSH, die Fachstelle Herdenschutzhunde sowie den kynologischen Beirat an.

Anhang: Handbuch zur Kameraführung für die Dokumentation der EBÜs:

Sofern es die äusseren Umstände es erlauben (Wetter, Gelände), sind die wesentlichen Prüfungsaspekte der EBÜ sind mit einem Film zu dokumentieren, insbesondere sämtliche Interaktionen zwischen dem HSH und Menschen bzw. Begleithunden. Die Fachstelle Herdenschutzhunde liefert das zum Filmen nötige Kamera- und Speichermaterial. Beim Filmen der EBÜ muss sich der Filmende an folgendes Vorgehen und Drehbuch halten:

1. Material

- Eine HD-taugliche Handkamera.
- Vollständig (genügend) geladener Akku/Batterie.
- Einen Reserve-Akku resp. eine Reserve-Batterie.
- Leere Speicherkarte für mind. 2 Std. Film gemäss Formatvorgaben ausgelegt.
- Ersatz-Speicherkarte.
- Regenschutz für Mensch und Kamera.
- Stativ (Dreibein oder Einbein).
- drei Sprechfunkgeräte (fakultativ).

2. Formatvorgaben

Um die Videoaufzeichnungen der EBÜs anschliessend verarbeiten zu können, sind bei der Aufnahme folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Dateiformat: mpg (MPEG), avi oder mp4.
- Eingestellte Bildqualität: 1080 p/24 (1920 × 1080 Pixel, 24 Vollbilder pro Sekunde).
- Farbraum: RGB (besser für die Bearbeitung als CMYK).
- Fokus: Autofokus.
- Blende/Iris: Automatisch.
- Bildstabilisator: Falls vorhanden, unbedingt aktivieren.

Die Aufnahmen werden zudem nach einer vorgegebenen Bezeichnung gespeichert (s. Punkt 6). Dies ist für die Übersichtlichkeit wichtig und hilft dabei, einzelne Videoclips später wiederzufinden.

3. Vor den Filmaufnahmen

Vor Beginn der Videoaufnahmen sind alle Formatvorgaben und Kameraeinstellungen zu überprüfen. Zudem ist die Speicherkarte zu formatieren, um sicherzustellen, dass genügend Speicherplatz vorhanden ist. Der Ladezustand der Akkus wird kontrolliert.

Ist die Kamera dem Filmenden noch nicht vertraut, soll er im Vorfeld der Prüfung einzelne Testaufnahmen machen und diese optisch überprüfen. Anschliessend formatiert er die Speicherkarte neu.

4. Verhalten der filmenden Person

Grundsatz: Der Filmende nimmt keinen aktiven Einfluss auf die Arbeit des Figuranten, der Nutztiere oder des HSH! Seine Aufgabe ist es einzig, das Geschehen optimal zu dokumentieren. Dazu sucht sich der Filmende vor Beginn der EBÜ und in Absprache mit dem Figuranten eine geeignete Position aus, von welcher aus er die Nutztiere, den HSH sowie genügend Gelände im Blick hat. Dabei ist möglichst darauf zu achten, dass sowohl auf die Reaktion der Nutztiere und des Hundes als auch auf diejenige des Figuranten reagiert werden kann, ohne dass die Position der Kamera dazu geändert werden muss. Zudem ist die Position so zu wählen, dass die Sicht nicht durch das Gelände und die Bildqualität nicht durch Gegenlicht, dichten Nebel usw. eingeschränkt wird.

Der Filmende vermeidet jegliche Interaktion mit dem HSH (kein direktes Anschauen, kein Ansprechen, kein Berühren). Beim Filmen der Annäherungen versucht er sowohl den HSH wie auch den Figuranten gleichzeitig im Bild zu halten, wenn möglich auch die Nutztierherde. Da er dabei meist eine Einstellung mit einem Zoom verwendet, muss er darauf achten, dass die gewählte Zoomeinstellung nicht dauernd geändert wird. Im Zweifelsfall ist eher mit einer geringen Vergrösserung bzw. einem grossen Bildausschnitt zu filmen. Der optimale Bildausschnitt lässt sich bei der Nachbearbeitung am PC leicht noch anpassen. Das Verwenden eines Stativs hilft, das Verwackeln zu minimieren. Figurant, Prüfungsleiter und Filmender stehen miteinander in Kontakt (Sprechfunkgeräte). Der Filmende teilt dem Figuranten für den Prüfungsverlauf relevante Zusatzinformationen mit (wie zum Beispiel, den Standort des HSH bezüglich der Herde bei unübersichtlichem Gelände). Der Filmende vermeidet ansonsten jegliche Ablenkungen durch Mobiltelefonate, Gespräche mit Drittpersonen etc.

5. Detailregelung zum Filmen der verschiedenen Prüfungsteile

Wichtig bei den Filmaufnahmen sind immer die Reaktion und die Positionierung des HSH. Das bedeutet, dass der Bildausschnitt und die Brennweite (Zoom) so gewählt werden, dass sowohl das Verhalten des HSH als auch die Positionierung zu den Schafen und dem Figuranten (bzw. dem fremden Hund) ersichtlich sind. Beim Filmen der einzelnen Prüfungsteile sind folgende Detailregelungen zu beachten:

- **Film: Grundführigkeit**
  Der Hund wird aus der Nähe gefilmt. Es soll das Verhalten zur Herde und zum Besitzer sichtbar sein. Es ist der gesamte Zeitverlauf zu filmen, vom Ausladen des Hundes und der Nutztiere aus dem Auto bis hin zum Kontaktabbruch in der Einsatzsituation. Wenn sich der Filmer fortbewegt, verwendet er besser kein Zoom.

  Die filmende Person soll den Hund möglichst nicht ablenken. Wenn der Halter den HSH verlässt, kann der Filmer deshalb eine etwas zurückgefallene Position einnehmen und das Geschehen mittels Zoomeinstellung und Stativ aus der Distanz filmen. Zum Bestimmen des optimalen Filmortes empfiehlt es sich, das einsehbare Gelände vorgängig zu klären.

- **Film: Reaktivität des Herdenschutzhundes gegenüber fremden Personen (Arbeitseinsatz)**
  Das Verhalten des HSH gegenüber der fremden Person soll deutlich erkennbar sein, die Positionierung des HSH zur Fremdperson und der Herde jedoch auch. Hier ist falls möglich ein etwas grösserer Ausschnitt zu wählen, so dass in der Einstellung alle Beteiligten zueinander sichtbar sind. Der Ausschnitt ist jedoch so zu wählen, dass auch die Interaktion gut dokumentiert wird. Die grossräumigen Bewegungen des Figuranten werden über die GPS-Daten aufgezeichnet und müssen nicht gefilmt werden. Das Hauptaugenmerk liegt beim HSH.

- **Film: Reaktivität des Herdenschutzhundes gegenüber fremden Hunden (Arbeitseinsatz)**
  Das Verhalten des HSH gegenüber dem fremden Hund soll deutlich werden, die Positionierung des HSH zum fremden Hund und der Herde jedoch auch.
  Filmeinstellung wie oben beschrieben.

- **Film Toleranz des Herdenschutzhundes gegenüber fremden Menschen (kein Arbeitseinsatz)**
  Das Verhalten gegenüber der Fremdperson ist detailliert festzuhalten. Die Körpersprache des HSH ist sichtbar (Beschwichtigen, Skepsis, Angst, Aggressivität usw.). Aus der Nähe möglichst ohne Zoom arbeiten, aber ohne eine Reaktion des Hundes zu verursachen.

- **Film: Toleranz des Herdenschutzhundes gegenüber fremden Hunden (kein Arbeitseinsatz)**
  Das Verhalten gegenüber dem fremden Hund ist detailliert festzuhalten. Die Körpersprache des HSH ist sichtbar (Beschwichtigen, Skepsis, Angst, Aggressivität usw.). Filmen wie oben aus der Nähe, möglichst ohne Zoom arbeiten und ohne eine Reaktion des Hundes zu verursachen.

- **Film: Toleranz des Herdenschutzhundes gegenüber optischen und akustischen Reizen**
  Bei optischen Reizen ist einerseits das Verhalten des HSH sichtbar, andererseits muss auch der optische Reiz im Bild mit festgehalten werden, um die Reaktionen des HSH richtig zu beurteilen. Der ungefähre Ort, an dem der optische Reiz ausgelöst wird, kann dem Filmer im Vorfeld mitgeteilt werden. Somit kann er sich optimal platzieren und das Geschehen aus der Distanz filmen, evtl. Stativ verwenden.

Bei akustischen Reizen wird auf den HSH fokussiert, wenn gewährleistet werden kann, dass der akustische Reiz auf den Aufnahmen hörbar ist. Ist dies wegen Beeinträchtigungen der Audioaufzeichnungen nicht möglich (starker Wind, Störgeräusche, usw.) stellt man sicher, dass die Quelle des akustischen Reizes und die Auslösung des Geräuschs auf den Filmaufnahmen sichtbar sind.

Auch hier kann die Aufnahme im Vorfeld mit dem Prüfungsleiter abgesprochen werden und aus der Ferne erfolgen.

6. Abspeichern und Archivieren der Filmaufnahmen
Nach den Aufzeichnungen der EBÜs wird noch einmal kontrolliert, dass alle Szenen korrekt abgespeichert worden sind. Die Filmsequenzen müssen beim Exportieren (PC, Speicherkarte oder Harddisk) korrekt beschriftet sein. Das Datum wird im Format DDMMJJ angegeben, das heisst Tag, Monat, Jahr, jeweils zweistellig. Als Beispiel bedeutet «110417» den 11. April 2017.

Beim Abspeichern sind folgende Namen zu verwenden (bestehen mehrere Aufnahmen, sind diese mit Laufnummern am Schluss des Namens zu bezeichnen (..._1):

1_Grundführigkeit_(Name des Hundes)_(Datum)
2_Bindung an Herde_(Name des Hundes)_(Datum)
3_Reaktivität ggb Person_(Name des Hundes)_(Datum)
4_Reaktivität ggb Hund_(Name des Hundes)_(Datum)
5_Toleranz ggb Mensch_(Name des Hundes)_(Datum)
6_Toleranz ggb Hund_(Name des Hundes)_(Datum)
7_Toleranz ggb Reiz_(Name des Hundes)_(Datum)

Zusätzliche Datensicherung
Die Videodateien werden zusätzlich auf einer zweiten externen Speicherkarte/Harddisk gesichert und anschliessend dem Prüfungsleiter übergeben.